



Rechtliche Optionen zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten im oesterreichischen Umweltrecht gemäß der Aarhus-Konvention (Artikel 9 Absatz 3)

Endbericht

IM AUFTRAG
VOM



lebensministerium.at

ISBN 978-3-200-01734-4

**Rechtliche Optionen zur Verbesserung des
Zugangs zu Gerichten (access to justice) im
österreichischen Umweltrecht gemäß der
Aarhus-Konvention (Artikel 9 Absatz 3)**

Endbericht

Autoren:
Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Eva Schulev-Steindl
unter Mitarbeit von Mag.^a Barbara Goby

Institut für Rechtswissenschaften
Universität für Bodenkultur Wien

Wien, im Juli 2009

I M P R E S S U M

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
(BMLFUW)/Abt. V/8, Stubenbastei 5, 1010 Wien, www.lebensministerium.at

Gesamtkoordination:

BMLFUW Abteilung V/8 (EU-Angelegenheiten Umwelt)

Für den Inhalt verantwortlich:

Universität für Bodenkultur (BOKU) Wien, Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Eva Schulev-Steindl

Druck:

BMLFUW

Wien, November 2009

ISBN 978-3-200-01734-4

Vorwort

„Der Natur und Umwelt eine Stimme geben!“ – So oder ähnlich könnte man das Anliegen der 1998 unter der Schirmherrschaft der UNECE geschlossenen Aarhus-Konvention umschreiben. Auch Österreich ist diesem internationalen Abkommen beigetreten, das es sich zum Ziel gesetzt hat, die Durchsetzung des Umweltrechts mit Hilfe der Bürgerinnen und Bürger sowie der Umweltorganisationen zu verbessern. Dazu sieht die Konvention drei Säulen vor: das Recht auf Umweltinformation, die Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Österreich hat die Vorgaben der Aarhus-Konvention in den verschiedensten Bereichen des Umweltrechts umgesetzt; zu verweisen ist dabei vor allem auf das Umweltinformationsgesetz und die Einbindung von Umweltorganisationen in Anlagengenehmigungsverfahren. Manches kann freilich noch verbessert werden, so insbesondere der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, soweit es, unabhängig von umweltrelevanten Genehmigungsverfahren, um die Durchsetzung des Umweltrechts im Allgemeinen geht. Obzwar Österreich in diesem Zusammenhang bereits über gewisse Einrichtungen – allen voran die Umweltschutzbehörden in den Ländern – verfügt, entspricht es dem Geist der Aarhus-Konvention, Mitglieder der Öffentlichkeit in breiterem Maß als bisher in die Vollziehung des Umweltrechts einzubinden und ihnen in diesem Zusammenhang auch entsprechende Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen.

In welcher Form eine solche Verbesserung des Zugangs zu Gerichten im österreichischen Umweltrecht möglich ist bzw. welche konkreten rechtlichen Optionen in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehen, ist Gegenstand der vorliegenden Studie. Sie wurde im Auftrag des Lebensministeriums am Institut für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien erstellt und möchte der Öffentlichkeit Anstöße zur Diskussion über eine stärkere Berücksichtigung der Aarhus-Konvention im österreichischen Umweltrecht bieten.



Mag.^a Elisabeth Freytag

Leiterin der Abteilung V/8
EU-Angelegenheiten – Umwelt
Lebensministerium



Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ
Eva Schulev-Steindl

Institut für Rechtswissenschaften
Universität für Bodenkultur Wien

Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis.....	9
I. Zugang zu Gerichten gemäß Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention	15
1. Ausgangslage.....	15
2. Anforderungen aus Art 9 Abs 3 AarhusKV.....	19
2.1. „Wer“ (Kläger)	19
a) Grundsatz des weiten Gerichtszugangs	19
b) Keine actio popularis	19
c) Umweltverbände (NGOs)	21
d) „Mitglieder der Öffentlichkeit“	21
e) Umweltschlichter.....	23
aa) Begriff „Umweltschlichter“	23
bb) Rechtsgrundlagen.....	24
cc) Zweck und Aufgaben der Umweltschlichterschaften.....	25
dd) Stellung der Umweltschlichterschaften	27
aaa) Organisationsrechtliche Stellung	27
bbb) Rechtliche Stellung im Verwaltungsverfahren.....	27
ee) Umweltschlichterschaften als Mitglieder der Öffentlichkeit?	29
f) Umsetzungsbandbreite.....	30
2.2. „Wogegen“ (Umweltrechtsverstöße)	31
a) Umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts.....	31
aa) „Umweltbezogene Bestimmungen“	31
bb) „Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts“	33
cc) Sach- und Rechtsgebiete	36
aaa) Sachgebiete	36
bbb) Rechtsgebiete	38
b) Handlungen und Unterlassungen.....	41
aa) Verstöße gegen Verhaltenspflichten	41
bb) Rechtsverstöße Privater	44
cc) Rechtsverstöße von Behörden.....	46
c) Abgrenzung zu anderen Überprüfungsverfahren.....	51
d) Zusammenfassung und Umsetzungsbandbreite	54
2.3. „Wie“ (Rechtsbehelfe).....	57

II. Umsetzungsoptionen	59
1. „Wer“ (Kläger)	59
1.1. Kriterien zur Ausgestaltung des Gerichtszugangs.....	59
a) Subjektive Rechte im klassischen Sinn.....	59
b) Erweiterte Betroffenheiten und Interessen.....	60
1.2. „Mitglieder der Öffentlichkeit“	63
2. „Wogegen“ (Umweltrechtsverstöße)	65
3. „Wie“ (Rechtsbehelfe).....	68
3.1. Sanktionierung von Rechtsverstößen de lege lata	68
a) Rechtsverstöße Privater	68
b) Rechtsverstöße von Behörden.....	69
aa) Strafen und verwaltungspolizeiliche Aufträge	69
bb) Erlaubnisse und Zulassungen	69
cc) Schutzpflichten	70
dd) Verordnungen	71
ee) Faktische Akte.....	72
ff) Amts- und Staatshaftung	73
3.2. Folgerungen für ein konventionskonformes Anfechtungsinstrumentarium	73
a) Anfechtung von Rechtsverstößen Privater.....	73
b) Anfechtung behördlicher Rechtsverstöße	75
aa) Anfechtungsgegenstände und Bagatellschwelle.....	75
bb) Anfechtung behördlicher Säumnis.....	76
cc) Anfechtung rechtswidriger behördlicher Handlungen.....	78
aaa) Entkoppelung von Rechtsmittelbefugnis und Verfahrensbeteiligung	78
bbb) Nachträgliche Überprüfung.....	80
dd) Amtshaftung	82
III. Für und Wider verschiedener Umsetzungsoptionen	85
IV. Zusammenfassung.....	89
Graphischer Überblick – Umweltbeschwerde und Umweltrechtsbehelfe.....	101
Umweltrechtliche Vorschriften des Bundes – (demonstratives) Verzeichnis	103
Literaturverzeichnis	115
Links	119

Abkürzungsverzeichnis

AAEV	Allgemeine Abwasseremissionsverordnung
aaO	am angeführten Ort
AarhusKV	Aarhus-Konvention, BGBl III 2005/88
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 1811/946 idF BGBl I 2009/75
ABI	Amtsblatt
Abs	Absatz, Absätze
ACCC	Aarhus Convention Compliance Committee
ADAT	Datum des Außer-Kraft-Tretens
AEV	Abwasseremissionsverordnung
AHG	Amtshaftungsgesetz, BGBl 1949/20 idF BGBl I 1999/194 (DFB)
Anh	Anhang
Anm	Anmerkung, -en
AnwBl	Anwaltsblatt
Art	Artikel
Aufl	Auflage
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 1991/51 (WV) idF BGBl I 2009/20
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2008/54
Bd	Band
betr	betreffend
BG	Bundesgesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
bgld	burgenländisch, -e, -er, -es
BlgNR	Beilage(-n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
B-UHG	Bundes-Umwelthaftungsgesetz, BGBl I 2009/55
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006, BGBl I 2006/17 idF BGBl II 2009/125 (Betragsanpassung durch VO)
BVG	Bundesverfassungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl 1930/1 (WV) idF BGBl I 2009/106
BVRBG	Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ChemikalienG	Chemikaliengesetz 1996, BGBl I 1997/53 idF BGBl I 2009/88
dBGBl	deutsches Bundesgesetzblatt
DFB	Druckfehlerberichtigung
dh	das heißt
DüngemittelG	Düngemittelgesetz 1994, BGBl 1994/513 idF BGBl I 2005/87
EC	European Commission

ECE	Economic Commission for Europe
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
ed	editor (Herausgeber)
eds	editors (Herausgeber, Plural)
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EMAS	Eco Management and Audit Scheme
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 1958/210 idF BGBl III 2002/179 (DFB)
erg	ergänze
Erg-Lfg	Ergänzungslieferung
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
FN	Fußnote
ForstG	Forstgesetz 1975, BGBl 1975/440 idF BGBl I 2007/55
FS	Festschrift
G	Gesetz
gem	gemäß
GentechnikG	Gentechnikgesetz, BGBl 1994/510 idF BGBl I 2006/13
GewO	Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194 idF BGBl I 2008/68
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
gv	government (Regierung)
GVO	gentechnisch veränderte Organismen
GZ	Gliederungszahl
hA	herrschende Ansicht
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
html	Hypertext Markup Language
http	Hypertext Transfer Protocol
IDAT	In-Kraft-Trete-Datum
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinn(e)
idZ	in diesem Zusammenhang
i.e.	id est (lat), das heißt
ieS	im engeren Sinn(e)
IG-L	Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl I 1997/115 idF BGBl I 2007/70
insb	insbesondere
IPPC	Integrated Pollution Prevention and Control
iS	im Sinn(e)
iSd	im Sinn(e) des, -der
iSv	im Sinn(e) von
IUR	Institut für Umweltrecht

iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinn(e)
iZm	im Zusammenhang mit
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
JB1	Juristische Blätter
JRP	Journal für Rechtspolitik
Jud	Judikatur
K-NSG	Kärntner Naturschutzgesetz 2002, LGBl 2002/79 (WV) idF LGBl 2009/10
KOM	Kommission
krit	kritisch
KV	Konvention
LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
Lit	Literatur
LReg	Landesregierung, -en
LUA-G	Landesumweltschutz-Gesetz
mA	meiner Ansicht
MinROG	Mineralrohstoffgesetz, BGBl I 1999/38 idF BGBl I 2006/113
Mitarb	Mitarbeit
MoP/MOP	Meeting of the Parties
mwH	mit weiteren Hinweisen
NGO	Non-Governmental Organization
No	number (Nummer)
NÖ	Niederösterreich
nö	niederösterreichisch, -e, -er, -es
NÖ NaturschutzG	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500–6 idF 24.11.2008
Nov	Novelle
Nr	Nummer
NR	Nationalrat
ÖBA	Zeitschrift für das gesamte Bank- und Börsenwesen
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖGUT	Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
ÖJT	Österreichischer Juristentag
ÖRAK	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
OÖ	Oberösterreich
oö	oberösterreichisch, -e, -er, -es
o.V.	ohne Verfasser
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
OzonG	Ozongesetz, BGBl 1992/210 idF BGBl I 2003/34
P	Protokoll
par	paragraph (Absatz)
pdf	Portable Document Format
RdU	Recht der Umwelt
RdU-UT	Recht der Umwelt, Sonderbeilage Umwelt & Technik
RGBl	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie(n)

RM	Rechtsmittel
Rs	Rechtssache
Rz	Randzahl
S	Satz, Seite, siehe
Sbg	Salzburg, Salzburger
SchrR	Schriftenreihe
StGB	Strafgesetzbuch, BGBl 1974/60 idF BGBl I 2009/52
Stmk	Steiermark
stmk	steiermärkisch, -e, -er, -es
StPO	Strafprozessordnung 1975, BGBl 1975/631 (WV) idF BGBl I 2009/52
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tir	Tirol, Tiroler
u	und
ua	a) und andere, -s b) unter anderem
uä	und ähnlich, -e, -er, -es
UfU	Unabhängiges Institut für Umweltfragen
UIG	Umweltinformationsgesetz, BGBl 1993/495 idF BGBl I 2005/6
UMG	Umweltmanagementgesetz, BGBl I 2001/96 idF BGBl I 2004/99
UN	United Nations
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
Unterabs	Unterabsatz, Unterabsätze
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
USchG	Umweltschutzgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl 1993/697 idF BGBl I 2008/2 (1. BVRBG)
UVS	Unabhängige(r) Verwaltungssenat(e)
V	Verordnung
v	vom, von
va	vor allem
VBA	Verkehrsbeeinflussungsanlage
Vbg	Vorarlberg, Vorarlberger
VFB	Verlautbarungsfehlerberichtigung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
Wr	Wiener

WRG	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/215 idF BGBl I 2006/123
WV	Wiederverlautbarung
www	world wide web
Z	Zahl, Ziffer(n)
zB	zum Beispiel
ZER	Zeitschrift für Europarecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privat- recht und Europarecht
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
ZP	Zusatzprotokoll
ZPO	Zivilprozessordnung, RGBl 1895/113 idF BGBl I 2009/52
zul	zuletzt
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

I. Zugang zu Gerichten gemäß Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention

1. Ausgangslage

Die mit 30.10.2001 in Kraft getretene Aarhus-Konvention¹ (im Folgenden „AarhusKV“) zeichnet sich gegenüber anderen völkerrechtlichen Umweltschutzübereinkommen dadurch aus, dass sie **erst-mals echte Rechtspflichten von Staaten statuiert, Einzelnen** unter bestimmten Voraussetzungen **Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten** („access to justice“) **einzuräumen**².

„Access to justice“ iSd AarhusKV bedeutet, dass die Vertragsparteien Mitgliedern der (betroffenen) Öffentlichkeit gem Art 9 Abs 1 – 3 der Konvention rechtliche Mechanismen zur Verfügung stellen müssen, damit diese sowohl Verletzungen ihrer aufgrund der Konvention eingeräumten Rechte auf Umweltinformation bzw auf Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren überprüfen lassen, als auch Verletzungen des innerstaatlichen Umweltrechts anfechten können³.

Der im Zentrum der vorliegenden Studie stehende Art 9 Abs 3 AarhusKV bestimmt, dass jede „Vertragspartei“ sicherzustellen hat, „dass

- **Mitglieder der Öffentlichkeit**, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen,
- **Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren** haben,
- um die **von Privatpersonen und Behörden** vorgenommenen **Handlungen** und begangenen **Unterlassungen** anzufechten, die **gegen umweltbezogene Bestimmungen** ihres innerstaatlichen Rechts **verstoßen**.“

¹ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 2005/88. Dazu *Economic Commission for Europe* (ed), Implementation Guide; *Stec* (ed), Handbook; *Epiney*, UN/ECE-Konvention; *Ebbesson*, Background Paper, sowie aus spezifisch österreichischer Sicht *Hecht*, Partizipation; *Fellner, Wratzfeld & Partner*, Access to Justice; *Kroiss*, Verbandsbeschwerde; *ÖGUT*, Diskussionspapier.

² Vgl *Epiney*, Zugang, 312.

³ Vgl *Economic Commission for Europe* (ed), Implementation Guide, 123.

Das Recht auf **Zugang zu Gerichten** („access to justice“) im Rahmen des Art 9 Abs 3 AarhusKV ist von den Vertragsparteien dem Wortlaut der Konvention nach des weiteren „**zusätzlich** und **unbeschadet** der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren“ - dh von Überprüfungsverfahren im Zusammenhang mit dem Recht auf Umweltinformationen⁴ und solchen im Zusammenhang mit dem Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten bzw Betriebsanlagen⁵ - zu gewährleisten. Es repräsentiert dementsprechend neben dem Recht auf Umweltinformation und dem Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung die so genannte **dritte Säule** der AarhusKV.

Abgesehen von der EG-Verordnung⁶, die die Bestimmungen aller drei Säulen der AarhusKV für die Institutionen der Gemeinschaft anwendbar macht, sind zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV bislang, im Unterschied zu den ersten beiden Säulen⁷, **keine europäischen Rechtsakte** ergangen. Ein entsprechender Richtlinienvorschlag der Kommission aus 2003⁸ ist bis dato nicht angenommen worden. Innerstaatliche Rechtsakte zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV haben sich daher unmittelbar an dieser Konventionsbestimmung selbst zu orientieren.

Österreich verfügt – neben dem UIG⁹ und der Öffentlichkeitsbeteiligung im Anlagenverfahren¹⁰, welche va die ersten beiden Säulen der AarhusKV umsetzen - bereits über gewisse Einrichtungen, wie insb die Umwelthanwaltschaften, zur Geltendmachung von Umweltrechtsverstößen im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 AarhusKV.¹¹

⁴ Art 9 Abs 1 iVm Art 4 AarhusKV.

⁵ Art 9 Abs 2 iVm Art 6 AarhusKV.

⁶ Verordnung (EG) 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.

⁷ Vgl RL 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates; RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (vgl den Überblick bei *Madner*, RdU 2003/53).

⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, KOM (2003) 624.

⁹ Umweltinformationsgesetz, BGBl 1993/495 idF BGBl I 2005/6.

¹⁰ Vgl insb § 356b Abs 7 GewO, § 42 Abs 1 Z 13 AWG, § 19 Abs 10 UVP-G; siehe weiters unten FN 150.

¹¹ Vgl dazu den österreichischen Umsetzungsbericht für die AarhusKV vom 14.12.2007, <http://umwelt.lebensministerium.at/article/articleview/62563/1/1467>, 23 (20.6.2009).

Aufgrund des eher vagen Charakters von Art 9 Abs 3 AarhusKV, der unterschiedlicher Interpretation zugänglich ist, bestand für Österreich anlässlich der Ratifikation der AarhusKV kein zwingender Handlungsbedarf zur Umsetzung dieser Bestimmung.¹²

Defizite wurden allerdings zuletzt in einer von der **Kommission** in Auftrag gegebenen **Studie aus 2007**¹³ über die Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV in der EU aufgezeigt, wo – neben der Umsetzung von Deutschland, Ungarn, Malta und dem Vereinigten Königreich - auch **Österreichs Umsetzung** des „access to justice“ insgesamt **mit ungenügend** (--) **bewertet** wurde; lediglich Dänemark erreichte die bestmögliche Gesamtbewertung.¹⁴

Beurteilt wurde nach den Kategorien „Klagebefugnis (legal standing)“, „Effektivität der Rechtsbehelfe (effective remedies)“, „Kosten und Länge des Verfahrens inklusive Verfahrenshilfe (costs and length including legal aid)“ sowie „Transparenz/Sonstiges (transparency/others)“.¹⁵

Ausschlaggebend für das Ergebnis der Gesamtbeurteilung war vor allem die **Art und Weise der Gewährung von „legal standing“** innerhalb eines Rechtsschutzsystems¹⁶: Deshalb fiel zB die Gesamtbeurteilung negativ aus, wenn ein Staat zum Zeitpunkt der Untersuchung die Einräumung einer Klagebefugnis entweder durch die Aufstellung sehr strenger Kriterien oder eine dementsprechend enge Interpretation des Konzeptes des rechtlichen Interesses derart hintanhaltete, dass alle oder beinahe alle Umweltorganisationen daran gehindert wurden, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, die gegen die umweltbezogenen Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstießen.

Konkret wurde **Österreich** in punkto Gewährung von „legal standing“ vorgehalten, dass es das Konzept des rechtlichen Interesses sehr streng auslege, indem insbesondere vom Kläger verlangt werde, dass er eine **direkte Betroffenheit** in Form der **Beeinträchtigung eines subjektiven Rechts** durch eine Entscheidung vorweise. In der Praxis laufe dies darauf hinaus, dass Mitglieder der Öffentlichkeit – außer in Bezug auf Abfallbehandlungs- und IPPC-Anlagen - kaum mehr tun könnten, als die Verwaltung dazu anzuregen, ihre Entscheidung zu ändern.¹⁷ Die Einrichtung von Landes-Umweltanwaltschaften könne zwar als alternativer Weg zur Gewährung von „access to

¹² Vgl dazu die Erläuterungen anlässlich der Kundmachung der AarhusKV (BGBl III 88/2005).

¹³ *Milieu*, Summary Report.

¹⁴ *Milieu*, Summary Report, 18; vgl weiters *Milieu Country report for Austria* und *Milieu, Country report for Denmark* sowie aus österreichischer Sicht, *BMLFUW*, Inventory.

¹⁵ *Milieu*, Summary Report, 18.

¹⁶ *Milieu*, Summary Report, 17.

¹⁷ *Milieu*, Summary Report, 7.

justice“ angesehen werden¹⁸ und komme von allen Mitgliedstaaten dem Ansatz, „der Umwelt zu erlauben, selbst Sachen vor Gericht zu bringen“, am nächsten¹⁹, zähle aber trotzdem für die Gesamtbeurteilung wenig, da die Studie einen Fokus auf gerichtliche und verwaltungsbehördliche Rechtsbehelfe lege.²⁰ **Insgesamt** gesehen stelle daher das Konzept der Parteistellung in Österreich ein **signifikantes Hindernis** für Mitglieder der Öffentlichkeit dar, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren zu erlangen.²¹

Diesem in der Studie der Kommission angeführten Umsetzungsdefizit gilt es nachzuspüren und **Optionen für eine Verbesserung des Zugangs zu Gerichten** in Umweltangelegenheiten in Österreich zu erarbeiten. Dabei erscheint es zweckmäßig, die aus Art 9 Abs 3 der AarhusKV folgenden Anforderungen, gegliedert nach den sich aus dieser Bestimmung ergebenden **Problemkreisen**, zu untersuchen, dh also zu fragen:

- **wer** („Kläger“)
- **wogegen** („Umweltrechtsverstöße“)
- **wie** („Rechtsbehelfe“)

aufgrund von Art 9 Abs 3 AarhusKV vorgehen können soll.

Sodann sollen vor dem Hintergrund des österreichischen Rechtssystems für jeden dieser Problemkreise verschiedene **Umsetzungsvorschläge** – angefangen von der so genannten „Minimalvariante“ bis zu weitergehenden Optionen – erarbeitet werden. Dabei ist zum einen auf eine möglichst große „**Systemkonformität**“ der erarbeiteten Lösungen und zum anderen auf die Einhaltung **verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen** zu achten.

¹⁸ *Milieu*, Summary Report, 5.

¹⁹ *Milieu*, Summary Report, 19.

²⁰ *Milieu*, Summary Report, 17.

²¹ *Milieu*, Summary Report, 11.

2. Anforderungen aus Art 9 Abs 3 AarhusKV

2.1. „Wer“ (Kläger)

a) Grundsatz des weiten Gerichtszugangs

Die AarhusKV verfolgt im Hinblick auf den Rechtsschutz – und insbesondere auch in Art 9 Abs 3 – eine Linie, die tendenziell **auf einen weiten Zugang zu Gerichten ausgerichtet** ist. Dieses Ziel ist etwa in Art 9 Abs 2 im Hinblick auf die dort angesprochene „betroffene Öffentlichkeit“ explizit normiert²² und kommt auch in der breiten Begriffsdefinition von „Öffentlichkeit“ in Art 2 Z 4²³, oder in dem in Art 3 Abs 9 aufgestellten Erfordernis, bei der Einräumung des Rechts auf Gerichtszugang keine Benachteiligungen aufgrund von Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit oder Wohnsitz vorzunehmen, zum Ausdruck. Auch spricht die Forderung eines effektiven Rechtsschutzes in Erwägungsgrund 18 sowie in Art 9 Abs 4 der Konvention für diese Interpretation.

Zu beachten ist dabei freilich auch, dass die AarhusKV im Hinblick auf den Gerichtszugang – im Vergleich zur ersten und zweiten Säule des Vertrages²⁴ - den Vertragsparteien einen **weiten Gestaltungsspielraum** bzw ein größeres Maß an **Flexibilität** einräumt.²⁵ Dies kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Rechtssysteme der Vertragsparteien, diesen die Umsetzung der Konventionsbestimmungen teils explizit „**im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften**“²⁶ bzw nach Maßgabe „etwaige(r) in ihrem inner-staatlichen Recht festgelegte(n) Kriterien“²⁷ aufgetragen wird.

b) Keine actio popularis

Am umfassendsten könnte das Ziel eines weiten Zugangs zu Gerichten sicherlich durch die Gewährung einer actio popularis - also einer Klagebefugnis für Jedermann ohne Nachweis

²² Da die Mitglieder der „betroffenen Öffentlichkeit“ eine Teilmenge der Mitglieder der „Öffentlichkeit“ darstellen, ist dieses Ziel auch für die Einräumung des Gerichtszugangs nach Art 9 Abs 3 AarhusKV beachtlich.

²³ Text siehe unten Seite 21.

²⁴ Dh in Bezug auf die Bestimmungen über den Zugang zu Information (1. Säule) und die Regelungen der Öffentlichkeitsbeteiligung (2. Säule); vgl zum Konzept der drei Säulen etwa *Economic Commission for Europe* (ed), *Implementation Guide*, 5 f.

²⁵ Vgl *Economic Commission for Europe* (ed), *Implementation Guide*, 30 f, 123 sowie Belgium ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, par 35.

²⁶ Art 9 Abs 1 und 2 (jeweils 1. Satz) AarhusKV.

²⁷ Art 9 Abs 3 AarhusKV.

jeglicher eigener Rechte oder spezifischer Interessen an der Sache²⁸ - erfüllt werden. Für die Einführung einer solch weiten Klagebefugnis mögen zwar einige in der Präambel angeführte Erwägungsgründe²⁹ sowie die Zielbestimmung des Art 1³⁰ ins Treffen geführt werden, eine nähere Betrachtung ergibt freilich, dass die Einführung einer **actio popularis** von der Konvention selbst **nicht als Mindeststandard** einer Umsetzung von Art 9 Abs 3 gefordert wird:

Dafür spricht va der Art 9 Abs 3 immanente **doppelte Ausgestaltungsvorbehalt**:³¹ Einerseits ist Mitgliedern der Öffentlichkeit nur Gerichtszugang zu gewähren, „*sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen*“, andererseits gelten Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen von natürlichen oder juristischen Personen nur „*in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis*“³² als Mitglieder der Öffentlichkeit.

Diese Auffassung teilt auch das **Aarhus Convention Compliance Committee** (ACCC), das aufgrund von Art 15 AarhusKV – neben dem MoP (Meeting of the Parties) - als Kontrollinstanz zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der AarhusKV eingerichtet wurde³³. So hielt es wiederholt ausdrücklich Folgendes fest: „ ... the Parties are **not obliged** to establish a **system of popular action** („actio popularis“) in their national laws with the effect that anyone can challenge any decision, act or omission relating to the environment. ³⁴“

Die **Umsetzungsbandbreite** für einen Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten gem Art 9 Abs 3 AarhusKV lässt sich demzufolge vorerst dadurch abstecken, dass einerseits angesichts des – in Art 9 Abs 4 der Konvention verankerten - Erfordernisses eines **effektiven Rechtsschutzes** Mitgliedern der Öffentlichkeit der Gerichtszugang **nicht völlig verweigert** werden darf, andererseits aber auch **nicht jedermann** Zugang zu Überprüfungsverfahren im Sinne eines weitest möglichen Gerichtszugangs gewährt werden muss.

²⁸ Vgl *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte im öffentlichen Interesse?, JRP 2004, 132; *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte, 315 ff.

²⁹ Wie etwa die Festschreibung der „Erkenntnis“ in Erwägungsgrund 7, „dass *jeder* Mensch das Recht hat, in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben“ und dass, so Erwägungsgrund 8 weiter, „Bürger zur Wahrnehmung dieses Rechts [...] Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten haben müssen“.

³⁰ Danach ist das Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten von jeder Vertragspartei zum Schutz des Rechts auf ein Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt „*jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen*“ zu gewährleisten.

³¹ Vgl auch *Fellner, Wratzfeld & Partner*, Access to Justice, 33 und *Grabenwarter*, Beteiligung, 387.

³² Vgl Art 2 Z 4.

³³ Für nähere Informationen zum ACCC siehe <http://www.oekobuero.at/start.asp?ID=120164> (20.6.2009) sowie *Koester*, Compliance Committee. Eine Zusammenstellung seiner Entscheidungen findet sich bei *Andrusevych/Alge/Clemens* (eds), Case Law.

³⁴ Belgium ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28 Juli 2006, par 35; vgl weiters ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, par 29. IdS auch *Bonine*, in *Stec (ed)*, Handbook, 32.

c) Umweltverbände (NGOs)

Betrachtet man den Text der Konvention, so zeigt sich, dass diese den so genannten „**Umweltverbänden**“ bzw. „UmweltNGOs“ (Non-Governmental Organisations) eine gewisse **hervorgehobene bzw. bevorzugte Stellung** einräumt: So haben kraft Fiktion der Konvention „Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen“, jedenfalls das für die Zugehörigkeit zur „betroffenen“ und an Entscheidungsverfahren partizipierenden „Öffentlichkeit“ erforderliche Interesse³⁵ und erfüllen auch gemäß Art 9 Abs 2 AarhusKV grundsätzlich die für den entsprechenden Gerichtszugang erforderlichen prozessualen Kriterien.

Umweltorganisationen zählen somit notwendigerweise zur „betroffenen Öffentlichkeit“ und sind als solche an den von Art 9 Abs 2 AarhusKV erfassten Genehmigungsverfahren zu beteiligen bzw. ist ihnen im Hinblick auf diese Verfahren Gerichtszugang einzuräumen. Daneben sind sie aber auch unter den weiteren Kreis der „Öffentlichkeit“ – zu dem gem Art 2 Z 4 auch „Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“ zählen – zu subsumieren³⁶ und haben damit ein Recht auf Zugang zu Überprüfungsverfahren gem Art 9 Abs 3 AarhusKV.

Für eine konventionskonforme Umsetzung des Art 9 Abs 3 AarhusKV ist daher **auf jeden Fall** auch die **Einbindung der „Umweltverbände“** erforderlich.

d) „Mitglieder der Öffentlichkeit“

Artikel 2 Z 4 AarhusKV definiert den Begriff „**Öffentlichkeit**“ als

- „eine oder mehrere **natürliche** oder **juristische Personen** und,
- in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren **Vereinigungen, Organisationen** oder **Gruppen**“.

Diese Bestimmung erscheint auf den ersten Blick so allumfassend zu sein, dass damit zunächst „jedermann“ erfasst zu sein scheint. Ganz in diesem Sinne wird auch im Umsetzungshandbuch zur Aarhus-Konvention ausgeführt, dass sich diese Definition von Öffentlichkeit des „**any person principle**“ bediene und keinerlei Bedingungen aufstelle. Auch genüge es den Anforderungen dieser Begriffsbestimmung **nicht, bloß repräsentativen Gruppen/Mitgliedern** der Öffentlichkeit die Konventionsrechte zu gewähren³⁷ oder generell nur Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen als Mitglieder der Öffentlichkeit anzusehen, die über Rechtspersönlichkeit verfügen.³⁸

³⁵ Vgl Art 2 Z 5 AarhusKV.

³⁶ Ukraine ACCC/C/2004/3 und ACCC/S/2004/1; ECE/MP.PP/C.1/2005/2/Add.3, 14. März 2005, par 26.

³⁷ Vgl *Economic Commission for Europe (ed)*, Implementation Guide, 39: „The definition of ‘public’ applies the ‘any person’ principle [...]. [...] The term ‘public’ under this definition is not subject to any conditions. [...] Thus, those

Freilich zeigt eine nähere Betrachtung der Konvention, dass der Kreis der „Mitglieder der Öffentlichkeit“, dem gemäß Art 9 Abs 3 AarhusKV Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten einzuräumen ist, grundsätzlich **eingrenzbare** ist. Dies ergibt sich schon aus Art 2 Z 4 AarhusKV, der bestimmt, dass Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen natürlicher oder juristischer Personen „in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis“ zur Öffentlichkeit zählen, was auf einen **mitgliedstaatlichen Ausgestaltungsvorbehalt** hinausläuft. Insbesondere ist es demnach **zulässig**, für so genannte **Ad-hoc-Gruppen ohne Rechtspersönlichkeit** den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten **zu beschränken**.³⁹ Das „any person“-Prinzip gilt somit keinesfalls unbeschränkt.

Ein weiterer Anhaltspunkt zur Eingrenzung des Kreises der „Öffentlichkeit“ ergibt sich aus **teleologischen**, auch Aspekte der Staatslehre berücksichtigenden **Überlegungen**: Obzwar nämlich Art 2 Z 4 der Konvention zu den Mitgliedern der Öffentlichkeit auch allgemein „juristische Personen“ zählt, können wohl **Gebietskörperschaften**, wie etwa auch Gemeinden, oder „**staatsnahe**“ **juristische Personen**, wie Kammern und andere Selbstverwaltungskörper, nur in einem sehr **eingeschränkten Sinne zur Öffentlichkeit** im Lichte der AarhusKV **gezählt** werden. Ist doch erklärtes Ziel der AarhusKV das so genannte „**citizen enforcement**“⁴⁰, also ein Konzept, das den einzelnen Bürger sowie Nichtregierungsorganisationen im Umweltbereich zur effektiven Umsetzung des Umweltrechts einbinden⁴¹ und damit auch allfälligen staatlichen Vollzugsdefiziten vorbeugen bzw eingesteuern will.

„Öffentlichkeit“ ist somit nicht als eine durch den Staat selbst repräsentierte Öffentlichkeit zu verstehen, sondern vielmehr als eine „**Zivilgesellschaft**“, die sich, nicht zuletzt auch im Sinne des liberalen Prinzips unserer Verfassung, durch eine Trennung bzw Gegenüberstellung von Staat und

Parties, that traditionally allow for the public to be considered in representative fashion – that is, where certain persons have been granted authority to act as representatives of the opinion of the public or a part of it – must adopt a different approach towards the rights of the public.”

³⁸ Vgl *Economic Commission for Europe (ed)*, Implementation Guide, 40: „The language can only be interpreted, therefore, to provide that associations, organizations or groups without legal personality may also be considered to be members of the public under the Convention. This addition is qualified, however, by the reference to national legislation or practice. Thus, ad hoc formations can only be considered to be members of the public where the requirements, if any, established by national legislation or practice are met.”

³⁹ Vgl *Economic Commission for Europe (ed)*, Implementation Guide, 40.

⁴⁰ *Economic Commission for Europe (ed)*, Implementation Guide, 130.

⁴¹ Vgl Erwägungsgrund 13: „ferner in der Erkenntnis der wichtigen Rolle, die einzelne Bürger, Nichtregierungsorganisationen und der private Sektor im Umweltschutz spielen können“; vgl ua weiters auch die in den allgemeinen Bestimmungen des Art 3 Abs 2 AarhusKV für eine Trennung von Öffentlichkeit und Staat sprechende begriffliche Gegenüberstellung von öffentlich Bediensteten und Behörden einerseits, sowie der Öffentlichkeit andererseits.

Gesellschaft⁴² charakterisieren lässt. **Staatsnahe Organe** können daher **nicht** bzw **nur sehr begrenzt** zu den Mitgliedern der **Öffentlichkeit** gezählt werden. Dies scheint prima vista auch auf die **Umweltanwälte** zuzutreffen – einer Frage, der im Folgenden genauer nachzugehen ist.

e) Umweltanwälte

aa) Begriff „Umweltanwalt“

In **UVP-rechtlicher Hinsicht** wird der „Umweltanwalt“ gemäß § 2 Abs 4 UVP-G 2000⁴³ als jenes Organ definiert, „das **vom Bund oder vom betroffenen Land** besonders **dafür eingerichtet** wurde, **um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.**“

Wesentlich für die Qualifikation eines Organs als „Umweltanwalt“ iSd § 2 Abs 4 UVP-G ist daher zum einen, dass es zur Wahrnehmung des Schutzes eines (oder mehrerer) der in § 1 Abs 1 Z 1 lit a – d UVP-G angeführten Umweltschutzgüter⁴⁴ bestellt wurde (**Zweckwidmung**) und zum anderen, dass dem betreffenden Organ zumindest gewisse Mitwirkungsbefugnisse im Verwaltungsverfahren eingeräumt sind, um den Schutz der Umwelt auch wahrnehmen zu können (**Beteiligstellung**).⁴⁵ **Unbeachtlich** sind hingegen die **Bezeichnung** des Organs⁴⁶, das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer **Weisungsfreistellung**, die mangelnde Einräumung von **Parteistellung** iSv § 8 AVG, die mangelnde **Beschwerdelegitimation** bei den Höchstgerichten bzw die fehlende **Berufungslegitimation** oder auch die **Beschränkung des Aufgabenbereichs** allein auf den Naturschutz.⁴⁷

Nach hA erfüllen sämtliche in den Ländern eingerichtete Landesumweltanwaltschaften die von § 2 Abs 4 UVP-G aufgestellten Kriterien, sodass alle Landesumweltanwaltschaften auch als Umweltanwälte iSd UVP-G anzusehen sind.⁴⁸ Auf Bundesebene ist bislang keine Bundesumwelt-

⁴² Aus Sicht der Staatslehre vgl *Gamper*, Staat, 110 f; *Pernthaler*, Staatslehre, 62 ff.

⁴³ BGBl 1993/697 idF BGBl I 2008/2 (1. BVRBG); eine nahezu identische Definition findet sich in § 1a Abs 5 UMG, BGBl I 2001/96 idF BGBl I 2004/99. – Zur Institution der Umweltanwaltschaft allgemein *Meyer*, Landesumweltanwaltschaften; *Raschhofer*, Rechtsstellung; *Randl*, Umweltanwalt.

⁴⁴ Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (vgl § 1 Abs 1 Z 1 lit a UVP-G); Boden, Wasser, Luft und Klima (vgl § 1 Abs 1 Z 1 lit b UVP-G); Landschaft (vgl § 1 Abs 1 Z 1 lit c UVP-G); Sach- und Kulturgüter (vgl § 1 Abs 1 Z 1 lit d UVP-G).

⁴⁵ Vgl *Randl*, Umweltanwalt, 150 f.

⁴⁶ So ist es zB unerheblich, dass im Landesrecht Vorarlbergs als Synonym der Begriff „Naturschutzanwalt“ verwendet wird (vgl § 50 Abs 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) oder auch, dass in § 61 Abs 4 K-NSG 2002 der „Naturschutzbeirat“ zur Wahrnehmung der in den Bundesgesetzen (vgl unten Seite 26 f) dem Umweltanwalt eingeräumten Rechte berufen wird.

⁴⁷ Siehe auch *Raschhofer*, Rechtsstellung.

⁴⁸ Vgl dazu ua *Randl*, Umweltanwalt, 150; *Raschhofer*, Rechtsstellung.

anwaltschaft nach dem Muster der Umweltschutzanwaltschaften der Länder eingerichtet worden. Auch die gem den §§ 5 ff Umweltkontrollgesetz⁴⁹ eingerichtete „**Umweltbundesamt GmbH**“ kann **nicht als „Bundesumweltschutzanwaltschaft“ iSd UVP-G** qualifiziert werden, da ihr vom Gesetz keine Wahrnehmung von Umweltschutzinteressen im Verwaltungsverfahren überantwortet wird, sondern Gesellschaftszweck und Aufgaben überwiegend auf beratende und unterstützende Funktionen beschränkt werden (insb auch Beiziehung als Sachverständiger)⁵⁰.

Rekurrierend auf die derzeitige Rechtslage handelt es sich bei den Umweltschutzanwaltschaften daher **zusammengefasst** um Organe der Länder, welchen insbesondere durch die Teilnahme an Verwaltungsverfahren die Wahrung des Schutzes der Umwelt iW S (bisweilen eingeschränkt auf den Schutz der Natur) als Aufgabe zukommt.⁵¹

bb) Rechtsgrundlagen

Bereits in den 80er Jahren wurden auf Landesebene die ersten Umweltschutzanwaltschaften eingerichtet⁵². Nach geltender Rechtslage beruhen die Landesumweltschutzanwaltschaften auf folgenden Landesgesetzen:

- **Burgenland:** Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzanwaltschaft (Bgl L-UAG), LGBl 2002/78
- **Kärnten:** Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002), LGBl 2002/79 idF LGBl 2009/10
- **Niederösterreich:** NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl 8050-6 idF 30.1.2002
- **Oberösterreich:** Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (OÖ Umweltschutzgesetz 1996 – OÖ USchG), LGBl 1996/84 idF LGBl 2006/44
- **Salzburg:** Gesetz über die Sbg Landesumweltschutzanwaltschaft (Landesumweltschutzanwaltschafts-Gesetz – LUA-G), LGBl 1998/67 idF LGBl 2001/46
- **Steiermark:** Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, LGBl 1988/78 idF LGBl 2005/65
- **Tirol:** Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl 2005/26 (WV) idF LGBl 2007/57

⁴⁹ BGBl I 1998/152 idF BGBl I 2002/64.

⁵⁰ Vgl insb den Aufgabenkatalog des § 6 Abs 2 Umweltkontrollgesetz.

⁵¹ Vgl dazu auch *Randl*, Umweltschutzanwalt, 149 f.

⁵² ZB 1982 in Vorarlberg, 1984 in Niederösterreich, 1987 in Salzburg.

- **Vorarlberg:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl 1997/22 idF LGBl 2008/1
- **Wien:** Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz), LGBl 1993/25 idF LGBl 2001/15

cc) Zweck und Aufgaben der Umweltschutzbehörden

Die Landesumweltschutzbehörden wurden durchgängig zum „**Schutz⁵³ der Umwelt⁵⁴**“ eingerichtet und werden daher auch gemeinhin zu den „Einrichtungen zur Förderung des Umweltschutzes“ bzw. zu den „Einrichtungen zum Schutze der Umwelt“ gezählt⁵⁵.

Ihre **Hauptaufgabe** ist es, in ihrer Eigenschaft als staatliche Organe das **öffentliche Interesse am Umweltschutz im Verwaltungsverfahren wahrzunehmen⁵⁶**. **Zusätzlich** werden den Landesumweltschutzbehörden in den einschlägigen **Landesgesetzen** insbesondere folgende – von Land zu Land natürlich unterschiedlich stark ausgeprägte – **Kompetenzen** eingeräumt bzw. **Aufgaben** zugewiesen:⁵⁷

- Kontrolle der Einhaltung der in Bescheiden der Behörden getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen auf Antrag eines am Verfahren Beteiligten;
- Wahrnehmung von Missständen im Interesse des Umweltschutzes;⁵⁸
- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen und Beschwerden (wie zB von Gemeinden, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen), wie zB wegen behaupteter Verletzung wesentlicher Umweltangelegenheiten;

⁵³ Gemeint ist unter diesem Begriff die Erhaltung/Bewahrung, Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Umwelt (vgl zB § 1 Bgld L-UAG, § 1 Abs 1 Stmk Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt).

⁵⁴ Umwelt meint idZ insb die (natürliche) Umwelt (Luft, Wasser, Boden) als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen inklusive der biologischen Vielfalt, der Kultur- und Naturlandschaft, des Landschaftsbildes und des Naturschutzes/Klimas (vgl zB § 1 Bgld L-UAG).

⁵⁵ An anderen Ländereinrichtungen zum Schutze der Umwelt sind – neben den Waldaufsehern, Jagdschutzorganen und Fischereiaufsehern - insb zu nennen: *Umweltschutzorgane* (§ 12 NÖ Umweltschutzgesetz); *Umweltbeirat* (§ 8 OÖ Umweltschutzgesetz 1996); *OÖ Akademie für Umwelt und Natur* (§ 10 OÖ Umweltschutzgesetz 1996); *Rat der Sachverständigen für Umweltfragen* (§ 4 Stmk Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt); *Bezirksumweltbeauftragter* (§ 9 Stmk Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt); *Naturschutzbeirat* (§ 35 Tir Naturschutzgesetz 2005); *Naturschutzbeauftragte* (§ 37 Tir Naturschutzgesetz 2005); *Vorarlberger Naturschau, Naturschutzrat und Naturwacht* (§ 49, § 52, § 54 Vbg Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung).

⁵⁶ Vgl dazu auch *Randl*, Umweltschutz, 154.

⁵⁷ Die nachstehende Aufzählung stellt eine Gesamtschau der den Landesumweltschutzbehörden aufgrund der einschlägigen Landesgesetze zugewiesenen Aufgaben dar. Nicht alle der genannten Kompetenzen/Aufgaben kommen auch allen Landesumweltschutzbehörden zu; vielmehr sind die Rechtsposition und der Wirkungsbereich der Umweltschutzbehörden und Umweltschutzbehörden in den einzelnen Ländern sehr differenziert ausgeprägt.

⁵⁸ ZB Initiativrecht zur Missstandsbehebung (vgl § 4 Bgld L-UAG) oder Grundbetretungsrechte bei begründetem Verdacht eines erheblichen Umweltmissstandes (vgl § 6 Bgld L-UAG; § 6 OÖ Umweltschutzgesetz; § 38 Tiroler Naturschutzgesetz 2005).

- Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen des Landes sowie von im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erlassenden Verordnungen von wesentlicher Bedeutung für den Umweltschutz, die einer Begutachtung zugeführt werden;
- Anregungen/Empfehlungen zur besseren Gestaltung der Umwelt (auch Anregung von Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen);
- Unterstützung und fachliche Beratung des Landes, der Gemeinden und der Bürger in Umweltfragen bzw bei allen Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind;
- Durchführung von Informationsveranstaltungen über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen oder Angelegenheiten des Umweltschutzes;
- Vermittlung in Konfliktfällen bei Umweltschutzfragen;
- Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes;
- Erstattung von Vorschlägen für die Zuerkennung des Umweltpreises des Landes;
- Erstattung eines Tätigkeitsberichts.

Daneben wird den Landesumweltanwaltschaften auf **Bundesebene Parteistellung** insb in folgenden Verfahren eingeräumt:

- Feststellungsverfahren gem § 6 Abs 6 AWG⁵⁹;
- Genehmigungsverfahren gem § 37 Abs 1 iVm § 42 Abs 1 Z 8 AWG;
- vereinfachtes Verfahren gem § 50 AWG;
- Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gem § 52 AWG;
- Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren gem § 3 Abs 7, § 19 Abs 1 Z 3 iVm Abs 3, § 24 Abs 5 sowie § 24h Abs 8 iVm § 19 Abs 3 UVP-G⁶⁰;
- Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren gem § 34a Abs 4 iVm § 34b Abs 8 und 9 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951⁶¹;
- Verfahren zur Eintragung, Streichung, Verweigerung und Aussetzung der Eintragung in das EMAS-Organisationsverzeichnis gem § 16 Abs 5 Umweltmanagementgesetz;⁶²

⁵⁹ BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2008/54.

⁶⁰ BGBl 1993/697 iVm BGBl I 2008/2 (1. BVRBG).

⁶¹ BGBl 1951/103 (WV) idF BGBl I 2005/87.

⁶² BGBl I 2001/96 idF BGBl I 2004/99.

dd) Stellung der Umweltschutzbehörden

aaa) Organisationsrechtliche Stellung

Die Landesumweltschutzbehörden sind mehrheitlich direkt **bei den Ämtern der jeweiligen LReg angesiedelt**⁶³ und – mit Ausnahme der Salzburger Landesumweltschutzbehörde, der kraft gesetzlicher Anordnung eigene Rechtspersönlichkeit zukommt⁶⁴ - unmittelbar als staatliche **Organe des jeweiligen Landes** eingerichtet.

Die Landesumweltschutzbehörden sind **überwiegend in fachlicher Hinsicht weisungsfrei gestellt**,⁶⁵ um in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsorgane im Verwaltungsverfahren Umweltschutzinteressen gegebenenfalls auch „gegen die Verwaltung“ vertreten zu können.⁶⁶

bbb) Rechtliche Stellung im Verwaltungsverfahren

Grundsätzlich wird den Landesumweltschutzbehörden in umweltrelevanten Verwaltungsverfahren aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches⁶⁷ Parteistellung iSd **§ 8 AVG** eingeräumt. Die Bedeutung solcher expliziter Anordnungen kann unterschiedlich sein: Es kann sich dabei um eine Klarstellung handeln, dass der betreffenden Person eine materielle Berechtigung eingeräumt wird, es kann aber auch gemeint sein, dass einer Stelle bloß Parteirechte zuerkannt werden, ohne ihr eine materielle Berechtigung zu verleihen (**Formalpartei**).⁶⁸

Die **Umweltschutzbehörden** werden nach hM als **Formalparteien bzw. Amtsparteien/Organparteien**⁶⁹ eingestuft. Dies, weil sie, inhaltlich betrachtet, Aufgaben (Kompetenzen) wahrnehmen, die hauptsächlich in der Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit bzw der Wahrnehmung der ihnen durch gesetzliche Bestimmungen zugewiesenen öffentlichen Interessen im

⁶³ Vgl insb § 8 Abs 1 Bgld L-UAG; § 10 Abs 1 NÖ Umweltschutzgesetz; § 4 Abs 1 OÖ USchG; § 3 Abs 1 Wr Umweltschutzgesetz.

⁶⁴ Vgl § 2 Abs 1 Sbg LUA-G.

⁶⁵ Vgl § 8 Abs 6 Bgld L-UAG; § 10 Abs 2 NÖ Umweltschutzgesetz; § 4 Abs 2 OÖ USchG; § 3 Abs 1 Sbg LUA-G; § 6 Abs 3 Stmk Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt; § 3 Abs 5 Wr Umweltschutzgesetz.

⁶⁶ Vgl dazu auch *Raschauer*, Verwaltungsrecht, Rz 372.

⁶⁷ Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur jeweils jener Umweltschutzbeauftragte Parteistellung besitzt, dessen Bundesland, in welchem er eingerichtet wurde, vom Vorhaben physisch berührt ist (Territorialitätsprinzip).

⁶⁸ Vgl *Thienel*, Verwaltungsverfahrensrecht, 91.

⁶⁹ Zur Begrifflichkeit vgl *Aichlreiter*, Formalpartei, 334. Zur Rechtsfigur der Amtspartei jüngst umfassend *Domej*, Amtspartei.

Verwaltungsverfahren bestehen, hingegen aber nicht dazu befugt sind, Rechte einzelner Bürger bzw Bürgergemeinschaften oder eigene private Interessen zu vertreten.⁷⁰

Wenn ihnen, wie im UVP-Verfahren,⁷¹ gleichwohl vom Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumt wird, „die **Einhaltung von Rechtsvorschriften**, die dem Schutze der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, **als subjektives Recht** im Verfahren geltend zu machen“, so ist dies vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass ihnen damit die, an eine Verletzung in subjektiven Rechten geknüpfte, **Beschwerdemöglichkeit vor dem VwGH** eingeräumt werden sollte.⁷²

Dass den Umweltschutzverbänden vom UVP-Gesetz darüber hinaus auch ausdrücklich die **Beschwerdelegitimation vor dem Verfassungsgerichtshof** zugesichert worden war, hielt dieser für **verfassungswidrig**: Weil die vom Gesetzgeber den Umweltschutzverbänden eingeräumten subjektiven Rechte keine „echten“ wären, da sie bloß dem öffentlichen, nicht aber zugleich auch dem privaten Interesse dienen würden, wäre eine darauf gestützte gesetzliche Ermächtigung zur Bescheidbeschwerde an den VfGH wegen Widerspruchs zu Art 144 Abs 1 B-VG verfassungswidrig.⁷³

Der Gesetzgeber verzichtete infolgedessen darauf, den Umweltschutzverbänden einen Rechtszug zum VfGH einzuräumen, behielt aber die Rechtstechnik bei, ihnen die Einhaltung von Vorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder von ihnen wahrzunehmender öffentlicher Interessen dienen, als „subjektives Recht“ zuzuschreiben, und ermächtigte sie weiterhin – ausgenommen freilich das Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G⁷⁴ - ausdrücklich zur **Verwaltungsgerichtshofbeschwerde**.⁷⁵ In Konsequenz der genannten VfGH-Judikatur wird man diese

⁷⁰ Vgl dazu ua *Randl*, Umweltschutz, 154; *Grabenwarter*, Beteiligung, 407; *Raschhofer*, Rechtsstellung; *Raschauer*, Verwaltungsrecht, Rz 1107 und Rz 1149 f; VfGH 18.7.1995, 95/10/0007.

⁷¹ § 19 Abs 3 UVP-G.

⁷² Siehe *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte, 326 f.

⁷³ VfSlg 17.220/2004 (= RdU 2004/90 mit teils krit Anm *Schulev-Steindl*); kritisch auch *Thallinger*, Subjektive Rechte; *Domej*, Amtspartei, 187 f; zustimmend *Schmelz*, Interessen, 470.

⁷⁴ Die Befugnis zur VwGH-Beschwerde steht den Umweltschutzverbänden - im Bereich des 2. Abschnitts – gem § 19 Abs 1 Z 3 iVm Abs 3 2. Satz UVP-G in UVP-Genehmigungsverfahren und im Abnahmeverfahren nach § 20 UVP-G zu, weiters gem § 24 Abs 5 und § 24h Abs 8 UVP-G im Genehmigungs- und Feststellungsverfahren für die dem 3. Abschnitt unterliegenden Verkehrsprojekte, gem § 3 Abs 7 UVP-G nicht dagegen im Feststellungsverfahren nach dem 1. Abschnitt (dazu näher *Berger*, Parteistellung; 93 ff, *Randl* Umweltschutz, 160.) Wie *Berger*, Parteistellung, 101 f ausführt, wäre auch im Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren gem § 3 Abs 7 UVP-G eine VwGH-Beschwerdelegitimation der Umweltschutzverbänden insofern zu bejahen, als es um die Geltendmachung ihrer prozessualen Rechte in diesem Verfahren (zB Akteneinsicht, Parteiengehör, Ladung zur Verhandlung) geht.

⁷⁵ § 19 Abs 3 UVP-G idF BGBl I 2004/153.

Beschwerdeberechtigung nun wohl als eine solche nach Art 131 Abs 2 B-VG sehen müssen, also als eine der Wahrung des objektiven Rechts dienende **Amtsbeschwerdebefugnis**.⁷⁶

ee) Umweltschutzbehörden als Mitglieder der Öffentlichkeit?

Kommt man nunmehr auf die Frage zurück, inwiefern die Umweltschutzbehörden zu den Mitgliedern der Öffentlichkeit iSd AarhusKV zu zählen sind, so hat die vorangegangene Untersuchung ihrer Rechtsstellung die Einschätzung der „**Staatsnähe**“ bestätigt:

Die **Aufgabe** der Umweltschutzbehörden ist es, **öffentliche Interessen** wahrzunehmen, nicht aber, subjektive Rechte Einzelner oder auch eigene Rechte geltend zu machen. Insoweit mangelt es ihnen – wie es in Lehre und Judikatur häufig heißt – als staatlichen Organen an einer eigenen Interessenssphäre.⁷⁷ Auch in organisatorischer Hinsicht sind sie in die **staatliche Verwaltung** des Landes weitgehend **integriert** und im Regelfall werden sie bloß befristet bestellt. Da den **Umweltschutzbehörden** somit keine Repräsentationsfunktion gegenüber den Interessen der Mitglieder der Zivilgesellschaft zukommt und es ihnen an einer ausreichenden Unabhängigkeit vom Staat fehlt, können sie **nicht** bzw **nur sehr begrenzt** zu den Mitgliedern der **Öffentlichkeit** iSd AarhusKV gezählt werden.⁷⁸

Dabei ist selbstverständlich nicht zu übersehen, dass die **Beteiligung von Umweltschutzbehörden** und anderen staatsnahen Organen bzw juristischen Personen, wie Gemeinden, wie sie die österreichische Rechtsordnung für zahlreiche Umweltverfahren, insb auch unter Einräumung von Parteistellung, vorsieht, wesentlich zu einer effektiveren Durchsetzung des Umweltrechts beiträgt und damit dem Grundanliegen der Konvention Rechnung trägt! Auch kommt den Umweltschutzbehörden dabei vielfach die Aufgabe eines primären Ansprechpartners für den Bürger in Umweltrechtssachen zu.

Aufgrund des im Rahmen der AarhusKV gewährten Gestaltungsspielraums kann in der Institution der Umweltschutzbehörden jedenfalls eine im Sinne des Art 3 Abs 5 AarhusKV - **über den Mindeststandard hinausgehende Umsetzungsmaßnahme** - gesehen werden. Dies anerkennt auch die von der Kommission in Auftrag gegebene Studie aus 2007, wenn es darin – unter Bezug auf *Christopher Stone's* „Should Trees Have Standing?“⁷⁹, in dem dieser subjektive, über einen

⁷⁶ So auch *Grabenwarter*, Subjektive Rechte, 151.

⁷⁷ Vgl schon VwSlg 10.511/1981 [= JBl 1982, 220] sowie aus jüngerer Zeit etwa VwGH 1.7.2005, 2003/03/0082; aus der Lit etwa *Grabenwarter*, Beteiligung 409 f.

⁷⁸ Im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach der UVP-RL dagegen weitergehender jüngst *Randl*, Umweltschutzanwalt, 148, die die Umweltschutzbehörden (unter Bezugnahme auf *Thallinger*, Subjektive Rechte, 614 f) als Teil der Öffentlichkeit qualifiziert.

⁷⁹ Aus 1972.

Vormund gerichtlich wahrnehmbare Rechte der Natur fordert – heißt: „The closest to such an approach is the system in the Austrian Länder, where the institution of environmental attorney (Landesumweltanwalt) was created for nature protection matters.“⁸⁰

f) Umsetzungsbandbreite

Insgesamt ergibt sich somit, dass der von Art 9 Abs 3 AarhusKV vorgegebene Umsetzungsspielraum für den Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten in Umweltangelegenheiten – was die Frage der zur „Klage“ Legitimierten betrifft – folgendermaßen gezogen werden kann:

- Die Einräumung einer **actio popularis** ist **nicht erforderlich**.
- Der von der Konvention bevorzugten Stellung der **Umweltverbände** ist **jedenfalls** durch Einräumung entsprechender **Rechtsbehelfe** und Rechtsmittelbefugnisse Rechnung zu tragen.
- Im Sinne des von der AarhusKV aufgestellten Erfordernisses, einen weiten Zugang zu Gerichten einzuräumen, darf der Gerichtszugang **nicht bloß repräsentativen Gruppen** oder **Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit** eingeräumt werden.
- **Ad-hoc-Gruppen ohne Rechtspersönlichkeit** muss **nicht voraussetzungslos** Zugang zu Gerichten eingeräumt werden.
- Der **staatsnahen juristischen Personen und Organen**, wie **Gemeinden** bzw **Umweltanwaltschaften**, **eingeräumte Zugang zu Gerichten** trägt den Zielen der AarhusKV Rechnung, und bildet, obwohl für sich allein genommen nicht ausreichend, **eine über den Mindeststandard** von Art 9 Abs 3 AarhusKV **hinausgehende Umsetzungsmaßnahme**.

Auch im Rahmen der solchermaßen abgesteckten „Umsetzungsbandbreite“ kann der Zugang zu Gerichten gemäß Art 9 Abs 3 der Konvention an (weitere), durch **innerstaatliches Recht festgelegte Kriterien** geknüpft werden. In dieser Hinsicht wird vom ACCC diesbezüglich Folgendes als Richtschnur vorgegeben⁸¹: „The Parties may not take the clause ‘where they meet the criteria, if any, laid down in its national law’ as an excuse for introducing or maintaining so strict criteria that they effectively bar all or almost all environmental organizations or other members of the public from challenging acts or omissions that contravene national law relating to the environment“.

Daraus folgt, dass die Vertragsparteien iSd Effektivitätsprinzips durch Festlegung entsprechender Kriterien den Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 der AarhusKV nicht gänzlich ausschließen oder

⁸⁰ *Milieu*, Summary Report, 19.

⁸¹ ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, Rz 29.

weitestgehend aushöhlen dürfen. Dass ein grundsätzlicher und **effektiver Öffentlichkeitszugang bestehen bleiben muss**, geht auch schon aus der Präambel zur AarhusKV⁸² sowie aus Art 9 Abs 4⁸³ der Konvention hervor.

2.2. „Wogegen“ (Umweltrechtsverstöße)

Art 9 Abs 3 der AarhusKV bestimmt, dass der den Mitgliedern der Öffentlichkeit einzuräumende Gerichtszugang dazu dient, um

- die **von Privatpersonen und Behörden** vorgenommenen
- **Handlungen** und begangenen **Unterlassungen**
- **anzufechten**,
- die **gegen umweltbezogene Bestimmungen** ihres innerstaatlichen Rechts **verstoßen**.

Weiters besagt Art 9 Abs 3 der Konvention, dass dieser Gerichtszugang **„zusätzlich und unbeschadet** der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren“ einzuräumen ist, also „zusätzlich und unbeschadet“ jener Verfahren, die den Zugang zu Gerichten im Zusammenhang mit Anträgen auf Umweltinformation (Art 9 Abs 1) bzw der Öffentlichkeitsbeteiligung an bestimmten (Anlagen-)Genehmigungsverfahren (Art 9 Abs 2) regeln.

Dies wirft neben der Frage, welche **Rechtsvorschriften** als „**umweltbezogene**“ gelten und welche dagegen verstoßende **„Handlungen und Unterlassungen“** Privater und Behörden anfechtbar sein sollen, auch die Frage einer **Abgrenzung** des sachlichen Anwendungsbereichs der verschiedenen von Art 9 AarhusKV – insb von Abs 2 einerseits und Abs 3 andererseits – vorgesehen **Überprüfungsverfahren** auf.

a) Umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts

aa) „Umweltbezogene Bestimmungen“

Der Begriff der „umweltbezogenen Bestimmungen“ des „innerstaatlichen Rechts“ (bzw „provisions of its national law relating to the environment“/„dispositions du droit national de l´environnement“) ist in der AarhusKV nicht definiert. Allerdings lässt sich aus Art 2 Z 3 AarhusKV, der eine Definition des Begriffes „Informationen über die Umwelt“ enthält, das Umweltbegriffsverständnis der Vertragsparteien der AarhusKV sehr gut herleiten.

⁸² Vgl Erwägungsgrund 18: „[...] die Öffentlichkeit, einschließlich Organisationen, Zugang zu wirkungsvollen gerichtlichen Mechanismen haben soll [...]“.

⁸³ „[...] stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz [...] sicher; [...]“.

Danach zählen zur „Umwelt“ iSd AarhusKV⁸⁴:

- **Umweltbestandteile**, wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
- **Faktoren** wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung;
- die **menschliche Gesundheit und Sicherheit**, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie **vom Zustand der Umweltbestandteile** oder – auf dem Weg über diese Bestandteile – von den **Umweltfaktoren betroffen** sind oder betroffen sein können.

Die AarhusKV bedient sich insofern eines **modifizierten ökologischen Umweltbegriffs**, der neben der natürlichen Umwelt auch die Kulturlandschaft bzw künstliche Umwelt umfasst und hinsichtlich neuer Entwicklungen und neuen Umwelanforderungen bzw Umweltgefahren, wie zB hinsichtlich der Gentechnik, relativ offen ist⁸⁵.

Dieser doch sehr weite ökologischen Umweltbegriff ist jedoch dadurch begrenzt, dass Gefährdungen des Menschen bzw Gefährdungen von dessen Kultur- und Sachgütern nur insoweit in den Umweltbegriff einbezogen werden, als die Ursache der Gefährdung im schlechten Zustand oder der Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen begründet liegt.⁸⁶ Man spricht daher auch davon, dass der Mensch sowie dessen Kultur- und Sachgüter nach diesem Umweltbegriff bloß indirekte Umweltschutzgüter darstellen.⁸⁷

Eine andere Grenze dieses Umweltbegriffs liegt darin begründet, dass - bezogen auf den Tierschutz - nur der Tierschutz iwS, also der Artenschutz,⁸⁸ unter diesen Umweltbegriff fällt. Der Tierschutz ieS, der auf den Schutz der Tiere um ihrer selbst willen abstellt (zB Schutz vor Tierquälerei), ist jedoch vom Begriffsumfang auszuschließen, da diesem kein ökologischer Charakter anhaftet.⁸⁹

⁸⁴ Vgl Art 2 Z 3 lit a und c AarhusKV; vgl weiters *Schnedl*, Umwelt(schutz)begriffe, 527.

⁸⁵ *Schnedl*, Umwelt(schutz)begriffe, 515.

⁸⁶ *Schnedl*, Umwelt(schutz)begriffe, 516; deshalb fallen zB Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den Gefahren des Straßenverkehrs nicht unter diesen Umweltbegriff.

⁸⁷ *Schnedl*, Umwelt(schutz)begriffe, 516.

⁸⁸ Anm: Ziel des Artenschutzes ist der generelle Schutz und die Erhaltung wildlebender Tierarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Biodiversität bzw biologische Vielfalt) sowie der Schutz ihrer Lebensräume zum Zweck der Erhaltung des biologischen Gleichgewichts, vgl *Schnedl*, Umwelt(schutz)begriffe, 517.

⁸⁹ *Schnedl*, Umwelt(schutz)begriffe, 517.

bb) „Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts“

Art 9 Abs 3 AarhusKV fordert von den Vertragsparteien, dass sie Zugang zu Gerichten in Bezug auf Verstöße gegen umweltbezogene **„Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts“** („provisions of its national law“) gewähren.

Diese auf den ersten Blick recht klare Bestimmung wirft freilich angesichts der gerade für das Umweltrecht charakteristischen engen Verflochtenheit von supranationalen und nationalen Regelungen die Frage auf, ob darunter Bestimmungen **„innerstaatlichen Ursprungs“** oder **„innerstaatlicher Geltung“** zu verstehen sind. Verstünde man Art 9 Abs 3 AarhusKV im ersten Sinn, so würden darunter neben nationalen Gesetzen und Verordnungen sowie ins österreichische Recht transformierten Staatsverträgen auch Rechtsakte fallen, die europarechtliche Normen, insbesondere also umweltrechtliche Richtlinien, umsetzen, nicht dagegen aber unmittelbar geltende und anwendbare Regelungen wie EG-Verordnungen oder unmittelbar anwendbare Bestimmungen des Primärrechts (zB die Warenverkehrsfreiheit).

Dass dies zu Wertungswidersprüchen führen würde, ist evident: Ist doch etwa kein sachlicher Grund dafür anzugeben, warum zB Verstöße gegen das österreichische Abfallwirtschaftsgesetz, welches diverse Richtlinien der EG (zB die Abfallrahmen-RL) umsetzt, unter Art 9 Abs 3 AarhusKV fallen sollen, nicht dagegen aber auch Verstöße gegen die EG-Abfallverbringungsverordnung. Ebenso wenig einsichtig wäre es, wenn zwar die Verletzung nationaler Rechtsvorschriften, die eine umweltrechtliche EG-Richtlinie umsetzen, nach Art 9 Abs 3 AarhusKV anfechtbar wäre, nicht aber auch die Verletzung „inhaltsgleicher“ und nationale Rechtsvorschriften substituierender europarechtlicher Normen, wie unmittelbar anwendbar gewordener Richtlinienbestimmungen: Wenn also zB die fehlerhafte Beurteilung der UVP-Pflicht für eine Anlage anhand der entsprechenden Schwellenwerte zwar dann gerügt werden könnte, wenn diese im Anhang des UVP-G europarechtskonform übernommen worden wären, nicht aber auch dann, wenn der UVP-Gesetzgeber die entsprechende EG-Richtlinie nicht bzw fehlerhaft umgesetzt hätte und die UVP-Pflicht daher unmittelbar an den Schwellenwerten der Richtlinie gemessen werden müsste.

Diese Überlegungen sprechen daher dafür, unter den von Art 9 Abs 3 AarhusKV erfassten umweltbezogenen Bestimmungen „innerstaatlichen Rechts“ solche **„innerstaatlicher Geltung“** und damit **sowohl Rechtsvorschriften nationalen⁹⁰ als auch supranationalen**, insbesondere europarechtlichen **Ursprungs** zu verstehen. Nicht maßgeblich ist dabei, ob nationale Vorschriften,

⁹⁰ Dazu werden kraft Transformation auch völkerrechtliche Rechtsakte gezählt.

inhaltlich gesehen, supranationale Regelungen umsetzen bzw ausführen oder ob sie im ausschließlich national verbliebenen Kompetenzbereich ergehen.⁹¹

In diesem Sinne fallen in den Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 AarhusKV umweltbezogene Rechtsvorschriften folgender **Rechtsquellen**:

- **Gesetze**

- Bundes- und Landesgesetze (zB UVP-G, Naturschutzgesetze)
- unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht (zB Art 8 EMRK, nicht aber Staatszielbestimmungen wie das BVG „Umfassender Umweltschutz“)

- **Verordnungen**

- Verordnungen von Bundes und Landesbehörden (zB Durchführungsverordnungen zum UVP-G bzw Naturschutzgesetzen)
- Verordnungen von Gemeinden
- Verordnungen sonstigen Selbstverwaltungskörper oder Beliehener

- **Unmittelbar anwendbares Europarecht**

- EG-Verordnungen (zB Abfallverbringungsverordnung)
- unmittelbar anwendbare Richtlinienbestimmungen (zB UVP-RL)
- unmittelbar anwendbares EG-Primärrecht (zB Grundfreiheiten)

- **Unmittelbar anwendbare Staatsverträge**

- (zB Alpenkonvention (teilweise⁹²))

Neben in diesen Rechtsquellen enthaltenen Rechtsvorschriften, die als solche **generell-abstrakter** Natur unzweifelhaft von Art 9 Abs 3 AarhusKV erfasst sind, könnten grundsätzlich auch umweltbezogene Rechtsvorschriften **individuell-konkreten** Charakters, insbesondere also Bescheide, unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen. Dies legt etwa der Implementation-Guide zur AarhusKV⁹³ nahe, wenn es dort heißt: „For example, a local environmental organization that meets the criteria set out by a particular Party may challenge a violation by a facility of waste-water discharge limitations *in its permit*.”

⁹¹ Der zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV ergangene Richtlinien-Vorschlag (KOM [2003] 624 endgültig, v 24.10.2003) wollte demgegenüber primär nur das umweltbezogene Gemeinschaftsrecht bzw das dieses umsetzende innerstaatliche Recht erfassen (vgl Art 2 Z 1 lit g und Z 2 des RL-Vorschlages; dazu *Fellner, Wratzfeld & Partner*, Access to Justice, 40 f).

⁹² Vgl VwGH 8.6.2005, 2004/03/0116 = RdU 2006, 42 mit Anm *Schulev-Steindl*.

⁹³ Vgl *Economic Commission for Europe* (ed), Implementation Guide, 131 (Hervorhebung hinzugefügt).

Freilich ist zu bedenken, dass zwar nach österreichischer Rechtsauffassung individuell-konkrete Regelungen wie Bescheide oder Urteile unzweifelhaft zu den „Normen“ gezählt werden, dass aber diese Auffassung sehr wesentlich durch das rechtstheoretische Konzept der Reinen Rechtslehre⁹⁴ geprägt ist und daher nicht notwendigerweise auch dem Begriffsverständnis der AarhusKV entsprechen muss. Die Frage, ob auch individuell-konkrete Normen in Verwaltungs- und Gerichtsakten zu den von Art 9 Abs 3 AarhusKV erfassten „umweltbezogenen Rechtsvorschriften“ zählen, stellt sich freilich bei genauerer Betrachtung nicht in voller Schärfe:

So gilt nämlich im Bereich des **öffentlichen Rechts** - zu dem die große Masse der umweltbezogenen Rechtsvorschriften zählt -, dass **in aller Regel ein Verstoß gegen eine individuell-konkrete Vorschrift**, also etwa die Auflage eines anlagenrechtlichen Genehmigungsbescheides, **zugleich** auch einen **Verstoß gegen eine generell-abstrakte Rechtsvorschrift** darstellen wird bzw von einer solchen tatbestandsmäßig erfasst wird: Wer etwa die ihm bescheidmäßig nach der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte beim Betrieb seiner Anlage nicht einhält, begeht damit gemäß § 367 Z 25 GewO eine Verwaltungsübertretung.⁹⁵

Im **Privatrecht dagegen** liegt im Regelfall in einem **Verstoß gegen ein gerichtliches Urteil nicht auch zugleich ein Verstoß gegen generelle Normen**. Wenn nämlich etwa ein Grundstückseigentümer den von seinem Nachbarn gerichtlich geltend gemachten Anspruch auf Unterlassung ortsunüblicher Immissionen nicht erfüllt, so bildet dies zwar einen Verstoß gegen das entsprechende Gerichtsurteil, nicht aber auch einen „Verstoß“ gegen § 364 Abs 2 ABGB. Dies deshalb, weil – worauf unten⁹⁶ noch zurückzukommen sein wird – diese Bestimmung, wie wohl weitgehend auch das übrige Umweltprivatrecht, zwar Abwehrrechte der von Umwelteinwirkungen Betroffenen enthält, nicht aber auch unmittelbare Verhaltenspflichten der Verursacher dieser Umwelteinwirkungen, gegen die „verstoßen“ werden könnte. Gerichtliche Urteile dienen im Umweltprivatrecht primär dem privaten, insbesondere nachbarlichen, Interessensausgleich, nicht aber der Umsetzung generell-abstrakter, im Allgemeininteresse gelegener umweltschützender Ge- und Verbote, sodass sich fragt, ob sie überhaupt von der Anfechtungsbefugnis des Art 9 Abs 3 AarhusKV erfasst sein sollen.⁹⁷

⁹⁴ Vgl Mayer (Hrsg), Fachwörterbuch, 386; Kelsen, Rechtslehre, 239.

⁹⁵ Dementsprechend kann § 367 Z 25 GewO als ergänzende Sanktionsnorm zu den individuell-konkreten bescheidmäßigen Verpflichtungen bzw selbst als ein sanktionsbewehrtes Gebot, solche Pflichten einzuhalten, gesehen werden.

⁹⁶ Seite 42 f.

⁹⁷ Siehe unten Seite 43.

cc) Sach- und Rechtsgebiete

Des Weiteren ist zu prüfen, ob sämtliche „umweltbezogenen Bestimmungen“ des „innerstaatlichen Rechts“ unter den sachlichen Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 AarhusKV fallen, oder ob bestimmte **umweltrelevante Sachmaterien** oder gewisse **Rechtsgebiete** vom Begriffsumfang auszuschließen sind.

Der AarhusKV lässt sich eine allfällige Einschränkung dieses Begriffs nicht entnehmen. Vielmehr ist angesichts der generell weiten Konzeption des Art 9 Abs 3 davon auszugehen, dass **grundsätzlich alle nationalen Rechtsnormen**, die **Bezug auf die Umwelt** iSd Begriffsverständnisses der AarhusKV nehmen, vom Begriffsumfang umfasst sind. Ganz in diesem Sinne argumentieren auch *Fellner, Wratzfeld & Partner*, dass es für die Bestimmung des Begriffsumfanges „Umweltrecht“ völlig irrelevant sei, „ob es sich bei den Vorschriften um solche handelt, die nach innerstaatlichen Kategorien dem Zivilrecht, dem öffentlichen Recht oder dem Strafrecht zugerechnet werden⁹⁸.“ Vielmehr sei das Umweltrecht sehr vielfältig, insofern, als es sich dabei um verfahrensrechtliche oder materiellrechtliche Bestimmungen, um Genehmigungsregelungen ebenso wie um sonstige Ordnungsvorschriften, um strafrechtliche oder zivilrechtliche Bestimmungen oder um Regelungen, die durch rechtsgestaltende, feststellende oder durch Leistungsentscheidungen zu vollziehen sind, handeln könne.⁹⁹

aaa) Sachgebiete

Im Sinne des oben herausgearbeiteten Begriffs der „umweltbezogenen Bestimmungen innerstaatlichen Rechts“ **umfasst** daher **Art 9 Abs 3 AarhusKV sämtliche** generellen und grundsätzlich auch individuellen **Rechtsnormen** nationalen oder supranationalen Ursprungs, die

- entweder zum **Schutz** oder zur **Verbesserung der Umweltbestandteile** (insbesondere Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft, natürliche Lebensräume, Artenvielfalt, gentechnisch veränderte Organismen) erlassen wurden,
- oder Regelungen über die **Umweltfaktoren** (wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung) treffen, **die sich** (wahrscheinlich) **auf die Umweltbestandteile auswirken**,
- oder auch zum **Ziel** haben, die von den natürlichen Lebensgrundlagen ausgehende **Gefährdung des Menschen** samt der von ihm geschaffenen künstlichen Umwelt hintanzuhalten.

⁹⁸ Vgl *Fellner, Wratzfeld & Partner*, Access to Justice, 22.

⁹⁹ Vgl *Fellner, Wratzfeld & Partner*, Access to Justice, 30.

Nicht zum **Umweltrecht** zählen dagegen typischerweise:

- Arbeitnehmerschutzrecht¹⁰⁰ und Teile des „Produktrechts“ (zB Lebensmittel- oder Arzneimittelrecht, wohl aber das Chemikalien- und Gentechnikrecht¹⁰¹), da, wie oben dargelegt, der Umweltbegriff der AarhusKV Gefährdungen des Menschen nur soweit umfasst, als sie im schlechten Zustand oder der Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen begründet liegen;
- allgemeine, dh nicht den Artenschutz betreffende, Tierschutzregelungen,¹⁰²
- Denkmalschutzrecht, ausgenommen Regelungen betreffend den Naturdenkmal- und Landschaftsschutz¹⁰³ sowie auch den Schutz des „Welterbes“.¹⁰⁴

Als Anhaltspunkt dafür, welche **sachlichen Regelungsbereiche** als umweltbezogene Bestimmungen iSd AarhusKV angesehen werden können, kann jedenfalls die Definition des Begriffs „Umweltrecht“ in Art 2 Z 1 lit g RL-Vorschlag über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten¹⁰⁵ herangezogen werden.

Danach bedeutet Umweltrecht „eine Rechtsvorschrift ..., deren Ziel der Schutz oder die Verbesserung der Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Schutzes der rationellen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere auf folgenden Gebieten ist:

- **Gewässerschutz;**
- **Lärmschutz;**
- **Bodenschutz;**
- **Luftverschmutzung;**
- **Flächenplanung und Bodennutzung;**
- **Erhaltung der Natur und biologischen Vielfalt;**
- **Abfallwirtschaft;**
- **Chemikalien, einschließlich Bioziden und Pestiziden;**
- **Biotechnologie;**
- **Sonstige Emissionen, Ableitungen und Freisetzungen in die Umwelt;**
- **Umweltverträglichkeitsprüfung;**

¹⁰⁰ Vgl *Raschauer*, Umweltrecht Allgemeiner Teil, 17; hier stehen vor der besonderen betriebliche Kontext und jene Abhängigkeit im Vordergrund, die zu einer besonderen Rechtsdurchsetzung (Arbeitsinspektorat) Anlass gegeben haben.

¹⁰¹ Vgl *Raschauer*, Umweltrecht Allgemeiner Teil, 18.

¹⁰² Vgl dazu auch *Raschauer*, Umweltrecht Allgemeiner Teil, 18.

¹⁰³ Vgl *Raschauer*, Umweltrecht Allgemeiner Teil, 18.

¹⁰⁴ Vgl das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl 1993/60.

¹⁰⁵ Siehe FN 8.

• **Zugang zu Informationen und die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren.**

Eine demonstrative Aufzählung entsprechender Regelungen aus dem **österreichischen Bundesrecht** findet sich im **Anhang**.

bbb) Rechtsgebiete

Was nun die Frage anbelangt, ob gewisse Rechtsvorschriften wegen ihrer **Zugehörigkeit zu einem bestimmten Rechtsgebiet** an sich – also wegen der Kategorisierung einer Vorschrift als zB verwaltungsrechtlich, zivilrechtlich oder strafrechtlich – von vorneherein aus dem Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 AarhusKV ausscheiden würden, so ist dies, wie schon oben angesprochen, zu verneinen. Es gilt allerdings Folgendes zu überlegen:

Viele **umweltrelevante Sachverhalte** sind durch die Rechtsordnung **mehrfach** und aus jeweils unterschiedlicher Perspektive **erfasst**. Damit ist nicht nur das aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht bekannte Phänomen der kompetenzrechtlich begründeten Gesichtspunkte-theorie¹⁰⁶ angesprochen, wonach etwa der Betrieb einer umweltgefährlichen Anlage sowohl unter bundes- und damit zB gewerberechtiglichen als auch unter landes- und damit zB naturschutzrechtlichen Aspekten geregelt werden darf. Gemeint ist vielmehr auch die Tatsache, dass ein umweltrechtlicher Sachverhalt, also eben der Betrieb einer Anlage, häufig nicht nur unter den soeben erwähnten verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten geregelt ist, sondern zusätzlich auch unter zivilrechtlichen Aspekten und mitunter auch strafrechtlich erfasst ist.

Die **Zielsetzung** ist dabei **jeweils eine andere**: Während es im **öffentlichen Recht** – „nomen est omen“ – vorrangig um das öffentliche Interesse geht und deshalb der **Umweltschutz, als Anliegen der Allgemeinheit**, auch größtenteils im Bereich des Verwaltungsrechts verankert ist, steht im **Zivilrecht** der **private Interessenausgleich** im Vordergrund. Dementsprechend dient auch das umweltrelevante Privatrecht primär dem friktionsfreien „nachbarschaftlichen“ Zusammenleben der Bürger bzw dem Ausgleich von, teils aufgrund öffentlich-rechtlicher Beschränkungen zu duldender,¹⁰⁷ Schäden, soweit es in den Bereich der Amtshaftung hineinreicht, allerdings auch einer Sanktionierung behördlicher Vollzugsfehler.

Strafrechtliche Bestimmungen wiederum bilden „**Sanktionen** ...“, in denen eine **gesellschaftliche Missbilligung** von einer **qualitativ anderen Art** als in verwaltungsrechtlichen

¹⁰⁶ Dazu *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 175 f; *Öhlinger*, Verfassungsrecht, Rz 280 ff.

¹⁰⁷ Vgl § 364a ABGB (abgedruckt unten Seite 42), wonach gegenüber Beeinträchtigungen durch behördlich genehmigte Anlagen nur ein Schadenersatzanspruch, nicht aber auch ein Unterlassungsanspruch zusteht.

Sanktionen oder zivilrechtlichen Schadenersatzleistungen zum Ausdruck kommt“.¹⁰⁸ Inhaltlich gesehen gehen sie freilich – auch außerhalb des vom EMRK-rechtlichen Doppelbestrafungsverbot¹⁰⁹ erfassten Bereichs – weitgehend parallel mit Verwaltungsstrafbestimmungen. So kann beispielsweise eine gesundheitsgefährdende Verunreinigung des Grundwassers durch das Ausbringen von Abwässern sowohl wasserrechtlich nach § 137 Abs 2 Z 5 iVm § 32 WRG als auch strafrechtlich nach § 89 StGB sanktioniert sein.¹¹⁰

Geht man nun davon aus, dass das Anliegen der AarhusKV im Allgemeinen und von deren Art 9 Abs 3 im Besonderen dahin geht, durch stärkere Einbindung der so genannten **Zivilgesellschaft** behördliche Vollzugsdefizite auszugleichen¹¹¹ und damit **als Anwalt des öffentlichen Interesses** die Umwelt effektiver zu schützen, nicht aber dahin, die Einhaltung und Durchsetzung großer Bereiche der objektiven Rechtsordnung schlechthin zum Jedermannsrecht zu machen, so ergibt sich daraus eine **unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Rechtsbereiche** bzw –instrumente:

- **Vorrangig** erscheint es demnach geboten, die von Art 9 Abs 3 AarhusKV geforderten Anfechtungsbefugnisse im Hinblick auf **Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Umweltvorschriften** - und zwar auch mit den Mitteln des öffentlichen Rechts selbst - einzuräumen.
- Erst in **zweiter Linie** müsste auf **privatrechtliche Bestimmungen** zurückgegriffen werden. Dies insofern, als das öffentliche Recht in gewissen umweltrelevanten Sachgebieten **Regelungsdefizite** aufweisen sollte, etwa wenn bestimmte Arten von Umweltbeeinträchtigungen vom öffentlichen Recht nicht oder noch nicht erfasst wären (vgl zB mögliche Gefahren durch die Nanotechnologie).

Da freilich das Anliegen der AarhusKV die effektivere Durchsetzung bestehenden Umweltrechts ist, ihr aber kein Gebot entnommen werden kann, neues materielles Umweltrecht zu schaffen, wäre dabei von der geltenden Rechtslage auszugehen. Das heißt, Privatrecht wäre nur relevant, insoweit es entsprechende, die Regelungslücke schließende umweltrelevante Vorsorge- und Schutzbestimmungen enthielte; auch würden privatrechtliche Vorschriften, wie schon oben¹¹²

¹⁰⁸ Erwägungsgrund 3 der RL 2008/99/EG v 19.11. 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt.

¹⁰⁹ Art 4 7. ZP-EMRK.

¹¹⁰ Vgl zB VwGH 26.4.2007, 2004/07/0105; der VwGH sah in diesem Fall insofern keinen Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot gegeben, als sich der vom gerichtlichen Umweltstrafrecht erfasste Unrechtsgehalt der Tat nicht auch darauf bezog, dass die Abwasserausbringung bewilligungslos erfolgt war.

¹¹¹ Vgl Erwägungsgrund 8, 13 und 18 der AarhusKV.

¹¹² Siehe oben Seite 35.

erwähnt und noch näher auszuführen ist,¹¹³ nur soweit von Art 9 Abs 3 AarhusKV erfasst, als sie umweltrechtliche Verhaltensgebote aufstellen bzw entsprechende Rechtsverstöße sanktionieren.

Weiters sind mit den angesprochenen allfälligen Regelungsdefiziten des öffentlichen Rechts **sachbezogene, nicht aber rechtsschutzbezogene Lücken** gemeint: So klafft etwa im vereinfachten Verfahren zur Anlagengenehmigung nach der GewO¹¹⁴ zwar keine sachbezogene Lücke, da in diesem Verfahren die selben materiell-rechtlichen Standards anzuwenden sind, wie im ordentlichen Verfahren, es besteht aber eine Rechtsschutzlücke, weil die Nachbarn keine Parteistellung haben. Diese Lücke wurde vom OGH¹¹⁵ bekanntlich dadurch auszugleichen versucht, dass er im vereinfachten Verfahren nach der GewO genehmigte Betriebsanlagen wegen der mangelnden Parteistellung der Nachbarn nicht als „behördlich genehmigte Anlagen“ iSd § 364a ABGB gelten lässt und den Nachbarn damit auch gegen behördlich zugelassene ortsunübliche Emissionen die Unterlassungsklage ermöglicht.

Ist es aber bereits aufgrund des - im Lichte der AarhusKV ergänzten - öffentlich-rechtlichen Instrumentariums möglich, dass Betroffene, Umweltschutzorganisationen oder Umweltorganisationen die Einhaltung materieller Umweltschutzstandards gegenüber der Behörde durchsetzen, bedarf es nicht eines hilfsweisen Rückgriffes auf das zivilrechtliche Instrumentarium. Auch fordert die AarhusKV keine Verdoppelung von Rechtsbehelfen. Ist also, um an obiges Beispiel anzuknüpfen, die Durchsetzung des materiell-rechtlichen Umweltschutzstandards im vereinfachten Betriebs-anlagengenehmigungsverfahren durch konventionskonforme Rechtsbehelfe der Zivilgesellschaft im öffentlich-rechtlichen Anlagenrecht selbst gewährleistet, bedarf es insofern keiner parallelen privatrechtlichen Instrumente.

Folgt man dieser Überlegung, dass nämlich die AarhusKV die **Durchsetzung bestehenden Umweltrechts** fördern, nicht aber dort, wo bereits entsprechende Instrumentarien vorhanden sind, Mehrfach- bzw Parallelsanktionen schaffen will, so deutet dies auch in Richtung einer **Subsidiarität des strafrechtlichen Instrumentariums**. Ist daher die Durchsetzung der bestehenden, vorwiegend verwaltungsrechtlichen, Umweltschutzvorschriften mithilfe eines AarhusKV-konform erweiterten Instrumentariums gesichert, bedarf es nicht zusätzlich auch einer Öffnung strafrechtlicher Rechtsbehelfe für Mitglieder der Öffentlichkeit.

Zu bedenken ist dabei nämlich auch, dass gerade das Strafrecht, wohl in den meisten Staaten, traditionellerweise sehr stark vom Grundsatz der *Offizialmaxime* geprägt ist und seine Durch-

¹¹³ Siehe unten Seite 42 f.

¹¹⁴ § 359b GewO.

¹¹⁵ OGH 8.7.2003, 4 Ob 137/03 f (= RdU 2003, 151, mit Kommentar von *Stolzlechner*).

setzung nur in den seltensten Fällen (mittels Rechtsansprüchen) in die Hände Privater gelegt wird¹¹⁶. Nicht zuletzt dies mag auch ein Grund dafür gewesen sein, dass der EG-Richtlinienvorschlag zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV darauf verzichtet hat, Strafrechtsverstöße in den Kreis der Anfechtungsgegenstände aufzunehmen.¹¹⁷ Die Effektivität des staatlichen Strafanspruches im Umweltbereich scheint mittlerweile auch durch die RL 2008/99/EG v 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt zusätzlich abgesichert.

Insgesamt ergibt sich damit, dass **zwar kein Rechtsbereich** ab ovo **aus dem Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 AarhusKV ausgenommen** ist, dass **aber**, weil eine Vervielfachung bestehender und effektiver Rechtsbehelfe zur Durchsetzung des Umweltrechts von der AarhusKV nicht gefordert wird, nicht alle – weitgehend parallel bestehenden – Rechtswege auch für die Zivilgesellschaft eröffnet werden müssen und insofern ein gewisser **Umsetzungsspielraum** besteht.

b) Handlungen und Unterlassungen

aa) Verstöße gegen Verhaltenspflichten

Art 9 Abs 3 AarhusKV verlangt, dass „von **Privatpersonen** und **Behörden** vorgenommene **Handlungen** und begangenen **Unterlassungen**“ angefochten werden können, soweit sie gegen umweltbezogene Bestimmungen innerstaatlichen Rechts verstoßen. Es muss sich somit um „**Verstöße**“ **gegen** Rechtsvorschriften handeln, die ein bestimmtes menschliches Verhalten gebieten („**Verhaltenspflichten**“) und die durch die entsprechende Handlung bzw Unterlassung nicht erfüllt bzw verletzt werden.

So verstößt etwa, wer einen rostigen Kühlschranks auf einer Waldlichtung deponiert, durch diese Handlung gegen das Waldverwüstungsverbot des § 16 Forstgesetz. Aber auch wer seinen Jungwald im Winter nicht gegen Wildverbiss schützt, verstößt durch diese Unterlassung gegen das Verbot des § 16 ForstG.

§ 16 ForstG bestimmt nämlich: „(1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.

(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch *Handlungen* oder *Unterlassungen* ...

¹¹⁶ Vgl das Recht auf Privatanklage gemäß § 71 StPO.

¹¹⁷ Freilich bedeutet dies nicht etwa (wie auch das Instrument der Privatanklage nach § 71 StPO zeigt), dass Strafrechtsverstöße grundsätzlich bzw „wesensmäßig“ von Privaten „unanfechtbar“ wären und deshalb aus dem Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 AarhusKV herausfielen (insofern jedenfalls missverständlich *Fellner, Wratzfeld & Partner, Access to Justice*, 30). Siehe dazu auch unten Seite 46.

d) der *Bewuchs* offenbar *einer flächenhaften Gefährdung*, insbesondere *durch* Wind, Schnee, *wildlebende Tiere* mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäße Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, *ausgesetzt* wird oder *Abfall* (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) *abgelagert* wird. ...“

Durch Handlungen bzw Unterlassungen kann nur gegen Verhaltenspflichten verstoßen werden, nicht aber auch gegen Rechtsvorschriften anderer Art: Wer beispielsweise beim Betrieb seiner Anlage über dem entsprechenden Grenzwert emittiert, „verstößt“ damit nicht pauschal gegen seinen Anlagengenehmigungsbescheid, jedenfalls nicht, soweit dieser – was seinen Kern ausmacht – eine *Erlaubnis* zum Betrieb der Anlage und damit ein Recht, nicht aber eine Pflicht darstellt. Er verstößt aber gegen die in diesem Bescheid allenfalls enthaltenen Auflagen, die als belastende Nebenbestimmungen wiederum „Verhaltenspflichten“ darstellen. Und er verstößt gegen das gesetzliche Gebot, seine Anlage nur entsprechend dem Genehmigungsbescheid, samt dessen Auflagen, und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen oder in einer Verordnung festgelegten Vorgaben (hier also Grenzwerten) zu betreiben.

Daraus wird aber ersichtlich, dass jemand, der **nicht unmittelbar** ein ihn zu einem bestimmten Verhalten verpflichtendes **Ge- oder Verbot übertritt**, keinen Rechtsverstoß begeht. Insbesondere liegt (noch) kein Rechtsverstoß vor, wenn jemand bloß eine bestimmte **Handlung oder Unterlassung** setzt, **aufgrund derer** ein **anderer** erst in der Folge gegen ihn einen **Rechtsanspruch ableiten kann**.

Dies ist vor allem für das **Umweltprivatrecht** von Bedeutung: Wenn etwa jemand iSd § 364 Abs 2 ABGB **übermäßige** bzw **ortsunübliche Immissionen** verursacht, so liegt darin selbst noch keine Rechtswidrigkeit. § 364 Abs 2 ABGB enthält nämlich kein Verbot übermäßiger bzw ortsunüblicher Immissionen, sondern lediglich einen Anspruch des Beeinträchtigten auf Unterlassung solcher Einwirkungen, den dieser geltend machen kann, aber nicht muss.

§ 364 Abs 2 ABGB lautet: „Der Eigentümer eines Grundstückes *kann* dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig.“

Ebenso wenig handelt jemand notwendigerweise rechtswidrig, wenn er iSd § 364a ABGB durch den **Betrieb einer genehmigten Anlage** einem anderen **Schaden** zufügt.

§ 364a ABGB, bestimmt idZ: „Wird jedoch die Beeinträchtigung durch eine Bergwerksanlage oder eine behördlich genehmigte Anlage auf dem nachbarlichen Grund in einer dieses Maß überschreitenden Weise verursacht, so ist der Grundbesitzer nur *berechtigt*, den Ersatz des zugefügten Schadens gerichtlich zu

verlangen, auch wenn der Schaden durch Umstände verursacht wird, auf die bei der behördlichen Verhandlung keine Rücksicht genommen wurde.“

Das Schadenersatzrecht dient in solchen Konstellationen nicht der Sanktion rechtswidrigen Verhaltens, sondern bloß dem Ausgleich von Schäden, die im Zuge rechtmäßigen, dh insb auch mit öffentlich-rechtlichen Umweltschutzvorschriften übereinstimmenden, Verhaltens zugefügt wurden. Dies wird auch durch den in diesem Zusammenhang gebrauchten Begriff der „Eingriffshaftung“ unterstrichen.¹¹⁸

Gegen Rechtsvorschriften, die selbst keine Verhaltenspflichten enthalten, sondern lediglich, wie § 364 Abs 2 und 3¹¹⁹ sowie § 364 a ABGB, potentielle subjektive Rechtsansprüche anderer normieren, kann somit nicht „verstoßen“ werden. **Rechtsverstöße** sind in diesem Zusammenhang **erst dann möglich, wenn** die in solchen Gesetzesbestimmungen angelegten Ansprüche aktualisiert worden sind, wenn also zB beeinträchtigte Grundnachbarn auf Unterlassung ortsunüblicher Immissionen oder Schadenersatz geklagt und **entsprechende Urteile** erwirkt haben: Werden diese nicht erfüllt, so liegt darin selbstverständlich ein Verstoß gegen individuell-konkrete Rechtsvorschriften bzw Normen.¹²⁰

Wie schon angesprochen, ist es freilich fraglich, ob der AarhusKV überhaupt zugesonnen werden kann, solche Rechtsverstöße unter ihren Art 9 Abs 3 subsumieren zu wollen. Dagegen spricht jedenfalls die Überlegung, dass jene Regeln, auf die sich die vom Verpflichteten nicht befolgten Urteile stützen, selbst keine umweltbezogenen Verhaltenspflichten normieren, idR¹²¹ auch nicht als Sanktion für solche gesehen werden können und überdies die entsprechenden Ansprüche weniger dem öffentlichen Interesse am Umweltschutz, als vielmehr dem Interessensausgleich inter privatos dienen.

¹¹⁸ Ähnliches gilt für die Konstellation der so genannten „Gefährdungshaftung“. - Für den Bereich der Verschuldenshaftung, wenn also jemand zB aus einem rechtswidrigen, schuldhaften, umweltbeeinträchtigenden Verhalten (zB Auslaufenlassen von Öl, das zu Fischsterben führt) einem anderen schadenersatzpflichtig wird, zeigt sich bei genauer Betrachtung Folgendes: Nach dem Prinzip der Verschuldenshaftung wird zwar an die Rechtswidrigkeit des für den Schaden kausalen Verhaltens angeknüpft, die Rechtswidrigkeit liegt aber wohl meist nicht in der „Übertretung“ der privatrechtlichen Schadenersatznorm (zB §§ 1295 ff ABGB) selbst, sondern in der Missachtung einer anderen – im Umweltbereich meist öffentlich-rechtlichen – Norm (zB § 31 WRG). Insofern liegt ein von Art 9 Abs 3 AarhusKV erfasster „Verstoß“ nur im Hinblick auf letztere Norm, nicht aber auch in Bezug auf die schadenersatzrechtliche Bestimmung vor. Der schadenersatzrechtliche Anspruch hat dann zwar im Hinblick auf den Umweltrechtsverstoß Sanktionscharakter, wird aber eher nur hilfsweise, dh sofern nicht konventionskonforme öffentlich-rechtliche Rechtsbehelfe bestehen, als Instrument iS von Art 9 Abs 3 AarhusKV in Frage kommen.

¹¹⁹ § 364 Abs 3 ABGB betrifft die so genannten „negativen Immissionen“, die durch den von Bäumen und anderen Pflanzen ausgehenden Entzug von Licht oder Luft bewirkt werden und enthält, für den Fall der Ortsunüblichkeit und unzumutbaren Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung, ein Untersagungsrecht des Nachbarn.

¹²⁰ Vgl oben Seite 28.

¹²¹ Siehe allerdings im Hinblick auf die Verschuldenshaftung oben FN 118.

bb) Rechtsverstöße Privater

Aus dem Vorigen ergibt sich somit, dass unter Art 9 Abs 3 AarhusKV fallende **Rechtsverstöße Privater** vor allem als solche **gegen öffentlich-rechtliche umweltbezogene Verhaltensnormen** denkbar sind.

Diese können – bei einer typologisierenden Betrachtungsweise – zum einen umweltrechtliche **Vorschriften** sein, die **unmittelbar** ein gewisses **umweltschützendes Verhalten gebieten** bzw ein **umweltgefährdendes Verhalten verbieten**. Zum andern sind dies vor allem so genannte **Verbote mit Erlaubnisvorbehalt**, aufgrund derer eine bestimmte umweltgefährliche Tätigkeit, etwa der Betrieb einer Anlage, zunächst zwar verboten, nach behördlicher Genehmigung (allenfalls auch aufgrund bloßer „Anzeige“) aber erlaubt ist:

1. Unmittelbare umweltschützende Ge- und Verbote

a) Zerstörungs- und Eingriffsverbote

- zB Waldverwüstungsverbot (§ 16 ForstG)
- naturschutzrechtliche Pflichten
 - * zB Verbot der Zerstörung von Naturdenkmälern (§ 12 Abs 3 NÖ NaturschutzG)
 - * Verbot des Pflückens geschützter Pflanzen (§ 18 Abs 4 Z 1 NÖ NaturschutzG)

b) Schutz- und Vorsorgepflichten

- zB wasserrechtliche allgemeine Sorgfaltspflicht (§ 31 WRG)
- allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 19 ChemikalienG
- Schutz- und Vorsorgepflichten des auflassenden Anlagenbetreibers (zB § 83 GewO)
- Verbot der Lagerung, Sammlung, Behandlung von Abfall außerhalb genehmigter Anlagen (§ 15 Abs 3 AWG)

c) Überwachungspflichten

- zB Anlagenüberwachungspflichten des Betreibers (zB § 82b GewO, § 134 WRG)

d) Informations- und Meldepflichten

- zB Information Betroffener und Meldung an die Behörde bei Unfällen iZm der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (§ 49 GentechnikG)
- Information der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit und Meldung an die Behörde iZm Industrieunfällen und Störfällen (§ 84c Abs 3 und Abs 10 GewO iVm der IndustrieunfallVO, § 14 UIG iVm der StörfallinformationsVO)

e) Sonstige umweltschutzbezogene Pflichten

- zB abfallrechtliches Vermischungs- und Vermengungsverbot (§ 15 Abs 2 AWG)
- Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten (§ 11 AWG)
- Pflicht zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts (§ 10 AWG)
- Gebot zur Rücknahme gebrauchter Verpackungen (gem VerpackungsVO)

2. Umweltschutzbezogene Verbote mit Erlaubnisvorbehalt (Genehmigungspflichten)

a) Errichtung, Betrieb und Änderung umweltbeeinträchtigender Anlagen

- zB gewerbliche Betriebsanlagen (§ 74 Abs 2, § 81 GewO)
- ortsfeste und mobile Abfallbehandlungsanlagen (§ 37, § 52 AWG)
- forstschädliche Luftverunreinigungen verursachende Anlagen (§ 49 Abs 1 und 2 ForstG)
- UVP-pflichtige Anlagen (§ 3, § 3a UVP-G)

b) Inverkehrbringen umweltbeeinträchtigender Produkte

- zB Düngemittel (§ 5 iVm § 9a Abs 1 DüngemittelG)
- Chemikalien (§ 4 iVm § 23 Abs 1, § 40 ChemikalienG)
- Erzeugnisse aus bzw mit gentechnisch veränderten Organismen (§ 54 GentechnikG)

c) „Eingriffe“ in Umweltmedien

- zB Rodungen (§ 17, 17a ForstG)
- Gewässerverunreinigungen (§ 32 WRG)

d) Umweltgefährliche Tätigkeiten

- zB Abfallsammlung (§ 24, § 25 AWG)
- Abfallverbringung (§ 66 ff AWG iVm der EG-AbfallverbringungsVO)
- Freisetzen gentechnisch veränderter Organismen (§ 37 GentechnikG)

Irrelevant ist in diesem Zusammenhang, ob derartige Pflichten - nach der unabhängig von Art 9 Abs 3 AarhusKV gegebenen Rechtslage - nur amtswegig sanktioniert sind, dh, ob ihre Durchsetzung nur in den Händen der Behörde liegt, oder ob daneben auch entsprechende subjektive Rechtsansprüche Dritter, insbesondere von Nachbarn, bestehen. Ist es doch gerade Sinn und Zweck der Konvention, bislang nur amtswegig sanktionierte umweltrelevante Pflichten Privater effektiver durchzusetzen, indem einer qualifizierten Öffentlichkeit Zugang zu Gericht eingeräumt wird: Bislang von Dritten unanfechtbare Pflichten Privater werden damit durch Art 9 Abs 3 AarhusKV „anfechtbar“.

Somit ist auch eine **a priori gegebene „Anfechtbarkeit“** eines Gesetzesverstoßes (Privater) entgegen *Fellner, Wratzfeld & Partner*,¹²² **keine Voraussetzung** dafür, dass dieser unter Art 9 Abs 3 AarhusKV fällt. Wenn in diesem Zusammenhang¹²³ die „Nicht-Bekämpfbarkeit“ gerichtlicher Umweltstrafverfahren oder einmaliger, nicht mehr rückgängig zu machender gesetzwidriger Umweltbeeinträchtigungen angeführt wird, so ist dazu Folgendes zu sagen:

- Verstöße gegen Umweltstrafrecht sind nicht in dem Sinne „unbekämpfbar“, dass es denkunmöglich wäre, ihre Geltendmachung bzw Durchsetzung in die Hände Privater bzw qualifizierter Mitglieder der Zivilgesellschaft zu legen. Dies zeigen schon die vereinzelt bestehenden Privatanklagedelikte.¹²⁴ Es wird allerdings – nicht zuletzt wegen der Auffassung, dass der staatliche Strafanspruch hinreichend effektiv durchgesetzt wird und im Strafrechtsbereich die private Interessensverfolgung zurücktritt – traditionellerweise davon abgesehen.¹²⁵ Die „Unbekämpfbarkeit“ von Strafrechtsverstößen durch Private ist also Folge einer bewussten rechtspolitischen Entscheidung.
- Die „Bekämpfbarkeit“ bzw „Anfechtbarkeit“ von Umweltrechtsverstößen ist nicht gleichzusetzen mit einem „Rückgängigmachen“ dieser Verstöße. Rechtsbehelfe können Rechtsverstöße niemals im eigentlichen Sinne „rückgängig“ bzw „ungeschehen“ machen. Sie können sie lediglich (zB durch Strafen) sanktionieren und damit ihre Beendigung erreichen bzw ihnen pro futuro entgegenwirken, weiters auf die Beseitigung ihrer Folgen hinwirken (zB durch verwaltungspolizeiliche Aufträge) oder entstandenen Schaden ausgleichen (zB durch Schadenersatzpflichten). In diesem Sinne sind dann auch Rechtsverstöße, die zu nicht mehr rückgängig zu machenden Umweltbeeinträchtigungen führen, anfechtbar.

cc) Rechtsverstöße von Behörden

Wenn oben gesagt wurde, dass die unter Art 9 Abs 3 AarhusKV fallenden umweltrechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen nur **„Verstöße“ gegen** Rechtsvorschriften sein können, die ein bestimmtes menschliches Verhalten gebieten (**„Verhaltenspflichten“**) und die durch die entsprechende Handlung bzw Unterlassung nicht erfüllt bzw verletzt werden, so gilt dies nicht nur für Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen, sondern auch für solche von **Behörden**.

¹²² Fellner, Wratzfeld & Partner, Access to Justice, 30

¹²³ Fellner, Wratzfeld & Partner, Access to Justice, 30.

¹²⁴ Vgl § 71 StPO.

¹²⁵ Vgl dazu oben Seite 40.

So verstößt etwa die Forstbehörde, wenn sie es im obgenannten Fall *unterlässt*, den im Zuge der Waldverwüstung abgelagerten Kühlschranks mittels bescheidmäßiger Anordnung oder verfahrensfreien Verwaltungsaktes gegenüber dem Verpflichteten bzw. Verursacher abtransportieren zu lassen, gegen die entsprechende, ihr von § 172 Abs 6 ForstG auferlegte, Pflicht. Ebenso verstößt sie freilich gegen diese Pflicht, wenn sie zwar *handelt* und einen Entfernungsauftrag erteilt, dieser aber zB nicht an den Verursacher der Waldverwüstung, sondern an einen unbeteiligten Dritten gerichtet ist.

Auch Pflichten von Behörden, bzw. der in diesen tätigen Organwalter (!) gehen – ebenso wie Pflichten von Privatpersonen – dahin, ein bestimmtes, rechtlich gebotenes Verhalten zu setzen, oder ein bestimmtes, rechtswidriges Verhalten zu unterlassen. Freilich sind **behördliche Pflichten** – im Unterschied zu solchen von Privatpersonen – **häufig nicht primär** auf bloß **faktische Verhaltensweisen** (zB Überwachung von Anlagen, Information der Bevölkerung) gerichtet, **sondern** darauf, **normative Akte** zu setzen, also insbesondere Bescheide, verfahrensfreie Verwaltungsakte, oder auch Verordnungen zu erlassen.

Verstoßen wird gegen behördliche Pflichten, ebenso wie gegen solche Privater, nicht nur dann, wenn sie **gar nicht** (zB keine Information, Säumnis bei Bescheiderlassung), sondern auch, wenn sie **fehlerhaft** (zB Falschinformation, rechtswidriger Bescheid) erfüllt werden. Im ersten Fall liegt der behördliche Rechtsverstoß in einer Unterlassung, im zweiten Fall in einer Handlung.

Zu beachten ist, dass behördliche Pflichten mitunter vom Wortlaut der Norm (lediglich) als Ermächtigungen bzw. Zuständigkeiten, etwa zu Aufsichtsmaßnahmen,¹²⁶ formuliert sind, obgleich die **Wahrnehmung** dieser **Kompetenzen** durch die Behörde **verpflichtend** ist.¹²⁷

Schließlich ist auf den relativ weiten **Behördenbegriff der AarhusKV** zu verweisen; so bedeutet gem. Art 2 Z 2 der Konvention „Behörde“:

- a) eine Stelle der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und anderer Ebene;
- b) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen iZm der Umwelt, wahrnehmen;
- c) sonstige natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Stelle oder einer dort genannten Person in Zusammenhang

¹²⁶ Vgl. zB §§ 130, 131 WRG.

¹²⁷ Vgl. idZ den bekannten „Handlauf-Fall“ OGH 19.10.1993, 1 Ob 25/93 (RdU 1995, 37, Anm. Kerschner).

mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen;

d) die Einrichtungen aller in Art 17 näher bestimmten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind.“¹²⁸

„Behörde“ iSd AarhusKV ist damit nicht nach dem engeren, österreichischen Konzept eines Verwaltungsorgans mit „imperium“, also eines über Befugnisse der Hoheitsverwaltung verfügenden Organs,¹²⁹ zu verstehen, sondern als **Organ bzw Einrichtung der Verwaltung im Allgemeinen**, also insbesondere unter Einschluss auch jener Stellen, denen lediglich Agenden der so genannten Privatwirtschaftsverwaltung zukommen.

Behörden idS sind somit im Bereich der **Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung** tätige **Organe der Bundes- und Landesverwaltung** (wie Bundesminister, Landesregierung, Bezirkshauptleute), **der Gemeinden** (wie Bürgermeister und Gemeinderat) und sonstiger Selbstverwaltungskörper. Weiters auch **Private**, wie etwa Forstschutzorgane,¹³⁰ die **mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beliehen** wurden oder **sonstige Ämter und Verwaltungseinrichtungen**, wie die Umweltbundesamt GmbH.¹³¹ Wie in Art 2 Z 2 letzter Satz AarhusKV explizit klargestellt, umfasst der Behördenbegriff jedoch keine Gremien oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln.¹³²

Vor diesem Hintergrund lassen sich insbesondere folgende für den Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 AarhusKV relevante **Behördenpflichten** unterscheiden:

1. Umweltrelevante Behördenpflichten betreffend faktische Akte

a) Kontrollpflichten

- zB Anlagenüberwachung (zB betr Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle gem § 75 Abs 1 AWG, Abnahmeprüfung und Nachkontrolle gem §§ 20 und 21 UVP-G)
- Betriebs- bzw Tätigkeitskontrolle (zB Kontrolle von Abfallerzeugern gefährlicher Abfälle, Abfallsammlern und – behandlern gem § 75 Abs 1 AWG)

¹²⁸ Unter den Behördenbegriff fallen somit auch Institutionen der EG.

¹²⁹ Statt aller *Raschauer*, Verwaltungsrecht, Rz 132.

¹³⁰ Vgl §§ 110 ff ForstG.

¹³¹ Handlungen und Unterlassungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung - verstanden als tatsächliche, nicht mit den untenstehend angeführten umweltbezogenen behördlichen Rechtspflichten in Zusammenhang stehende Akte bzw deren Unterlassung wären der Art nach Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen gleichzuhalten: so etwa, wenn eine dem Amt der Landesregierung zugehörige Straßenmeisterei oder (sofern diesfalls nicht ohnehin von einem „Privaten“ auszugehen wäre) das ausgegliederte Straßenbauunternehmen eines Landes bei der Errichtung einer Straße gegen die jedermann treffende Sorgfaltspflicht des § 31 WRG verstieße.

¹³² Somit fallen wohl etwa auch die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nicht unter den Behördenbegriff iSd AarhusKV.

- Produktkontrolle (zB § 11 Abs 2 DüngemittelG, § 19 Abs 2 iVm § 27, § 7, § 14 ChemikalienG)
- Forstaufsicht (§ 172 ForstG)
- Gewässeraufsicht (§ 130 WRG)

b) Datenerhebungspflichten

- zB Einrichtung und Betrieb von Messstellen sowie Statuserhebung nach § 5 und § 8 IG-L
- Bestandsaufnahme für wasserwirtschaftliche Planung gem § 55d WRG
- Datenerhebung iZm der Erstellung von Umgebungslärmkarten (zB gem § 6 Bundes-UmgebungslärmschutzG)

c) Berichtspflichten

- zB über Entwicklungen in der Wasserwirtschaft gem § 55k WRG
- Bericht über Zustand, Entwicklung und Prognose der Immissionen und Emissionen von Luftschadstoffen sowie über den Erfolg der nach IG-L getroffenen Maßnahmen (§ 23 IG-L)

d) Informationspflichten

- zB Mitteilungspflicht nach § 5 UIG
- Ozonwarnungen (§ 8 OzonG)
- Information der Bevölkerung bei Überschreitung von Alarmwerten (§ 26 a IG-L)
- Information der Öffentlichkeit bei Unfällen iZm der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (§ 49 Abs 5 GentechnikG)

e) Planungs- und Programmerstellungspflichten uä

- zB Bundes-Abfallwirtschaftsplan (§ 8 AWG)
- Programme nach § 9a IG-L
- Forstliche Raumplanung (§§ 6 ff ForstG)

2. Umweltrelevante Behördenpflichten betreffend normative Akte

a) Erlaubnisse und Zulassungen (Erteilung bzw Entziehung)

Pflichten, *Bescheide* zu erlassen:

aa) Errichtung, Betrieb und Änderung umweltbeeinträchtigender Anlagen

- zB gewerbliche Betriebsanlagen (§ 74 iVm § 77 bzw § 77a oder § 81 GewO)
- ortsfeste und mobile Abfallbehandlungsanlagen (§ 37 iVm §§ 43 ff AWG bzw § 52 AWG)
- forstschädliche Luftverunreinigungen verursachende Anlagen (§ 49 Abs 3 bis 5 ForstG)

- UVP-pflichtige Anlagen (§ 3, § 3a iVm §§ 17 bis 18b UVP-G)

bb) Inverkehrbringen umweltbeeinträchtigender Produkte

- zB Düngemittel (§ 5 iVm § 9a Abs 2 bis 6 DüngemittelG)
- Chemikalien (§ 4 iVm § 23 Abs 1, § 40 ChemikalienG)
- Erzeugnisse aus bzw mit gentechnisch veränderten Organismen (§ 54 GentechnikG)

cc) „Eingriffe“ in Umweltmedien

- zB Rodungen (§ 17, 17a ForstG)
- Gewässerverunreinigungen (§ 32 insb iVm § 33b, § 104a und § 105 WRG)

dd) Umweltgefährliche Tätigkeiten

- zB Abfallsammlung (§ 24 Abs 4 und 5, § 25 Abs 4 - 7 AWG)
- Abfallverbringung (§ 66 ff AWG iVm der EG-AbfallverbringungsV)
- Freisetzen gentechnisch veränderter Organismen (§ 40 GentechnikG)

Pflichten, *Verordnungen* zu erlassen:

aa) Typenzulassungen

- zB Düngemittel (§ 6 DüngemittelG)

b) Schutz- und Vorsorgepflichten

Pflichten, *Bescheide* bzw *verfahrensfreie Verwaltungsakte* zu erlassen:

- zB nachträgliche Auflagen beim Anlagenbetrieb, zB gem § 79 GewO, § 57 Abs 2 (insb Z 2), 62 Abs 3 AWG,
- Vorschreibung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung der Waldkultur, gerichtet an Anlagenbetreiber (§ 51 Abs 1 ForstG)
- Gewerbepolizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zB gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, Stilllegung von Maschinen und sonstige Sicherheitsmaßnahmen (§ 360 Abs 4 GewO)
- Bannlegung von Wäldern (§§ 27 ff ForstG)
- Unterschutzstellung eines Naturdenkmals (zB § 12 Abs 1 - 2 NÖ NaturschutzG)

Pflichten, *Verordnungen* zu erlassen:

- Festlegung von Sanierungsgebieten und Schutzmaßnahmen iZm Maßnahmenverordnungen gem §§ 10 ff IG-L

- Schutzgebietsausweisungen zB Festlegung von Naturschutz- oder Europaschutzgebieten gem Natura 2000 (zB § 9 NÖ NaturschutzG)

c) Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes

Pflichten, *Bescheide* bzw *verfahrensfreie Verwaltungsakte* zu erlassen:

- zB Abfallbehandlungsaufträge (§ 73 AWG)
- wasserpolizeiliche Aufträge, insb iZm der allgemeinen Sorgfaltspflicht gem § 31 Abs 3 WRG und Beseitigungs- bzw Alternativaufträge bei eigenmächtigen Neuerungen gem § 138 WRG
- forstpolizeiliche Aufträge (§ 172 Abs 6 ForstG)
- gewerbepolizeiliche Aufträge (zB Stilllegung von Maschinen, Anlagen)
- sonstige anlagenbezogene Aufträge, wie zB § 62 Abs 2 AWG

d) Strafpflichten

Pflichten, *Bescheide* zu erlassen:

- zB Pflicht, zur Bestrafung wegen Übertretung des Waldverwüstungsverbots (§ 174 Abs 1 lit a Z 3 u letzter S ForstG)
- Pflicht, zur Bestrafung wegen konsenslosen bzw konsenswidrigen Betriebs einer gewerblichen Betriebsanlage (§ 366 Abs 1 Z 2 u 3, § 367 Z 25 GewO)

e) Planungs- und Programmerstellungspflichten uä

Pflichten, *Verordnungen* zu erlassen:

- zB Raumplanung
- Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne gem § 55c WRG
- Wasserrechtliche Maßnahmenprogramme gem § 55 f WRG
- Erlassen eines Messkonzepts gem § 4 IG-L
- Maßnahmenverordnungen gem §§ 10 ff IG-L

c) Abgrenzung zu anderen Überprüfungsverfahren

Wie aus dem vorigen Überblick ersichtlich, zählen zu den von Art 9 Abs 3 AarhusKV erfassten Behördenpflichten auch solche iZm der **Zulassung der Errichtung, des Betriebs und der Änderung umweltbeeinträchtigender Anlagen**. Für einen Teil dieser Anlagen, nämlich die in Anh I der AarhusKV genannten, va dem UVP- und IPPC-Regime unterliegenden, Anlagen, sieht

Art 6 AarhusKV die Beteiligung der Öffentlichkeit an Genehmigungsverfahren vor und verlangt Art 9 Abs 2 der Konvention, dass damit in Zusammenhang stehende behördliche „Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen“ von Mitgliedern der „betroffenen Öffentlichkeit“ angefochten werden können. Dies wirft die Frage einer **Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs** der von Art 9 AarhusKV in **Abs 2** einerseits und **Abs 3** andererseits vorgesehen Überprüfungsverfahren auf.¹³³

So bildet nämlich zum einen Art 9 **Abs 2** der Konvention die vergleichsweise **engere Bestimmung**, insoweit sie erstens (im Rahmen der von der AarhusKV vorgegebenen Mindestanforderungen¹³⁴) nur auf Verfahren gemäß Art 6 anwendbar ist, dh auf Verfahren, die in behördliche **Entscheidungen über die Zulassung bestimmter umweltgefährlicher Tätigkeiten bzw Anlagen** münden, und zweitens die nach Abs 2 zum Gerichtszugang Berechtigten „Mitglieder der **betroffenen** Öffentlichkeit“ sein müssen, während Abs 3 demgegenüber allgemein „umweltbezogene Bestimmungen“ erfasst und dem weiteren Kreis der „Mitglieder der Öffentlichkeit“ Gerichtszugang einräumt.

Zum anderen aber scheint **Abs 2** des Art 9 AarhusKV von einem **weiteren Kreis an Anfechtungsgegenständen** auszugehen: Während nämlich nach Art 9 Abs 2 **Entscheidungen** („decisions“), **Handlungen** („acts“) und **Unterlassungen** („omissions“) angefochten werden können, führt Art 9 **Abs 3** nur Handlungen („acts“) und Unterlassungen („omissions“) als Anfechtungsgegenstände an, **nicht** jedoch die **Entscheidungen** („decisions“).

Fraglich ist nun in Bezug auf den letzten Punkt, welche Bedeutung der von der Konvention vorgenommenen **Differenzierung zwischen „Entscheidungen“** einerseits und **„Handlungen“** andererseits zukommt bzw wie beide Begriffe voneinander abzugrenzen sind: Gemeinsam ist beiden Termini zwar ein gewisses „aktives“ Element, das sie von ihrem Gegenpol, dem passiven „Unterlassen“ unterscheidet. Auch liegt, jedenfalls bei einer auf den allgemeinen Sprachgebrauch rekurrierenden Betrachtung, die Ansicht nahe, dass der Terminus „Handlungen“ als die begrifflich weitere Kategorie auch „Entscheidungen“ mit einschließt, womit insbesondere auch **„normative Entscheidungen“** (innerstaatlich betrachtet also va „Bescheide“) zu den behördlichen Handlungen

¹³³ So besagt Art 9 Abs 3 der AarhusKV, dass Gerichtszugang *„zusätzlich und unbeschadet* der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren“ einzuräumen ist - also „zusätzlich und unbeschadet“ jener Verfahren, die Zugang zu Gerichten im Zusammenhang mit Anträgen auf Umweltinformation (Art 9 Abs 1 iVm Art 4) bzw der Öffentlichkeitsbeteiligung an bestimmten (Anlagen-)Genehmigungsverfahren (Art 9 Abs 2 iVm Art 6) regeln.

¹³⁴ Art 9 Abs 2 AarhusKV sieht vor, dass die Vertragsparteien den von dieser Bestimmung vorgesehenen Gerichtszugang für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit auch für die Anfechtung von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen vorsehen können, für die „sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten“ (zB also in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken oder bei der Vorbereitung exekutiver Vorschriften etc gem Art 7 und 8 AarhusKV).

zählen. Von einem solchen Verständnis scheint der von der Kommission vorgelegte Richtlinien-vorschlag zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV¹³⁵ auszugehen. Wird doch in Art 2 lit d dieses Vorschlags – der offensichtlich als Entsprechung zum Begriff der behördlichen „Handlung“ gebrauchte - Begriff des „Verwaltungsaktes“ relativ unmissverständlich als ein normativer Akt definiert, nämlich als „jede Verwaltungsmaßnahme einer Behörde, die aufgrund des Umweltrechts ergriffen wird, unmittelbar rechtsverbindlich ist und Wirkung nach außen hat“.

Geht man idS davon aus, dass der von Art 9 Abs 3 AarhusKV gebrauchte Begriff behördlicher „Handlungen“ jedenfalls auch normative Akte, also Bescheide umfasst, so **fragt sich**, ob **Bescheide** iZm der **Genehmigung umweltgefährlicher Anlagen** iSd Art 6 AarhusKV **sowohl in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 AarhusKV als auch** in solchen **nach Art 9 Abs 3** der Konvention angefochten werden können sollen.

Wäre dies der Fall, würden sich gewisse **(Wertungs-)Widersprüche** ergeben: Insofern nämlich, als dann über den Gerichtszugang nach Art 9 Abs 3 der Konvention die **Zugangsvoraussetzungen** des Art 9 Abs 2 lit a – b (ausreichendes Interesse; Geltendmachung einer Rechtsverletzung) zu einem, die Genehmigung von Anlagen bzw Tätigkeiten iSd Art 6 AarhusKV betreffenden, Überprüfungsverfahren **umgangen** werden könnten und sich auch der **Kreis der Anfechtungsbefugten** von den durch Art 9 Abs 2 erfassten „Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit“ allgemein auf „Mitglieder der Öffentlichkeit“ gem Art 9 Abs 3 der Konvention ausweiten würde.

Wie allerdings das ACCC in einer Belgien betreffenden Entscheidung festgestellt hat, sind die **Zielsetzungen** und **Anwendungsbereiche** von **Art 9 Abs 2 AarhusKV** einerseits **und Abs 3** andererseits **nicht identisch**: Gehe es im Falle des Abs 2 um Handlungen und Unterlassungen, die sich auf **behördliche Erlaubnisse für spezifische (insb anlagenbezogene) Tätigkeiten** beziehen und für welche Verfahrensbeteiligung gemäß Art 6 der Konvention gefordert ist, würden unter **Abs 3 alle anderen Handlungen und Unterlassungen** von Privaten und Behörden fallen, die umweltbezogenen Bestimmungen des nationalen Rechts widersprechen. Wobei es für die Einordnung einer behördlichen Entscheidung - im betreffenden Fall ging es um „Raumplanungen“ bzw „Stadtplanungserlaubnisse“¹³⁶ - nicht auf ihre „Etikettierung“ durch das nationale Recht ankomme, sondern auf ihre rechtlichen Funktionen und Effekte, nämlich dahingehend, ob die

¹³⁵ Vorschlag der Kommission der EG für eine RL über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten v 24.10.2003 (KOM [2003] 624 endgültig).

¹³⁶ „Area plans“ („plan de secteur“) bzw „town planning permits“ („permis d´urbanisme“).

Entscheidung auf eine Erlaubnis hinauslaufe, tatsächlich eine entsprechende Tätigkeit auszuüben.¹³⁷

Es ist somit davon auszugehen, dass behördliche **Bescheide**, aber auch **sonstige Handlungen** oder **Unterlassungen**, die in den **Anwendungsbereich des Art 6 iVm Art 9 Abs 2 AarhusKV** fallen, – und somit bereits der Verfahrensbeteiligung von (anfechtungsbefugten) Mitgliedern der Öffentlichkeit zu unterziehen sind – nach den Anforderungen der Konvention **nicht neuerlich bzw zusätzlich einer Anfechtbarkeit nach Art 9 Abs 3 AarhusKV** unterliegen.¹³⁸

d) Zusammenfassung und Umsetzungsbandbreite

Zusammenfassend und in Bezug auf den von der Aarhuskonvention vorgegebenen Umsetzungsspielraum ergibt sich für die Frage der von Art 9 Abs 3 AarhusKV erfassten „**Anfechtungsgegenstände**“ nunmehr Folgendes:

- **Anfechtungsmaßstab** für Rechtsverstöße iSd Art 9 Abs 3 AarhusKV **sind alle „umweltbezogenen“ Bestimmungen innerstaatlicher Geltung**, dh sowohl nationalen als auch supranationalen, insb europarechtlichen Ursprungs. Dabei kommen neben **generell-abstrakten** Regelungen, wie Gesetzen, Verordnungen sowie unmittelbar anwendbaren staatsvertraglichen und europarechtlichen Bestimmungen, **grundsätzlich** auch **individuell-konkrete** Normen, wie behördliche Bescheide und gerichtliche Urteile, in Frage.

Insoweit dabei freilich **Gerichtsurteile** nicht der Umsetzung generell-abstrakter Verhaltenspflichten der Bürger dienen, sondern – was für das **Umweltprivatrecht** typisch ist – potentielle und vom Vorwurf der Rechtswidrigkeit abgekoppelte Rechtsansprüche zwischen Privaten aktualisieren (Verhaltenspflichten somit erst auf dieser

¹³⁷ Belgium ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, par 26, 29, 30 und 31. Dort heißt es wörtlich: „26. The Convention obliges the Parties to ensure access to justice for three generic categories of acts and omissions by public authorities. Leaving aside decisions concerning access to information, the distinction is made between, on the one hand, acts and omissions related to permits for specific activities by a public authority for which public participation is required under article 6 (article 9, paragraph 2) and, on the other hand, *all other acts and omissions* by private persons and public authorities which contravene national law relating to the environment (article 9, paragraph 3). It is apparent that the rationales of paragraph 2 and paragraph 3 of article 9 of the Convention are not identical. ... 29. When determining how to categorize a decision under the Convention, its label in the domestic law of a Party is not decisive. Rather, whether the decision should be challengeable under article 9, paragraph 2 or 3, is determined by the legal functions and effects of a decision, i.e. on whether it amounts to a permit to actually carry out the activity.“ (Hervorhebung nicht im Original).

¹³⁸ Dies schließt freilich nicht aus, dass die Vertragsparteien - über die Anforderungen der Konvention hinausgehend - in bestimmten Fällen eine Anfechtbarkeit sowohl unter dem Regime des Art 9 Abs 2 als auch jenem des Abs 3 vorsehen. In diese Richtung scheinen die Ausführungen des Implementation Guide zu Art 9 Abs 2 AarhusKV zu gehen, wenn es dort heißt: „Finally, the reviewability of any provisions of the Convention under this paragraph (Anm: Art 9 Abs 2) would not affect the possibility that article 9, paragraph 3, *might* also apply.“ (*Economic Commission for Europe* (ed), Implementation Guide, 146, Hervorhebung nicht im Original).

sekundären Ebene inter privatos entstehen!) erscheint es angebracht, sie **nicht einer Anfechtbarkeit durch Mitglieder der Öffentlichkeit** iSd Art 9 Abs 3 AarhusKV zu unterziehen.

- **Soweit umweltrelevante Sachverhalte**, was häufig der Fall ist, **durch die Rechtsordnung mehrfach** und aus jeweils unterschiedlicher Perspektive **erfasst** sind, ist es – ausgehend davon, dass die AarhusKV zwar durch Einbindung der Zivilgesellschaft behördliche Defizite im Umweltbereich ausgleichen, nicht aber grundsätzlich die Einhaltung objektiven Rechts zum Jedermannsrecht machen will – **nicht geboten, Mitgliedern der Öffentlichkeit** in Bezug auf solche Sachverhalte **Mehrfach- bzw Doppelgleisigkeiten beim Rechtsweg einzuräumen**.

Im Hinblick darauf, dass Umweltschutz als Anliegen der Allgemeinheit primär in Verhaltenspflichten des öffentlichen Rechts verankert ist, erscheint es demnach **vorrangig** geboten, die von Art 9 Abs 3 AarhusKV geforderten Anfechtungsbefugnisse im Hinblick auf **Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Umweltvorschriften** - und zwar auch mit den Mitteln des öffentlichen Rechts selbst - **einzuräumen**.

Erst in **zweiter Linie**, nämlich soweit das öffentliche Recht in gewissen umweltrelevanten Sachgebieten inhaltliche **Regelungsdefizite** aufweisen und demgegenüber das Privatrecht adäquate umweltschützende Verhaltenspflichten enthalten sollte, müsste auf **privatrechtliche Bestimmungen** zurückgegriffen werden.

Weiters ergibt sich daraus auch eine **Subsidiarität des Strafrechts**. Ist nämlich die Durchsetzung der bestehenden, vorwiegend verwaltungsrechtlichen, Umweltschutzvorschriften mithilfe eines AarhusKV-konform erweiterten Instrumentariums gesichert, **bedarf es nicht** zusätzlich auch **einer Öffnung strafrechtlicher Rechtsbehelfe für Mitglieder der Öffentlichkeit**.

- **Anfechtungsgegenstände** iSd Art 9 Abs 3 AarhusKV sind alle **Verstöße von Privaten und Behörden gegen** die obgenannten „**umweltbezogenen**“ **Bestimmungen innerstaatlicher Geltung**.

Darunter fallen Handlungen und Unterlassungen **Privater**, die gegen

- **unmittelbare umweltschützende Ge- und Verbote**, wie Zerstörungs- und Eingriffsverbote, Schutz- und Vorsorgepflichten, Überwachungs-, Informations- und Meldepflichten, oder gegen
- **umweltschutzbezogene Verbote mit Erlaubnisvorbehalt**, wie Genehmigungspflichten iZm der Errichtung, dem Betrieb und der Änderung umweltbeeinträchtigender Anlagen, dem Inverkehrbringen umweltbeeinträchtigender

Produkte, Eingriffen in Umweltmedien oder sonstigen umweltgefährlichen Tätigkeiten,

verstoßen.

Weiters zählen dazu Handlungen und Unterlassungen von **Behörden**, die gegen

- **umweltrelevante Behördenpflichten betreffend faktische Akte**, wie Kontrollpflichten, Datenerhebungs-, Berichts-, Informations-, Planungs- und Programmherstellungspflichten, oder gegen
- **umweltrelevante Behördenpflichten betreffend normative Akte** (Bescheide, verfahrensfreie Verwaltungsakte, Verordnungen) im Hinblick auf Erlaubnisse und Zulassungen iZm umweltbeeinträchtigenden Anlagen, umweltbeeinträchtigenden Produkten, Eingriffen in Umweltmedien oder sonstigen umweltgefährlichen Tätigkeiten, weiters im Hinblick auf Schutzpflichten, Pflichten zur Erteilung von Aufträgen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes, Strafpflichten sowie Planungs- und Programmerstellungspflichten

verstoßen.

- Obzwar derartige Rechtsverstöße allgemein von Art 9 Abs 3 AarhusKV erfasst sind, muss dies noch nicht heißen, dass eine Anfechtung auch aufgrund jedes, noch so geringfügigen, Rechtsverstößes zum Erfolg führen muss. Wie später zu erörtern, lässt sich nämlich – **auf der Ebene des Anfechtungsinstrumentariums**¹³⁹ - eine gewisse **Bagatellgrenze** einziehen.
- Behördliche **Bescheide** sowie **sonstige Handlungen** oder **Unterlassungen**, die in den **Anwendungsbereich des Art 6 iVm Art 9 Abs 2 AarhusKV** fallen, - und somit bereits der Verfahrensbeteiligung von (anfechtungsbefugten) Mitgliedern der Öffentlichkeit zu unterziehen sind – unterliegen nach den Anforderungen der Konvention **nicht neuerlich bzw zusätzlich einer Anfechtbarkeit nach Art 9 Abs 3 AarhusKV**.

¹³⁹ Siehe unten Seite 75 f.

2.3. „Wie“ (Rechtsbehelfe)

Art 9 Abs 3 AarhusKV fordert, dass Mitglieder der Öffentlichkeit „**Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren**“ haben müssen, um die unter diese Bestimmung fallenden Umweltrechtsverstöße von Privaten und Behörden anfechten zu können. Die Konvention lässt daher den Staaten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechtssystems die **Wahl** zwischen entsprechenden öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Rechtswegen, sodass die oben vor dem Hintergrund der österreichischen Rechtsordnung herausgearbeitete Bevorzugung des ersteren konventionskonform ist. Art 9 Abs 4 AarhusKV bestimmt weiters, dass „zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1“ – der iZm der Durchsetzung des Rechts auf Umweltinformation den „Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle“ fordert – „die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren

- **angemessenen und effektiven Rechtsschutz** und,
- **soweit angemessen auch vorläufigen Rechtsschutz**“

sicherzustellen haben.

Weiters bestimmt Art 9 Abs 4 AarhusKV, dass

- diese **Verfahren fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer** sein müssen und
- **Entscheidungen in Schriftform** getroffen oder festgehalten werden sowie
- **Gerichtsentscheidungen** und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen **öffentlich zugänglich** gemacht

werden müssen.

Art 9 Abs 3 und 4 AarhusKV knüpfen somit erkennbar an einen mit dem Recht auf ein faires Verfahren gem **Art 6 Abs 1 EMRK**¹⁴⁰ vergleichbaren Standard an. Dieser verlangt bekanntlich im Hinblick auf die Qualität des rechtsprechenden Organs, dass dieses als „Gericht“ (bzw „Tribunal“) iSd EMRK gegenüber der Exekutive und den Verfahrensparteien unabhängig und unparteilich ist. Eine Qualität, die in Österreich neben den **Gerichten** iSd B-VG vor allem **Unabhängige Verwaltungssenate** (UVS) sowie auch Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag gem Art 133 Z 4 B-VG aufweisen.¹⁴¹ Es empfiehlt sich daher bei der Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV insb die UVS entsprechend einzubinden.

¹⁴⁰ Dazu statt aller *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 776 ff mwH.

¹⁴¹ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 787. Für den VwGH gilt dies mit gewissen Einschränkungen, vgl aaO, 788, 783 f.

II. Umsetzungsoptionen

1. „Wer“ (Kläger)

1.1. Kriterien zur Ausgestaltung des Gerichtszugangs

Im Rahmen der oben¹⁴² erarbeiteten Bandbreite zur konventionskonformen Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV stellt sich vor allem die Frage, an **welche Kriterien zur näheren Ausgestaltung des Gerichtszugangs für Mitglieder der Öffentlichkeit**“ im Rahmen des innerstaatlichen Rechts angeknüpft werden kann.

a) Subjektive Rechte im klassischen Sinn

Blickt man zunächst in das **traditionell gewachsene System** des **österreichischen Verwaltungsrechts**, so zeigt sich, dass der Zugang des Bürgers zum Verwaltungsverfahren und in der Folge zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts im Kern und nahezu ausschließlich an der **Figur des subjektiven Rechts**¹⁴³ bzw an der Behauptung, möglicherweise in subjektiven Rechten verletzt zu sein, anknüpft (vgl § 8 AVG, Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG, Art 144 Abs 1 B-VG).

Subjektive Rechte werden dem Bürger **dann gewährt**, wenn er von einer Verwaltungsrechtssache in gewisser Hinsicht **„betroffen“** ist: Sei es, dass er als Adressat eines ihn belastenden Bescheides (etwa eines Strafbescheides) Parteistellung im entsprechenden Verfahren hat, sei es, dass er einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines ihn begünstigenden Bescheides (zB einer Anlagengenehmigung) geltend macht, sei es aber auch, dass er als **„Dritter“** (insbesondere als Nachbar) durch die Verwaltungsrechtssache eines anderen (zB Anlagenbetreibers) zunächst faktisch – also etwa in seiner Gesundheit - betroffen ist und das Recht diese faktische Betroffenheit als eine rechtliche anerkennt und dem Dritten entsprechende subjektive Rechte (zB zur „Abwehr von Gesundheitsgefahren“) und damit verbunden Parteistellung im Verfahren des andern einräumt.

Solche **subjektiven Rechte „Drittbetroffener“** werden vom österreichischen Recht herkömmlicherweise nur **zurückhaltend** und bei entsprechend **intensiver faktischer Betroffenheit** (insb Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum bzw unzumutbarer

¹⁴² Siehe oben Seite 30 f.

¹⁴³ Dazu aus jüngerer Zeit näher *Grabenwarter*, Subjektive Rechte; *Pöschl*, Subjektive Rechte; *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte.

Belästigung) eingeräumt. Paradigmatisch ist insofern das Anlagenrecht, und hier wiederum insbesondere das System des Gewerberechts (vgl § 74 Abs 2 iVm § 77 Abs 1 GewO). **Ideelle Betroffenheiten**, wie etwa ein spezifisches Interesse für den Umweltschutz oder gar ein allgemeines Interesse an einer gesetzeskonformen Verwaltung, **führen** im klassischen Verwaltungsrechtssystem **nicht zu Rechten Dritter**, insbesondere ist nach ganz herrschender Lehre auch ein allgemeines subjektives Recht auf Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ausgeschlossen.¹⁴⁴

b) Erweiterte Betroffenheiten und Interessen

Dieses klassische System des Verwaltungsrechts hat freilich in den letzten Jahren eine gewisse **Durchbrechung**¹⁴⁵ erfahren: So werden insbesondere durch das UVP-G (§ 19 Abs 4) so genannten „**Bürgerinitiativen**“ weitergehende Rechte im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten eingeräumt: Schließen sich nämlich mindestens 200 Personen mit Wohnsitz in der Standortgemeinde oder einer angrenzenden Gemeinde einer „Stellungnahme“ zu einem der UVP zu unterziehenden Projekt an, so bilden sie eine, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete, „Bürgerinitiative“.¹⁴⁶ Als solche haben sie im Verfahren Parteistellung und sind berechtigt, „die **Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht** im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben“.¹⁴⁷ Im Unterschied zur klassischen nachbarrechtlichen Konstellation liegt darin in zweifacher Hinsicht eine Ausweitung subjektiver Rechte:

- Auch **Bürger**, die **nicht dem Kreis der (unmittelbaren) Nachbarschaft** eines Projekts angehören und dementsprechend von diesem auch nicht so intensiv (in ihrer Gesundheit, in ihrem Eigentum etc) betroffen sind, wohl aber einen **gewissen örtlichen Nahebezug** zum Projekt aufweisen, nehmen als subjektiv Berechtigte am Verfahren teil.
- Diese Bürger können **nicht nur** die – inhaltlich engeren – klassischen **Nachbarrechte** (insb auf Schutz vor Lebens-, Gesundheits- und Eigentumsgefährdungen) geltend machen, sondern darüber hinaus auch die Einhaltung aller im Verfahren anzuwendenden

¹⁴⁴ Insb ist aus Art 18 Abs 1 B-VG kein solches subjektives Recht ableitbar, statt aller *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 284.

¹⁴⁵ Vgl zur Diskussion um die Berücksichtigung neuer, über den traditionellen Nachbarschutz hinausgehender „Betroffenheiten“ schon *Mayer*, Bürgerbeteiligung, 41 ff mwH.

¹⁴⁶ Dazu näher *Meyer*, Parteistellung; *Pürgy*, Bürgerinitiativen; *Grabenwarter*, Beteiligung.

¹⁴⁷ § 19 Abs 1 Z 6 iVm Abs 2 und Abs 4 UVP-G, § 24h Abs 8 UVP-G; im vereinfachten Verfahren kommt den Bürgerinitiativen dabei jeweils nur die Stellung als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht zu. Im Feststellungsverfahren gem § 3 Abs 7 und § 24 Abs 5 UVP-G haben Bürgerinitiativen keine Parteistellung. Siehe im Einzelnen *Berger*, Parteistellung, 93 ff; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G, 211 ff; *Pürgy*, Bürgerinitiativen, 134 ff.

den „**Umweltschutzvorschriften**“, wovon etwa auch Rechtsbereiche erfasst sind, die, wie das Naturschutzrecht, keine subjektiven Rechte von Nachbarn bzw „Drittbetroffenen“ kennen.

Das Konzept der „**Bürgerinitiative**“ geht somit über jenes der klassischen Nachbarschaft hinaus, bleibt diesem aber noch insofern verbunden, als die an einer Bürgerinitiative Teilnehmereberechtigten einen gewissen örtlichen Nahebezug zum fraglichen Projekt aufweisen und damit letztlich auch – wenngleich **in verdünnter Weise** – von dessen Auswirkungen **faktisch betroffen** sind.¹⁴⁸

Demgegenüber geht die in den letzten Jahren (bereits in Umsetzung von Art 9 Abs 2 AarhusKV) vorgenommene **Einbindung von „Umweltorganisationen“**,¹⁴⁹ ua in das UVP-Verfahren,¹⁵⁰ **noch einen Schritt weiter**: Zwar ist nämlich - neben satzungsmäßiger Ausrichtung auf den Umweltschutz, Gemeinnützigkeit und mindestens dreijähriger Tätigkeit - Voraussetzung für die Verfahrensbeteiligung einer solchen NGO, dass sich ihre Tätigkeit auch auf das Bundesland, in dem das zu genehmigende Vorhaben liegt, bzw auf die daran angrenzenden Bundesländer erstreckt (vgl § 19 Abs 6 bis 9 UVP-G). Darin kann aber wohl nicht mehr eine Anknüpfung an faktische Betroffenheiten durch das fragliche Projekt gesehen werden.

Vielmehr knüpft das Gesetz ersichtlich an gewisse „**ideelle Betroffenheiten**“ der Bürger an, die diese gerade zur Mitarbeit in einer gemeinnützigen Umweltorganisation motivieren, und macht diese ideellen Betroffenheiten zu rechtlichen. Dies, indem es den Umweltorganisationen, ähnlich wie den Bürgerinitiativen, Parteistellung in Genehmigungsverfahren und – wenngleich als Mittel einer **objektivrechtlichen Kontrolle** – das Recht, die **Einhaltung von Umweltschutz-**

¹⁴⁸ Darin liegt wohl auch der eigentliche Grund dafür, dass der VfGH (1.12.2004, V 124/03), anders als im Hinblick auf die Umweltschutzverwaltung (siehe oben FN 73) das durch § 19 Abs 4 UVP-G den Bürgerinitiativen eingeräumte Recht auf Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als ein „echtes subjektives Recht“ qualifizierte und keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich einer damit in Zusammenhang einfachgesetzlich eingeräumten VfGH-Beschwerdebefugnis hatte. Dazu *Grabenwarter*, Beteiligung, 389; *Pürgy*, Bürgerinitiativen, 123 ff.

¹⁴⁹ Dazu *Grabenwarter*, Beteiligung; *Merl*, Umweltorganisationen.

¹⁵⁰ § 19 Abs 1 Z 7 iVm § 19 Abs 4 – 11 UVP-G; auf Bundesebene siehe weiters insb § 77a und § 356b Abs 7 GewO, § 40 und § 42 Abs 1 Z 13 und 14 AWG. Wie *Merl*, Umweltorganisationen, 183 f ausführt, waren dabei in Umsetzung der Art 9 Abs 2 AarhusKV konkretisierenden Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL (siehe oben FN 7) entsprechende Regelungen in allen Rechtsmaterien vorzusehen, durch die die UVP-RL, die IPPC-RL und die SUP-RL in nationales Recht umgesetzt werden. Die UVP-RL betreffend habe dabei außer dem UVP-G auch Anpassungsbedarf im FlurverfassungsgrundsatzG sowie im GrundsatzG über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten und den entsprechenden AusführungsG im Rahmen der Bodenreform bestanden. Die Umsetzung der IPPC-RL sei in der GewO, im AWG, im MinROG, im LRG-K sowie in entsprechenden LandesG erfolgt, die Umsetzung der SUP-RL in einer Vielzahl von Gesetzen auf Bundes- und Länderebene (näher *Merl*, aaO 184 FN 11). Vgl weiters *Berger*, UVP; *Bergthaler/Berger*, Grundlagen; *Vogelsang*, Sonderbestimmungen; *Winkler*, Anlagenrecht.

vorschriften geltend zu machen, einräumt. Umweltorganisationen sind auch berechtigt, Beschwerde an den VwGH, nicht aber an den VfGH, zu erheben.¹⁵¹

Gemeinsam ist beiden Konzepten einer Öffentlichkeitsbeteiligung, dass sie letztlich – ganz im Sinne der AarhusKV (freilich bloß in dem von Art 9 AarhusKV abgesteckten Anwendungsbereich) – darauf abzielen, **öffentlichen Interessen**, nämlich dem allgemeinen Interesse am Umweltschutz, zum Durchbruch zu verhelfen.

Eine solche Tendenz, die Durchsetzung öffentlicher Interessen am Umweltschutz verstärkt in die Hand der Bürger zu legen, ergibt sich in den letzten Jahren ganz allgemein auch aus dem **Europarecht**,¹⁵² dh unabhängig von den Umsetzungsfragen in Zusammenhang mit der AarhusKV. So dürfte es etwa in Hinblick auf das Luftreinhalterecht erforderlich sein, den Bürgern Rechtsbehelfe für den Fall einer Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte einzuräumen.¹⁵³

Festgehalten werden kann jedenfalls, dass **geeignete Kriterien zur Konkretisierung des Gerichtszugangs** für Mitglieder der Öffentlichkeit gem Art 9 Abs 3 AarhusKV **nicht nur subjektive Rechte klassischen Zuschnitts**, also auf die (hinreichend konkrete) Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen,¹⁵⁴ insb Nachbarn, bezogene Rechte sein können. Zwar zählen Nachbarn auch zu den „Mitgliedern der Öffentlichkeit“, bilden aber nur einen relativ kleinen Teil dieser Öffentlichkeit, weshalb ihre Beteiligung an umweltrelevanten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Sinne der AarhusKV allein noch keine ausreichende Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Konvention ist.

Geeignet für die Eingrenzung des Gerichtszugangs erscheinen vielmehr **Kriterien**, die im oben, am Beispiel von Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen, diskutierten Sinn zum einen **verdünnte faktische Betroffenheiten** – wie örtliche Nähe – aufgreifen und zum andern **gewisse ideelle Betroffenheiten** – insb ein besonderes Engagement für den Umweltschutz – zum Ausdruck bringen.

¹⁵¹ § 19 Abs 10 UVP-G, § 24h Abs 8 UVP-G. Im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 bzw § 24 Abs 5 UVP-G haben Umweltorganisationen keine Parteistellung; ihre Beschwerdemöglichkeit an den VwGH ist bei vereinfachten Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G, anders als bei solchen Verfahren nach dem 3. Abschnitt, eingeschränkt (vgl § 46 Abs 18 Z 2a UVP-G); siehe im Einzelnen *Berger*, Parteistellung, 93 ff; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G, 215 ff; *Grabenwarter*, Beteiligung, 386 ff; *Mauerhofer*, NGOs; *Merl*, Umweltorganisationen, 193 ff.

¹⁵² Dazu statt mehrerer schon *Wegener*, Rechte.

¹⁵³ Vgl insb jüngst EuGH 25.8.2008, C-237/07 *Dieter Janecek gegen Freistaat Bayern* (= RdU 2008, 169, mit Anm *Wagner*).

¹⁵⁴ § 11 des am 20.6.2009 in Kraft getretenen Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG), BGBl I 2009/55 knüpft in Abs 1 hinsichtlich der Befugnis natürlicher und juristischer Personen zur Erhebung einer „Umweltbeschwerde“ solcherart an eine Verletzung in Rechten durch einen eingetretenen Umweltschaden an und konstituiert die entsprechenden Rechte (im Hinblick auf den Schutz von Leben und Gesundheit, Eigentum an Boden etc) sodann in Abs 2.

Denkbar wären also Gesichtspunkte wie:

- **Örtliche Nähe** (Wohnsitz, [Unternehmens-]Sitz, Tätigkeit im Umkreis eines Projekts)
- **„verdünnte“ faktische Betroffenheit** (zB Gesundheitsgefährdungen bloß geringerer Wahrscheinlichkeit)
- **Zahl der Interessierten bzw Betroffenen**
- **Tätigkeit im Umweltschutzbereich**
- **Grad des „öffentlichen Interesses“** (zB Medieninteresse)
- **Größe bzw umweltpolitische Bedeutung einer Angelegenheit** (Projekt, möglicher Missstand)

Solche Kriterien sind **in unterschiedlichem Maße operationalisierbar**, dh in objektive gesetzliche Vorgaben umsetzbar. So wird etwa der Grad des öffentlichen Interesses, soweit es in der Medienberichterstattung zum Ausdruck kommt, schon wegen der damit verbundenen Manipulationsgefahr schwer als unmittelbarer Anknüpfungspunkt zur Einräumung von Gerichtszugang¹⁵⁵ herangezogen werden können; viel eher lässt sich das öffentliche Interesse an einer Angelegenheit an der Zahl der in einer „Unterstützungs- bzw Bürgerliste“ Eingetragenen ermesen.

Auch können derartige Gesichtspunkte zur Eingrenzung des Gerichtszugangs **einzel**n oder **kombiniert** herangezogen werden. Das Konzept der Bürgerinitiative nach dem UVP-G etwa kombiniert die Kriterien der örtlichen Nähe mit einer verdünnten (unter der Schwelle der klassischen Nachbarschaft liegenden) faktischen Betroffenheit sowie der Zahl der Betroffenen bzw Interessierten.

1.2. „Mitglieder der Öffentlichkeit“

Greift man nun auf die oben¹⁵⁶ erarbeitete **Umsetzungsbandbreite für „Mitglieder der Öffentlichkeit“** – wonach eine actio popularis nicht erforderlich ist und Umweltverbänden jedenfalls, Ad-hoc-Gruppen ohne Rechtspersönlichkeit dagegen nicht voraussetzungslos Zugang zu Gerichten eingeräumt werden muss – zurück, und setzt dies mit den eben genannten **Kriterien** in Beziehung, so ergibt sich in Bezug auf die weitere bzw verbesserte Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV Folgendes:

¹⁵⁵ Laut der von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie (*Milieu*, Summary Report, 8) knüpft der Gerichtszugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten in Griechenland ua an ein solches Kriterium des „Medieninteresses („publicity given to a decision“)“ an.

¹⁵⁶ Siehe oben Seite 30 f.

- **Anerkannten Umweltorganisationen** ist **jedenfalls Zugang zu Gerichten** einzuräumen, wobei die schon **bisher** in der Rechtsordnung (§ 19 Abs 1 Z 7 iVm Abs 6 – 11 UVP-G) **verankerten „Qualifikationskriterien“**, nämlich satzungsmäßige Ausrichtung auf den Umweltschutz, Gemeinnützigkeit und mindestens dreijährige Tätigkeit, sachlich operationalisierbar sind und somit **beibehalten** werden sollten.
- Den Gerichtszugang von **Ad-hoc-Gruppen** betreffend bietet sich an, am **Modell der Bürgerinitiative** des UVP-G (§ 19 Abs 1 Z 6 iVm Abs 4 UVP-G) anzuknüpfen, also das Kriterium der örtlichen Nähe mit einer bestimmten Zahl Betroffener bzw Interessierter zu verbinden.
So könnte jeder natürlichen Person das Recht eingeräumt werden, in der Gemeinde, in der sie für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt ist, zur Durchsetzung des Zugangs zu Gerichten in Umweltsachen im Sinne dieses Gesetzes eine Bürgerinitiative zu gründen. Dies würde dadurch erfolgen, dass **bei der Gemeinde eine von mindestens 200 Personen unterstützte Stellungnahme eingebracht** wird, in der das Bestehen eines **begründeten Verdachtes** dargelegt wird, dass **durch Handlungen oder Unterlassungen einer Behörde in erheblichem Ausmaß gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen** wird und dadurch im **Gebiet der Gemeinde** oder in einer an diese **unmittelbar angrenzenden Gemeinde** eine **gravierende Umweltbeeinträchtigung** eintritt oder einzutreten droht. Unterstützungsberechtigt wären dabei Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer der betroffenen Gemeinden für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren.
- Sowohl in Hinblick auf Umweltorganisationen als auch auf Bürgerinitiativen erscheint eine gewisse **„territoriale Abstufung des Zugangs zu Gerichten“** zweckmäßig.
Es könnte daher vorgesehen werden, dass betreffend Handlungen oder Unterlassungen **bundesweit tätiger Verwaltungsbehörden** anerkannte Umweltorganisationen, deren Tätigkeitsbereich sich auf mehr als ein Land erstreckt, zur Erhebung von Umweltrechtsbehelfen legitimiert sein sollen, soweit es um **landes- oder bezirkswweit tätige Behörden** geht, anerkannte Umweltorganisationen, deren Tätigkeitsbereich sich jedenfalls auf das betreffende Land erstreckt, im Hinblick auf bezirks- bzw gemeindeweit tätige Behörden überdies in Gemeinden des betreffenden Bezirkes bzw in den betreffenden (und den angrenzenden) Gemeinden gebildete Bürgerinitiativen.
- In welchem Rahmen bzw Ausmaß **einzelnen natürlichen oder juristischen Personen** mit einem **„qualifizierten Interesse“** (das ebenfalls wieder durch die obgenannten

Kriterien einer faktischen oder ideellen Betroffenheit operationalisiert werden könnte) ein Zugang zu Gerichten eingeräumt wird, ist weitgehend eine **Frage der rechtspolitischen Diskussion**.

Eine vermehrte Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Vollziehung des Umweltrechts erscheint insofern umsetzbar, als jeder natürlichen und juristischen Person das Recht auf **Umweltbeschwerde an die zuständige Umweltschutzbehörde** eingeräumt werden könnte. Mit einer solchen Umweltbeschwerde könnten – **im Rahmen eines nicht verwaltungsverfahrensförmigen Procederes** – erhebliche und zu gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führende Umweltrechtsverstöße von Privaten und Behörden an die Umweltschutzbehörde herangetragen werden, der dann das weitere Vorgehen, insbesondere die Ergreifung allfälliger Rechtsbehelfe, obliegen würde.

- Im Rahmen dieser Funktion der **Umweltschutzbehörde als erste Anlaufstelle der Bürger und Bürgerinnen in Umweltsachen**, aber auch unabhängig davon, wäre im Sinne einer Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltsachen gem Art 9 Abs 3 AarhusKV auch die **Rechtsstellung der Umweltschutzbehörden** weiter zu **stärken und auszubauen**. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass den Umweltschutzbehörden neu einzurichtende Umweltrechtsbehelfe zur Geltendmachung privater und behördlicher Umweltrechtsverstöße zur Verfügung gestellt würden.

2. „Wogegen“ (Umweltrechtsverstöße)

Ausgehend davon, dass umweltrelevante Sachverhalte häufig durch die Rechtsordnung mehrfach und aus jeweils unterschiedlicher Perspektive erfasst sind, und es Anliegen der AarhusKV ist, Vollzugsdefizite im Umweltbereich durch Einbindung der Öffentlichkeit auszugleichen, nicht aber Mehrfach- bzw Doppelgleisigkeiten beim Rechtsweg zu schaffen, wurde oben¹⁵⁷ dafür plädiert, die von Art 9 Abs 3 AarhusKV geforderten Anfechtungsbefugnisse **vorrangig** im Hinblick auf **Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Umweltvorschriften** - und zwar auch mit den Mitteln des öffentlichen Rechts selbst - einzuräumen.

Erst **in zweiter Linie**, nämlich nur, soweit das öffentliche Recht umweltrelevante Regelungsdefizite aufweisen sollte, wäre dabei auf **privatrechtliche Bestimmungen** zurückzugreifen. Weiters wurde

¹⁵⁷ Siehe oben Seite 32.

im Hinblick auf die **Subsidiarität des Strafrechts** argumentiert, dass es grundsätzlich einer Öffnung strafrechtlicher Rechtsbehelfe für Mitglieder der Öffentlichkeit nicht bedarf.

Dementsprechend wäre also im Rahmen der Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV der so genannte „**verwaltungsrechtliche Ansatz**“¹⁵⁸ zu wählen. Das heißt, entsprechende Rechtsbehelfe von Mitgliedern der Öffentlichkeit, wie Antrags- und Berufungsrechte, Parteistellung, Rechte auf Einleitung eines Überprüfungsverfahrens oder Geltendmachung behördlicher Säumnis etc wären grundsätzlich in den jeweiligen umweltrelevanten Verwaltungsgesetzen zu verankern. Diese sind, weil Umweltrecht kompetenzrechtlich als so genannte „Querschnittsmaterie“¹⁵⁹ gilt, zwar in weiten Bereichen Teil der Bundesgesetzgebung, gehören aber auch, wie etwa das Naturschutzrecht, dem Landesrecht an.

Eine weitere Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV ist also vom jeweils zuständigen Gesetzgeber vorzunehmen, wobei es auf die **Kompetenz zur Materiengesetzgebung**, nicht aber etwa auf die Zuständigkeit zur Regelung des Verfahrens ankommt. Dies, weil mit den obgenannten Rechtsbehelfen für Mitglieder der Öffentlichkeit teils **implizit** zugleich auch korrespondierende und auf spezifische Verwaltungsmaterien (zB AWG, ForstG, Naturschutzgesetze etc) bezogene **materielle Rechte** verbunden wären, die diesen Rechtsbehelfen zugrunde lägen und mit ihrer Hilfe durchgesetzt würden; so etwa Ansprüche auf Erlassung umweltschützender Verordnungen oder das Setzen tatsächlicher Handlungen, wie Kontrollen, Datenerhebungen etc, sowie schließlich allgemein Ansprüche auf die Einhaltung der mit den fraglichen Rechtsbehelfen geltend gemachten Umweltvorschriften des Bundes und der Länder.¹⁶⁰

Die Einrichtung solcher, wenngleich primär im Dienste des öffentlichen Interesses stehender, subjektiver Rechte, aber **auch die Einräumung einer Formal- bzw Amtsparteistellung**, insbesondere für die Umweltschutzvereine, ist **Sache des Materien- und nicht des Verfahrensgesetzgebers**. Die Instrumente für eine Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV können somit auch nicht auf die verfahrensrechtliche Bedarfskompetenz des Bundes gemäß Art 11 Abs 2 B-VG – etwa in Form einer Ergänzung des AVG um entsprechende Umweltrechtsbehelfe – gestützt werden.

¹⁵⁸ In diese Richtung wohl auch stärker tendierend *Fellner, Wratzfeld & Partner, Access to Justice* 48 ff.

¹⁵⁹ Vgl statt mehrerer *Raschauer, Umweltrecht Allgemeiner Teil*, 33.

¹⁶⁰ Selbst wenn man in diesen Fällen nicht von materiellen, subjektiven Rechten sprechen wollte, sondern davon ausginge, dass jeweils nur verfahrensrechtliche Rechte zur Geltendmachung der objektiven Rechtmäßigkeit vorlägen, so wäre doch – ebenso wie im Hinblick auf die Einräumung von Formalparteistellungen – wegen des jeweils inhaltlichen Bezugs dieser Rechtsbehelfe zu bestimmten Umweltrechtsmaterien zu ihrer Normierung eine entsprechende materiellrechtliche Kompetenz erforderlich.

Dies **gilt auch für die Bundeskompetenz nach Art 11 Abs 6 B-VG zur Regelung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben**¹⁶¹. Zum einen ist dieser Kompetenztatbestand nämlich im Lichte einer „versteinerungstheoretischen Interpretation“¹⁶² in engem Zusammenhang mit dem zeitnah erlassenen UVP-G¹⁶³ - dessen kompetenzrechtlicher Absicherung er dient - zu sehen und kannte das UVP-G ursprünglich zwar eine Beteiligung von Bürgern bzw Bürgerinitiativen am Verfahren, nicht aber auch eine solche von Umweltorganisationen (deren mittlerweile im UVP-Verfahren vorgesehene Parteistellung stützt sich jedenfalls nach hA¹⁶⁴ nicht auf Art 11 Abs 6 B-VG, sondern auf Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG).

Zum andern ist die „**Verfahrensbeteiligung von Bürgern**“ nicht mit der von Art 9 Abs 3 AarhusKV geforderten „**Anfechtbarkeit von Umweltrechtsverstößen durch Bürger**“ bzw sonstige Mitglieder der Zivilgesellschaft **gleichzusetzen**. Und ist, wie unten darzulegen sein wird,¹⁶⁵ die Beteiligung an einem Verwaltungsverfahren nicht (denknotwendige) Voraussetzung für die spätere Anfechtung der aufgrund dieses Verfahrens ergangenen Verwaltungsakte. Schließlich **bezieht sich Art 11 Abs 6 B-VG** erkennbar **nur auf Genehmigungsverfahren** für vom Bundesgesetzgeber zu bestimmende¹⁶⁶ „**Vorhaben**“, worunter wohl eher anlagenbezogene Vorhaben nach Art der „Vorhaben“ iSd § 2 Abs 2 UVP-G subsumierbar sind, nicht aber auch Verfahren, in denen losgelöst und unabhängig von (Anlagen-)Genehmigungen Umweltrechtsverstöße verschiedenster Art (wie die Säumnis iZm umweltrelevanten Verordnungen, Rechtswidrigkeiten iZm verfahrensfreien Verwaltungsakten oder faktischen Maßnahmen) geltend gemacht werden können. Art 11 Abs 6 B-VG vermag somit auch **keine ausreichende Kompetenzgrundlage** für die Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV – im Rahmen eines allfälligen bundeseinheitlichen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes – abzugeben.

Die im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Ansatzes denkbaren und nachfolgend näher zu erörternden Rechtsbehelfe für eine verbesserte Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV wären somit einerseits vom Bund und andererseits von den einzelnen Ländern im Rahmen ihrer materiell-

¹⁶¹ Art 11 Abs 6 B-VG lautet: „Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen ... durch Bundesgesetz geregelt. ...“.

¹⁶² Dazu etwa *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 133 f.

¹⁶³ Art 11 Abs 6 B-VG wurde mit BGBl 1993/508 eingefügt, das UVP-G mit BGBl 1993/697 erlassen.

¹⁶⁴ Jüngst *Ennöckl*, Kompetenzrechtliche Grundlagen des UVP-G, 29 unter Verweis auf *Köhler/Schwarzer*, UVP-G, Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG, Rz 11.

¹⁶⁵ Siehe unten Seite 69 ff.

¹⁶⁶ *Mayer*, B-VG, 73 merkt zwar an, dass die Ermächtigung des Art 11 Abs 6 B-VG weitgehend sei und die „Vorhaben“ nicht beschränke, verweist aber gleichfalls idZ auf das UVP-G.

rechtlichen Zuständigkeit zur Gesetzgebung umzusetzen, wobei freilich auf **Bundesebene** auch ein **materienübergreifendes** „Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz“¹⁶⁷ möglich wäre.

3. „Wie“ (Rechtsbehelfe)

3.1. Sanktionierung von Rechtsverstößen de lege lata

Führt man sich die oben¹⁶⁸ dargelegten umweltrelevanten und vorwiegend dem öffentlichen Recht zugehörigen Verhaltenspflichten von Privaten und Behörden nochmals vor Augen und überlegt man, wie ein Art 9 Abs 3 AarhusKV entsprechendes Anfechtungsinstrumentarium ausgestaltet sein könnte, so ist es zweckmäßig, zunächst zu untersuchen, inwiefern die Übertretung dieser Verhaltenspflichten nach der derzeitigen österreichischen Rechtslage sanktioniert ist. Dabei ergibt sich Folgendes:

a) Rechtsverstöße Privater

Rechtsverstöße Privater lösen, sieht man von seltenen Fällen einer *lex imperfecta* ab, **stets behördliche Pflichten aus**, nämlich solche, dieses rechtswidrige **Verhalten zu sanktionieren**, dh insbesondere Verwaltungsstrafen zu verhängen bzw Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands zu erlassen: Verwüstet etwa jemand, wie im obigen Beispiel,¹⁶⁹ durch Ablagerung eines alten Kühlschranks den Wald und verstößt damit gegen das Verbot des § 16 ForstG, so hat ihn die Behörde gemäß § 174 Abs 1 lit a Z 3 u letzter Satz ForstG zu bestrafen. Daneben hat sie ihm die Entfernung des abgelagerten Kühlschranks aufzutragen, also gestützt auf § 172 Abs 6 ForstG einen forstpolizeilichen Auftrag zu erlassen.

Gleiches gilt, wenn andere (unmittelbare) umweltschützende Ge- und Verbote, also etwa Schutz- und Vorsorgepflichten oder Überwachungs-, Informations- und Meldepflichten, nicht eingehalten werden oder sich jemand über ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt hinwegsetzt, also zB eine Anlage konsenslos betreibt, umweltbeeinträchtigende Produkte ohne Genehmigung in Verkehr bringt oder

¹⁶⁷ Vgl etwa das deutsche „Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7.12.2006, dBGBI I S 2816 (dazu etwa *Knopp*, Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz; *Schumacher*, Umweltrechtsbehelfsgesetz), das freilich insofern der Kritik ausgesetzt ist, als es Umweltverbänden nicht generell die Geltendmachung von Verstößen gegen objektives Umweltrecht ermöglicht, sondern nur von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die zugleich (bzw ohnehin) subjektive Rechte Einzelner vorsehen.

¹⁶⁸ Siehe oben Seite 44 ff.

¹⁶⁹ Siehe oben Seite 41.

ohne behördliche Bewilligung Eingriffe in Umweltmedien vornimmt: **Regelmäßig** ist dann eine **Verwaltungsstrafe** zu verhängen und **soweit erforderlich** und zweckmäßig, daneben auch ein **verwaltungspolizeilicher Auftrag** zur **Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands** zu erlassen.

b) Rechtsverstöße von Behörden

Behördliche Pflichtverletzungen dagegen sind in weiten Bereichen von der Rechtsordnung nicht unmittelbar sanktioniert:

aa) Strafen und verwaltungspolizeiliche Aufträge

Unterlässt es die Forstbehörde im obgenannten Fall der Waldverwüstung, pflichtgemäß zu strafen oder die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands zu verfügen, so hat dies, abgesehen von allfälligen verwaltungsinternen Aufsichtsmaßnahmen, keine direkten Konsequenzen. Bürger jedenfalls können ein Tätigwerden der Behörde in aller Regel nicht erzwingen: **Auf die Erlassung von Verwaltungsstrafen** hat **niemand** einen **Rechtsanspruch** und auch **verwaltungspolizeiliche Aufträge** sind in den allermeisten Fällen **nur von Amts wegen**, nicht aber etwa auch auf Antrag Dritter,¹⁷⁰ zu erlassen. Rechtsansprüche bestehen hier nur insoweit, als Verwaltungsstrafen oder verwaltungspolizeiliche Aufträge – sofern sie erlassen werden – in Übereinstimmung mit dem Gesetz (bzw allgemein höherrangigen Normen) zu ergehen haben. Diese Ansprüche liegen freilich ausschließlich in den Händen der unmittelbar Betroffenen, dh der Adressaten eines entsprechenden Verwaltungsakts.

bb) Erlaubnisse und Zulassungen

Etwas anders ist die Situation in Bezug auf behördliche **Pflichten, normative Akte**, insbesondere **Bescheide, zu erlassen, die jemanden begünstigen** sollen. Hier gilt es unter rechtsstaatlichen Aspekten als geradezu selbstverständlich, dass einer Person, der die Rechtsordnung eine Tätigkeit – also zB den Betrieb einer umweltgefährlichen Anlage oder das Inverkehrbringen eines bestimmten Produktes - nur unter dem Vorbehalt einer behördlichen Erlaubnis bzw Zulassung gestattet, auch ein **Anspruch** darauf eingeräumt ist, diese **Erlaubnis bzw Zulassung zu erhalten**, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllt. Insofern ist die **Verletzung behördlicher Pflichten**, die entsprechende Erlaubnis zu erteilen, auch **sanktioniert**: handelt die Behörde gar nicht, greifen die **Säumnisbehelfe**, dh also Devolutionsantrag und Säumnisbeschwerde,¹⁷¹ handelt

¹⁷⁰ Ausnahmen bestehen seit einigen Jahren im Baurecht, vgl näher *Hauer*, Nachbar 265 ff; weiters etwa gem § 138 WRG (vgl den Passus „der Betroffene es verlangt“ in Abs 1).

¹⁷¹ Vgl § 73 Abs 2 AVG und Art 132 B-VG.

die Behörde zwar und erlässt einen entsprechenden (stattgebenden oder abweisenden) Bescheid, ist dieses Handeln aber rechtswidrig, greifen die einschlägigen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, wie **Berufung**¹⁷² und **Bescheidbeschwerde** an VwGH oder VfGH¹⁷³.

Auch hier gibt es freilich eine wesentliche **Einschränkung**, insofern nämlich, als diese **Ansprüche** wiederum **nahezu ausschließlich** in den Händen der unmittelbar Betroffenen, dh der (potentiellen) **Adressaten des** entsprechenden **Verwaltungsakts** liegen: Über die genannten Rechtsmittel und -behelfe verfügt vor allem der Genehmigungswerber, in gewissen Grenzen auch Drittbetroffene als Parteien, wie Nachbarn,¹⁷⁴ und nur am Rande – wie Bürgerinitiativen nach dem UVP-G¹⁷⁵ oder Umweltorganisationen in UVP- und IPPC-Genehmigungsverfahren¹⁷⁶ – auch andere Mitglieder der Zivilgesellschaft.

cc) Schutzpflichten

Dieser Befund gilt auch für jene **individuellen Verwaltungsakte**, die aufgrund der obgenannten **Schutzpflichten** von der Behörde erlassen werden sollen: Da sie für den Adressaten belastend sind – man denke an einen Anlagenbetreiber, dem nachträgliche Auflagen auferlegt werden, oder den Eigentümer alter Bäume, die unter Naturschutz gestellt werden – sind naturgemäß keine Antragsrechte der potentiellen Bescheidadressaten vorgesehen und würden diesen eingeräumte Säumnisbehelfe ins Leere gehen. Entsprechende **Pflichten der Behörde**, Bescheide oder auch verfahrensfreie Verwaltungsakte zu erlassen, sind daher nahezu immer **amtswegige**; nur **vereinzelt**, wie im Hinblick auf nachträgliche Auflagen gem § 79 GewO bestehen **Antragsrechte Privater** (insb der Nachbarn¹⁷⁷).

Verletzt die Behörde daher die ihr auferlegten Schutzpflichten, indem sie es unterlässt, entsprechende Verwaltungsakte, insbesondere Bescheide, zu erlassen, kann ein behördliches Vorgehen nur in wenigen Fällen erzwungen werden. Wird die Behörde dagegen tätig, geht sie dabei aber rechtswidrig vor, indem sie beispielsweise ungeeignete nachträgliche Auflagen erteilt

¹⁷² Vgl § 63 AVG.

¹⁷³ Vgl Art 131 und Art 144 B-VG.

¹⁷⁴ Diese haben freilich nur die Möglichkeit, Rechtswidrigkeiten geltend zu machen, die einen entsprechenden Bezug zu ihrer subjektiven Rechtssphäre aufweisen (vgl zB VwGH 27.6.2006, 2005/05/0125), also etwa ihre Rechte auf Schutz vor Lebens- und Gesundheitsgefahren verletzen. Dies gilt auch für die Geltendmachung behördlicher Säumnis (vgl Mayer, B-VG, 773); die Säumnis einer Behörde bei der Erteilung einer Genehmigung könnte daher zwar durch den Projektwerber selbst mittels Devolutionsantrages und Säumnisbeschwerde geltend gemacht werden, nicht aber auch durch die mitbeteiligten Nachbarn.

¹⁷⁵ Vgl § 19 Abs 1 Z 6 iVm Abs 4 und 5 UVP-G.

¹⁷⁶ Vgl § 19 Abs 1 Z 7 iVm Abs 7 UVP-G, sowie zB § 356b Abs 7 GewO.

¹⁷⁷ Vgl § 79a GewO.

oder nicht schutzwürdige Bäume zum Naturdenkmal erklärt, so können allfällige Rechtswidrigkeiten wiederum nur von den Bescheidadressaten geltend gemacht werden. Dies sind aber in aller Regel nur die vom Bescheid Belasteten (zB Anlagenbetreiber, Grundeigentümer) und nur in seltenen Fällen Drittbetroffene (wie zB Nachbarn gem § 79a GewO).

dd) Verordnungen

Was schließlich die behördlichen Pflichten zur Erlassung **generell-abstrakter normativer Akte**, also von **Verordnungen**, wie Gewässerbewirtschaftungspläne oder Maßnahmenverordnungen nach dem IG-L, betrifft, so **fehlt** es, da mittels Devolutionsantrages nach § 73 Abs 2 AVG bzw Säumnisbeschwerde an den VwGH nur die Erlassung von Bescheiden, nicht aber auch von anderen Verwaltungsakten erzwungen werden kann,¹⁷⁸ in der österreichischen Rechtsordnung an einem **Instrumentarium, mit dem die Untätigkeit** bzw Säumnis von Behörden entsprechend Art 9 Abs 3 AarhusKV **bekämpft werden könnte**:

So geht zwar der VfGH¹⁷⁹ davon aus, dass Säumnisbeschwerde an den VwGH auch dann erhoben werden könne, wenn eine Behörde einen auf Erlassung einer Verordnung gerichteten Antrag nicht erledige und der Antragsteller, wie etwa im Zusammenhang mit der Anerkennung von Religionsgesellschaften, einen **Rechtsanspruch** auf Verordnungserlassung habe. Die Behörde müsse – so *Mayer*¹⁸⁰ - diesfalls entweder die Verordnung oder einen (positiven oder) negativen Bescheid erlassen. Bleibe sie säumig, könne der VwGH aufgrund einer Säumnisbeschwerde ein Erkenntnis fällen, das einen versäumten Bescheid ersetze. Gebe dieser dem Antrag statt, so habe der zuständige Bundesminister die begehrte Verordnung zu erlassen.

Demzufolge könnte die Säumnis einer Behörde bei der Erlassung von Verordnungen **indirekt** über die Erzwingung eines **Bescheides** geltend gemacht werden, der **über das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Anspruches auf Verordnungserlassung** abspricht.¹⁸¹ Dies setzt freilich voraus, dass überhaupt ein entsprechender Rechtsanspruch des Antragstellers auf Verordnungserlassung besteht – etwas, das nach österreichischer Rechtsordnung aber nur ganz ausnahmsweise der Fall ist. **Umweltrechtliche Behördenpflichten zur Erlassung von Verordnungen** sind jedenfalls de lege lata **in aller Regel** nur als objektivrechtliche Pflichten ausgestaltet, **nicht** aber **mit**

¹⁷⁸ Siehe (teils krit) *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 464 f unter Hinweis auf VwGH 16.1.1982, 82/09/0020; *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 276.

¹⁷⁹ Siehe *Mayer*, B-VG, 847 unter Verweis auf VfSlg 14.295 und VfSlg 15.583.

¹⁸⁰ B-VG, 847.

¹⁸¹ Dass eine Behörde aufgrund eines Antrages auf Verordnungserlassung einen positiven Bescheid erlässt, ohne zugleich auch die entsprechende Verordnung zu erlassen, wird realiter kaum vorkommen; dieser (fiktiven) Konstellation kommt wohl vor allem als Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Zuständigkeit des VwGH im Säumnisbeschwerdeverfahren Bedeutung zu.

subjektiven Rechtsansprüchen von Bürgern und Bürgerinnen **verbunden**, was nicht zuletzt im Lichte der jüngeren Judikatur des EuGH zum Luftreinhalterecht¹⁸² zu europarechtlichen Bedenken geführt hat.

Werden **Verordnungen** zwar erlassen, sind sie aber **rechtswidrig**, wenn also zB eine IG-L-Maßnahmenverordnung für ein stark durch Autoabgase belastetes Sanierungsgebiet nur anlagen- nicht aber auch verkehrsbezogene Maßnahmen enthielte, sind diese Akte **zwar**¹⁸³ über den Weg der **Verordnungsanfechtung** gem Art 139 Abs 1 B-VG vor dem VfGH bekämpfbar. Der „Zugang zu Gerichten“ ist aber auch in diesem Fall steinig, verlangt doch der VfGH als Anfechtungslegitimation insbesondere auch eine „**individuelle Betroffenheit**“ des Anfechtenden **in seinen Rechten**.¹⁸⁴

ee) Faktische Akte

Noch schwieriger ist es, die Erfüllung **behördlicher Pflichten betreffend faktische Akte**, wie Kontrollmaßnahmen, Datenerhebung, Berichte, Informationen und Planungen, einzufordern. Hier bestehen, sieht man einmal von einer Beschwerde bei der Volksanwaltschaft¹⁸⁵ ab, **im Allgemeinen keine Rechtsbehelfe**, mittels derer die Behörden zum Tätigwerden veranlasst werden könnten.¹⁸⁶ Dass eine indirekte Erzwingung faktischer Akte über einen im Rechtsweg überprüfbaren Bescheid, wie im Hinblick auf Umweltinformationen nach § 8 UIG, explizit gesetzlich vorgesehen ist, muss als große Ausnahme gelten.

¹⁸² EuGH 25.8.2008, C-237/07 *Dieter Janecek gegen Freistaat Bayern* (= RdU 2008, 169, mit Anm *Wagner*); zur Problematik ausführlich *Wagner*, Europarechtliche Vorgaben.

¹⁸³ Sieht man von der Geltendmachung der Rechtswidrigkeit einer Verordnung im Rahmen der Bescheidbeschwerde nach Art 144 Abs 1 B-VG ab, welche zu einem Incidentalverfahren des VfGH zur Verordnungsprüfung führen kann (vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 556 f).

¹⁸⁴ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 521; *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 460 f. - Ob eine solche individuelle Betroffenheit etwa bei Anrainern stark luftschadstoffbelasteter Straßen in IG-L-Sanierungsgebieten vom VfGH bejaht werden würde, scheint fraglich; in VfGH 25.9.2007, V 12/07-6 = RdU, 2008, 63 mit Anm *Schulev-Steindl*, hat der Gerichtshof jedenfalls die Anfechtungsbefugnis der „Gegenseite“, nämlich der von Verkehrsbeschränkungen betroffenen Autofahrer, verneint.

¹⁸⁵ Artikel 148a Abs 1 B-VG bestimmt: „Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.“

¹⁸⁶ Vgl aber *Mayer*, B-VG, 847, der entgegen der ablehnenden Judikatur (VwSlg 9151/1976) erwägt, die oben (Seite 71 f) in Bezug auf Säumnisbeschwerden an den VwGH wegen Säumnis bei Verordnungserlassung dargelegten Überlegungen auch auf andere Akte, wie die Erteilung einer Auskunft, zu übertragen.

ff) Amts- und Staatshaftung

Obzwar somit die Erfüllung behördlicher Verpflichtungen in weiten Bereichen nicht erzwingbar ist und Rechtsverstöße insoweit nicht sanktioniert sind, besteht freilich **ex post** eine gewisse **Sanktion**. Ist nämlich durch schuldhafte Rechtsverletzungen der Behörden ein Schaden entstanden, dann greift – und dies hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung erlangt – **Amtshaftung** und allenfalls auch die europarechtliche **Staatshaftung**.¹⁸⁷

3.2. Folgerungen für ein konventionskonformes Anfechtungsinstrumentarium

Welche Schlüsse können nunmehr aus den vorstehenden Überlegungen für die Frage des Anfechtungsinstrumentarium iS von Art 9 Abs 3 AarhusKV gezogen werden?

a) Anfechtung von Rechtsverstößen Privater

Was die **Umweltrechtsverstöße Privater** betrifft, so kann ihnen mit Rechtsbehelfen begegnet werden, die die Behörden dazu veranlassen, entsprechend zu reagieren, also etwa **verwaltungspolizeiliche Aufträge** zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes zu erlassen. In Frage kommen dabei vor allem

- **Rechtsbehelfe, mit denen die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens beantragt bzw die Behörde zum Tätigwerden aufgefordert wird.**

Während ein „Antragsrecht auf Einleitung eines Verfahrens“ unmittelbar auf einen bestimmten behördlichen Akt, etwa einen verwaltungspolizeilichen Auftrag, abzielen würde,¹⁸⁸ wäre mit einem auf Aufforderung zum Tätigwerden gerichteten Rechtsbehelf tendenziell ein gewisser Spielraum für die Verwaltung verbunden, im Rahmen des rechtlich Gebotenen die jeweils zielführendste Vorgangsweise zu wählen.

Eine solche Aufforderung zum Tätigwerden kennt etwa das kürzlich in Kraft getretene Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG),¹⁸⁹ nach dessen § 11 eine „Umweltbeschwerde“ an die Behörde gerichtet werden kann, und zwar sowohl von in ihren Rechten verletzten Personen als auch von

¹⁸⁷ Vgl zur wachsenden Bedeutung von Amts- und Staatshaftung, insb wegen mangelnder Gefahrenabwehr des Staates, eindrucksvoll schon *Rebhahn*, Staatshaftung; weiters statt aller *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 594 ff.

¹⁸⁸ Vgl de lege lata zB einen Auftrag gemäß § 138 WRG zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auf „Verlangen“ bzw Antrag des Betroffenen.

¹⁸⁹ Siehe oben FN 154.

gemäß § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen. Die Beschwerde ist darauf gerichtet, dass die Behörde im Hinblick auf die Sanierung von Umweltschäden tätig wird und dabei insbesondere auch den Verursachern von Umweltschäden entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen aufträgt.

Im Sinne des von der AarhusKV vorgegebenen Umsetzungsspielraums erscheint es im gegebenen Zusammenhang **nicht geboten**, Umweltrechtsbehelfe für Mitglieder der Öffentlichkeit auch im Hinblick auf die Einleitung von **Verwaltungsstrafverfahren** vorzusehen, dies jedenfalls, wenn parallel dazu, wie dies regelmäßig der Fall sein wird, andere effektive Instrumente, wie zB verwaltungspolizeiliche Aufträge zur Verfügung stehen. Der schon oben¹⁹⁰ angesprochenen Gedanke, dass nämlich Anliegen der AarhusKV eine stärkere Effektuierung des Umweltrechts, nicht aber notwendigerweise eine Verdoppelung bestehender Sanktionen ist, weist auch hier in Richtung einer Subsidiarität strafrechtlicher Bestimmungen.

Auch erscheint es sachgerecht, wenn solche Rechtsbehelfe, die auf eine Anfechtung von Umweltrechtsverstößen Privater abzielen, erst dann greifen, wenn die Behörden nicht ohnehin – ihren Amtspflichten entsprechend – von sich aus tätig geworden sind, wenn es also in diesem Zusammenhang **kumulativ** auch zu **behördlichen Unterlassungen bzw Versäumnissen** gekommen ist. Dies kann dadurch zu berücksichtigen versucht werden, dass entsprechende Rechtsbehelfe ua an den, durch sachliche Informationen und Daten glaubhaft zu machenden, begründeten Verdacht (erheblicher) behördlicher Pflichtverletzungen anknüpfen.

Dabei könnte ein zweifacher Weg eingeschlagen werden:¹⁹¹ Zum einen könnte vorgesehen werden, dass mit einer jedermann offen stehenden „**Umweltbeschwerde**“ ein begründeter Verdacht betreffend Umweltrechtsverstöße Privater und damit in Zusammenhang stehender behördlicher Versäumnisse aufgegriffen und **an die zuständige Umweltschutzbehörde** herangetragen werden kann, welcher dann, nach einem **Vorverfahren**, die weiteren rechtlichen Schritte obliegen sollen.¹⁹² Zum anderen könnte Umweltschutzbehörden, anerkannten Umweltorganisationen sowie in bestimmten Fällen auch Bürgerinitiativen mit dem Instrument einer „**Aufforderung zum Tätigwerden in Umweltsachen**“ ein als Verwaltungsverfahren gestaltetes

¹⁹⁰ Siehe oben Seite 40.

¹⁹¹ Siehe auch unten den graphischen Überblick Seite 101 f.

¹⁹² Dabei hätte die Umweltschutzbehörde – im Rahmen eines nicht verwaltungsverfahrenförmigen Procederes – eine Art Vorprüfung (Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, Weiterleitung der Beschwerde an die Behörde zur Stellungnahme) vorzunehmen und sodann erforderlichenfalls die entsprechenden Umweltrechtsbehelfe zu ergreifen. Darüber sowie über den Ausgang des entsprechenden Verfahrens wäre der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin schriftlich zu unterrichten. – Vgl idZ das ähnliche Konzept eines „Antrags auf interne Überprüfung“ gemäß Art 6 des Vorschlags der Kommission der EG für eine RL über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten v 24.10.2003 (KOM [2003] 624 endgültig).

Verfahren zur Verfügung gestellt werden, in dem behördliches Unterlassen gerügt und damit indirekt auch gegen Umweltrechtsverstöße Privater vorgegangen werden könnte.

Schließlich erscheint es – auch im Rahmen des von der AarhusKV gegebenen Umsetzungsspielraumes zulässig und im Sinne einer gewissen Verwaltungsökonomie geboten – im Zusammenhang mit entsprechenden Beschwerderechten und Rechtsbehelfen eine gewisse **Bagatellschwelle** einzuziehen. Dies kann so gehandhabt werden, dass „Umweltbeschwerden“ bzw. "Aufforderungen zum Tätigwerden in Umweltsachen“ nur dann greifen sollen, wenn der begründete Verdacht **erheblicher Umweltrechtsverstöße** und dadurch (direkt oder indirekt) bewirkter **gravierender Umweltbeeinträchtigungen** besteht.

b) Anfechtung behördlicher Rechtsverstöße

aa) Anfechtungsgegenstände und Bagatellschwelle

Was nun das mögliche Anfechtungsinstrumentarium in Bezug auf behördliche Rechtsverstöße anbelangt, so gilt es, Rechtsbehelfe einzurichten, mit denen alle im gegebenen Zusammenhang relevanten **Anfechtungsgegenstände**¹⁹³ erfasst sind, nämlich umweltrechtswidrige Handlungen und Unterlassungen von Behörden, und zwar sowohl soweit sie **normative Akte**, dh Bescheide, verfahrensfreie Verwaltungsakte¹⁹⁴ und Verordnungen, als auch soweit sie **faktische Maßnahmen** betreffen. Weiters ist es zweckmäßig, zum einen solche Rechtsbehelfe vorzusehen, mit denen rechtswidrige **Unterlassungen** von Behörden (Säumnis) geltend gemacht werden und andererseits solche, mittels derer die Rechtmäßigkeit (bereits) gesetzter **behördlicher Handlungen** überprüft werden kann.

Ebenso wie im Hinblick auf Umweltrechtsverstöße Privater erscheint es – wiederum im Sinne eines konventionskonformen Umsetzungsspielraumes und aus dem Blickwinkel der Verwaltungsökonomie – geboten, eine gewisse **Bagatellschwelle** einzuziehen und an den begründeten Verdacht **erheblicher Umweltrechtsverstöße** und dadurch bewirkter **gravierender Umweltbeeinträchtigungen** als Rechtsmittelvoraussetzung anzuknüpfen. Wobei derartige Umweltbeeinträchtigungen durch behördliche Umweltrechtsverstöße wohl nur zu einem geringeren Teil direkt bewirkt sein werden, zB wenn im Zuge behördlicher Probebohrungen eine Grundwasserverschmutzung eintritt, im Regelfall dagegen wohl indirekt auf rechtswidriges behördliches Handeln oder Unterlassen zurückzuführen sein werden: So etwa dann, wenn ein Anlagenbetreiber zwar

¹⁹³ Siehe die oben Seite 46 ff herausgearbeiteten Typen und Konstellationen möglicher Umweltrechtsverstöße von Behörden.

¹⁹⁴ In der Terminologie des B-VG (vgl Art 129a Abs 1 Z 2) „Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“.

konsensgemäß, aber aufgrund einer objektiv rechtswidrigen (weil zB unzureichende Schutzmaßnahmen enthaltenden) behördlichen Genehmigung die Umwelt beeinträchtigt, oder dann, wenn es eine Behörde rechtswidrigerweise unterlässt, dem Verursacher einer Bodenkontamination entsprechende Sanierungsmaßnahmen aufzutragen.

Im Sinne der oben vorgenommenen Abgrenzung der Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 einerseits und Abs 3 andererseits¹⁹⁵ gilt es bei der Abgrenzung der Anfechtungsgegenstände auch sicherzustellen, dass behördliche **Bescheide sowie sonstige Handlungen** oder **Unterlassungen**, die in den **Anwendungsbereich des Art 6 iVm Art 9 Abs 2 AarhusKV** fallen, und somit nach den Anforderungen der Konvention bereits der Verfahrensbeteiligung von (anfechtungsbefugten) Mitgliedern der Öffentlichkeit zu unterziehen sind, **nicht neuerlich bzw zusätzlich** einer **Anfechtbarkeit nach Art 9 Abs 3 AarhusKV** unterliegen. Was etwa durch die explizite Ausnahme jener umweltrechtlichen Verfahren geschehen könnte, in denen eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung nach den einzelnen Materiengesetzen bereits vorgesehen ist.

Ebenso wie im Zusammenhang mit der Anfechtung privater Umweltrechtsverstöße könnte einerseits eine jedermann zustehende **Umweltbeschwerde an die Umweltschutzbehörde** vorgesehen werden, welcher, wiederum nach einem Vorverfahren,¹⁹⁶ entsprechende weitere rechtliche Schritte obliegen würden, und andererseits Umweltschutzbehörden, anerkannten Umweltorganisationen sowie in bestimmten Fällen auch Bürgerinitiativen **Umweltrechtsbehelfe** zur Anfechtung behördlicher Säumnis und rechtswidriger behördlicher Handlungen zur Verfügung gestellt werden.

bb) Anfechtung behördlicher Säumnis

Zur Anfechtung rechtswidriger behördlicher Unterlassungen kommen vor allem und zunächst die schon oben iZm mit Umweltrechtsverstößen Privater angesprochenen

- **Rechtsbehelfe, mit denen eine säumige Behörde zum Tätigwerden aufgefordert wird,**
in Frage, in der Folge
- **Rechtsbehelfe, mit denen bei fortdauernder Säumnis die Zuständigkeit auf eine übergeordnete/andere Behörde übergeht,**
und letztlich eine

¹⁹⁵ Siehe oben Seite 51 ff.

¹⁹⁶ Siehe oben FN 192.

- **Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, aufgrund derer der VwGH (in nicht auf Bescheide bezogenen Beschwerdefällen) das Vorliegen einer rechtswidrigen Säumnis feststellt.**

Eine solche **Aufforderung zum Tätigwerden in Umweltsachen**¹⁹⁷ wäre zweckmäßigerweise, unter Beifügung sachlicher Informationen und Daten, die das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Säumnis, gravierende Umweltbeeinträchtigung etc) glaubhaft machen, **an die säumige Verwaltungsbehörde selbst** zu richten. Dieser würde damit, nach Art der Berufungsvorentscheidung des § 64a AVG, zunächst als erstinstanzlich zuständiger Behörde Gelegenheit gegeben, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.¹⁹⁸

Kommt die zum Tätigwerden aufgeforderte Behörde zur Auffassung, dass entweder die **Rechtsmittellegitimation fehlt** (zB mangelnde gesetzliche Anerkennung einer NGO) oder die Aufforderung **inhaltlich nicht begründet** ist (zB fehlende rechtswidrige Unterlassung bzw Umweltbeeinträchtigung), so hätte sie die Aufforderung **mit Bescheid zurück- bzw abzuweisen**. Ein derartiger Bescheid wäre in der Folge im Instanzenzug, der insbesondere auch an die **UVS** eingerichtet werden könnte, bzw vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpfbar.

Andernfalls, wenn nämlich die Behörde die Aufforderung zum Tätigwerden als **inhaltlich berechtigt** erachtet, hätte sie die **entsprechenden** von der Rechtsordnung vorgesehenen **Handlungen zu setzen**, also etwa tatsächliche Akte, wie Kontrollen, Datenerhebungen etc vorzunehmen, oder Rechtsakte wie zB bescheidmäßige Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes oder Verordnungen (zB Maßnahmenverordnungen nach dem IG-L) zu erlassen. Derjenige, der die Aufforderung („Antragsteller“) eingebracht hat, wäre über die getroffenen Maßnahmen (nicht-bescheidförmig) zu informieren. Gegebenenfalls könnte auch vorgesehen werden, dass den Antragstellern in einem aufgrund einer Aufforderung zum Tätigwerden eingeleiteten Verwaltungsverfahren Parteistellung eingeräumt wird.¹⁹⁹

Bleibt eine zum Tätigwerden aufgeforderte Behörde weiterhin säumig, bzw erlässt sie auch keinen, die Aufforderung zurück- oder abweisenden Bescheid, so wäre – mittels eines **Säumnisantrages**

¹⁹⁷ Siehe auch unten den graphischen Überblick Seite 101 f.

¹⁹⁸ Sinngemäß ebenso § 11 Abs 1 B-UHG. Auch hierin kommt der Gedanke einer zunächst internen Überprüfung“ iSd Art 6 des RL-Vorschlags über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (siehe oben FN 192) zum Ausdruck.

– Parallel dazu könnte – für den Fall, dass durch die Säumnis der Behörde die dringliche Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung entstünde (vgl dazu jüngst die Beiträge von *Bumberger* und *Oberleitner*, Umweltgefahr und Gefahr und Verzug) - ein *Antrag auf einstweilige Verfügungen* (etwa gerichtet auf verwaltungspolizeiliche Aufträge nach Art des § 360 GewO) vorgesehen werden, der an eine übergeordnete Behörde oder den UVS zu richten wäre. Damit würde dem in Art 9 Abs 4 AarhusKV verankerten Gedanken eines angemessenen vorläufigen Rechtsschutzes stärker entsprochen.

¹⁹⁹ Vgl idS § 11 B-UHG.

in Umweltsachen – der Übergang der Zuständigkeit auf eine übergeordnete/andere Behörde, etwa auch den UVS, vorzusehen. Ein solcher Rechtsbehelf könnte nach Art des Devolutionsantrages gemäß § 73 AVG konzipiert sein, wäre aber der Sache nach über Bescheide hinausgehend auch auf verfahrensfreie Verwaltungsakte, Verordnungen und faktische Akte zu erstrecken.

In einem letzten Schritt könnte schließlich eine **Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof** eingerichtet werden. Dies derart, dass der VwGH – über die unberührt bleibenden Befugnisse einer auf Bescheide bezogenen Säumnisbeschwerde nach Art 132 B-VG hinausgehend – auch über den Vorwurf einer Säumnis hinsichtlich verfahrensfreier Verwaltungsakte, Verordnungen und faktischer Akte zu entscheiden hätte. Da hier, anders als nach der auf Bescheiderlassung gerichteten Säumnisbeschwerde gemäß Art 132 B-VG, eine Entscheidung in der Sache bzw eine „Ersatzvornahme“ durch den Verwaltungsgerichtshof nicht zweckmäßig erscheint, wäre die Kognitionsbefugnis des VwGH auf die Feststellung einer allfälligen Rechtswidrigkeit der behördlichen Unterlassung bzw auf die Frage einer allfälligen Umweltbeeinträchtigung zu beschränken. Ein solches Erkenntnis des VwGH könnte in der Folge als Grundlage eines Amtshaftungsverfahrens dienen.

cc) Anfechtung rechtswidriger behördlicher Handlungen

aaa) Entkoppelung von Rechtsmittelbefugnis und Verfahrensbeteiligung

Geht es um die Anfechtung umweltrechtswidriger Handlungen von Behörden, gilt es – ebenso wie in Bezug auf Unterlassungen – Rechtsbehelfe zu finden, mit denen sowohl **normative Akte**, dh Bescheide, verfahrensfreie Verwaltungsakte und Verordnungen, als auch **faktische Maßnahmen** einer Überprüfung unterzogen werden können.

In Bezug auf die **Anfechtung behördlicher Bescheide** stellt sich dabei ein durch die Charakteristik des österreichischen Rechtsschutzsystems bedingtes Problem, nämlich jenes der grundsätzlichen **Koppelung von Rechtsmittelbefugnis und Verfahrensbeteiligung**. Zur Berufung bzw VwGH-Beschwerde gegen einen Bescheid befugt ist nämlich grundsätzlich nur, wer Partei des zur Erlassung dieses Bescheides führenden Verwaltungsverfahrens ist.²⁰⁰ Bliebe man im Rahmen dieser Systementscheidung des Verwaltungsrechts, müsste folglich immer dann, wenn Mitgliedern der Öffentlichkeit iSd Art 9 Abs 3 AarhusKV eine Anfechtungsbefugnis gegen (potentiell rechtswidrige) behördliche Bescheide eingeräumt werden soll, diesen zugleich auch in den voran-

²⁰⁰ Bzw als übergangene Partei hätte zugezogen werden sollen. Vgl zB hinsichtlich der Berufungslegitimation *Thienel*, *Verwaltungsverfahrenrecht*, 249 unter Verweis auf VwGH 29.1.2004/2003/11/0259; zur Beschwerdelegitimation vor dem VwGH *Mayer*, B-VG, 437 ff; *Schulev-Steindl*, *Subjektive Rechte*, 248 ff, 275 ff.

gegangenen Verfahren – somit aber theoretisch in allen umweltrelevanten Verwaltungsverfahren (!) – Parteistellung gewährt werden! Dass eine derart breite Verfahrensbeteiligung von Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht nur auf rechtspolitische, sondern – weil die Sphäre der Betroffenen (Genehmigungswerber, Anlagenbetreiber, Unternehmer etc) nicht unwesentlich beschränkend – wohl auch an grundrechtliche Grenzen stoßen würde, ist ersichtlich.

Freilich fordert Art 9 Abs 3 AarhusKV – gerade im Unterschied zu Art 9 Abs 2 AarhusKV²⁰¹ – eine Verfahrensbeteiligung von Mitgliedern der Öffentlichkeit auch gar nicht, verlangt ist vielmehr bloß die „Anfechtbarkeit“ von Rechtsverstößen. Aus der Sicht der AarhusKV ist es daher völlig ausreichend, wenn man, um ein Beispiel zu nennen, Mitgliedern der Öffentlichkeit die „Anfechtung“ der Rechtmäßigkeit einer behördlichen Rodungsbewilligung ermöglicht, ohne dass die Anfechtenden deshalb auch als Parteien zum Rodungsbewilligungsverfahren selbst zugezogen werden müssten.

Es ist daher zweckmäßig, in Bezug auf Rechtsbehelfe zur Anfechtung „umweltrechtswidriger Bescheide“ eine gewisse **Entkoppelung von Parteistellung im Verwaltungsverfahren und Anfechtungsbefugnis**²⁰² vorzunehmen. Dies kann insbesondere dann erreicht werden, wenn man die „Anfechtbarkeit“ von Bescheiden nicht in dem engen Sinn einer „Geltendmachung von Rechtswidrigkeiten im Instanzen- bzw Rechtszug aufgrund eines laufenden Verwaltungsverfahrens“ versteht, sondern in einem weiteren Sinn, der auch nach Rechtskraft eines Bescheides ansetzende²⁰³ Rechtsbehelfe umfasst, so etwa

- **Anträge bzw Verfahren** betreffend die **nachträgliche Überprüfung eines Bescheides**, die – in Grenzen – auch zu Rechtskraftdurchbrechungen führen könnten.

Würde im Zuge eines solchen Verfahrens eine Rechtswidrigkeit festgestellt, könnten nach Art verwaltungspolizeilicher Aufträge oder nachträglicher Auflagen **Bescheide zur nachträglichen Herstellung der Rechtskonformität** ergehen. Solche **Durchbrechungen der Rechtskraft**, zu denen sowohl Modifikationen als auch allenfalls die Aufhebung von Bescheiden zu zählen sind, wären – schon aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Vertrauensschutzes²⁰⁴ – freilich bloß **innerhalb gewisser zeitlicher** und **sachlicher Grenzen** zulässig. Paradigmatisch kann hier auf § 68 AVG verwiesen werden, der Rechtskraftdurchbrechungen etwa zur Beseitigung von Lebens-

²⁰¹ Zur Abgrenzung siehe oben Seite 51 ff.

²⁰² Dass mit einer solchen Anfechtungsbefugnis freilich eine Parteistellung in dem durch das Rechtsmittel initiierten *Überprüfungsverfahren* verbunden ist, ist aus rechtsstaatlichen Gründen und im System des AVG selbstverständlich und von der Frage einer Parteistellung im Verfahren, das zur Erlassung der zu überprüfenden Entscheidung führt, zu trennen.

²⁰³ Formal gesehen gilt dies bekanntlich bereits für die VwGH-Beschwerde.

²⁰⁴ Dazu näher *Öhlinger*, Rechtskraft.

und Gesundheitsgefahren oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen zulässt,²⁰⁵ oder auch auf § 79 GewO, der bei Gefährdung der gewerberechtlich zu schützenden Interessen nachträgliche Auflagen fordert.

Abgesehen von zeitlichen Grenzen kann idZ ein gewisser Filter auch insofern eingebaut werden, als nicht schon jede Rechtswidrigkeit, die in einem nachträglichen Überprüfungsverfahren festgestellt wird, auch zu einer Abänderung oder Aufhebung des überprüften Bescheides führen muss. Eine solche **Bagatellgrenze** könnte etwa, außerhalb des Bereichs von Lebens- und Gesundheitsgefahren, derart ansetzen, dass nachträgliche Bescheidmodifikationen nur dann zulässig sind, wenn

- sie **erforderlich sind, um gravierende Umweltbeeinträchtigungen hintanzuhalten** und
- die **Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Ertrag** der nachträglichen Maßnahmen gewahrt ist bzw auch
- die **wirtschaftliche Zumutbarkeit** für den Betroffenen²⁰⁶ gegeben ist.

bbb) Nachträgliche Überprüfung

Geht man nun davon aus, dass die Anfechtungsbefugnis im Hinblick auf potentiell umweltrechtswidrige behördliche Bescheide zweckmäßigerweise von einer Parteistellung in dem der Bescheiderlassung vorangehenden Verfahren zu trennen ist, erscheint als Rechtsbehelf iSd Art 9 Abs 3 AarhusKV ein „**Antrag auf nachträgliche Überprüfung in Umweltsachen**“²⁰⁷ geeignet.

Ein solcher Antrag auf nachträgliche Überprüfung würde sich – über Bescheide hinausgehend – auch auf alle anderen im gegebenen Zusammenhang relevanten **normativen und faktischen Handlungen** von Behörden erstrecken, also auch auf verfahrensfreie Verwaltungsakte und Verordnungen sowie tatsächliche Akte. Wiederum wäre er unter Beifügung sachlicher Informationen und Daten, die das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Rechtswidrigkeit der Handlung, gravierende Umweltbeeinträchtigung etc) glaubhaft machen, **an**

²⁰⁵ Vgl § 68 Abs 3 AVG; eine zeitliche Beschränkung findet sich etwa in § 68 Abs 5 AVG.

²⁰⁶ Vgl zB § 79 Abs 1 GewO, sowie zu Klauseln der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ allgemein *Raschauer*, Wirtschaftliche Zumutbarkeit.

²⁰⁷ Siehe auch unten den graphischen Überblick Seite 101 f.

die Behörde selbst zu richten, die die betreffende Handlung gesetzt hat, um zunächst dieser die Korrektur der Rechtswidrigkeit zu ermöglichen.²⁰⁸

Diese hätte – ebenso wie iZm der oben erörterten Aufforderung zum Tätigwerden – im Fall einer fehlenden **Rechtsmittellegitimation** oder **inhaltlichen Unbegründetheit** des Überprüfungsantrages einen **zurück- bzw abweisenden Bescheid** zu erlassen. Ein solcher Bescheid wäre im Instanzenzug, der wiederum auch an die **UVS** eingerichtet werden könnte, bzw vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpfbar.

Andernfalls, wenn nämlich die Behörde den Antrag auf nachträgliche Überprüfung als **inhaltlich begründet** erachtet, hätte sie mit den ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen. Dies bedeutet zum einen, dass fehlerhafte tatsächliche und rechtliche Akte soweit wie möglich zu korrigieren wären; das heißt etwa, dass – neben der schon oben angesprochenen Abänderung von Bescheiden – fehlerhafte Messungen- und Datenerhebungen wiederholt, irreführende Informationen korrigiert oder gesetzwidrige Verordnungen novelliert werden müssten. Die **Herstellung eines der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes** könnte aber auch andere Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, die – insbesondere zur Hintanhaltung gravierender Umweltbeeinträchtigungen erforderlichen – Auswirkungen des überprüften Aktes zu reduzieren. Im Hinblick auf Anlagenehmigungen wäre dabei etwa an die Vorschreibung nachträglicher Schutzmaßnahmen nach Art des § 79 GewO zu denken.

Erweisen sich im Zuge der nachträglichen Überprüfung zur Abwehr gravierender Umweltbeeinträchtigungen **Sofortmaßnahmen** (zB Vorkehrungen gegen die weitere Ausbreitung einer Boden- und Grundwasserkontaminierung) als erforderlich, so hätte die Behörde die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu setzen oder durchführen zu lassen.²⁰⁹ Damit würde auch den Anforderungen des Art 9 Abs 4 Aarhus-Konvention betreffend einen angemessenen und effektiven bzw auch vorläufigen Rechtsschutz Rechnung getragen.²¹⁰

²⁰⁸ Vgl idZ wieder die Institution der Berufungsvorentscheidung gem § 64a AVG sowie den „Antrag auf interne Überprüfung“ gem Art 6 des RL-Vorschlags über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (siehe oben FN 192).

²⁰⁹ Solche Maßnahmen wären durch die Behörde selbst zu setzen bzw von ihr durchführen zu lassen, sofern nicht andere Verwaltungsbestimmungen, wie zB die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 31 WRG greifen sollten, die entsprechende Aufträge an Privatpersonen als unmittelbare Verursacher ermöglichen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass, soweit Sofortmaßnahmen durch die Inadäquanz behördlicher Handlungen bedingt sind, eine Überwälzung auf Private nicht in Betracht kommt, mögen diese auch unmittelbare Verursacher der betreffenden Umweltbeeinträchtigung sein (so etwa im Fall, dass jemand im Vertrauen auf eine behördliche Bewilligung, die rechts-widrigerweise unzureichende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen vorsieht, von dieser Gebrauch macht und dabei eine Umweltbeeinträchtigung verursacht).

²¹⁰ Darüber hinausgehend wären (ebenso wie im Zusammenhang mit behördlicher Säumnis, siehe oben FN 198) auch *Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen* denkbar, mit denen – von einer übergeordneten Behörde oder vom

Gegenüber dem Antragsteller hätte die Behörde die von ihr als geboten erachtete Vorgangsweise, soweit dies nicht die Erlassung von Verordnungen betrifft,²¹¹ durch Bescheid festzustellen. Ein solcher **Feststellungsbescheid** und damit in abstracto gesehen die materielle **Rechtmäßigkeit** der von der Behörde als **erforderlich erachteten Maßnahmen** könnte etwa vor dem UVS bzw den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpfbar sein.²¹² **Darüber hinaus könnte** für den Fall, dass aufgrund eines Antrages auf nachträgliche Überprüfung von der Behörde ein Verwaltungsverfahren einzuleiten wäre, den Antragstellern **Parteistellung in diesem Verfahren** iVm dem Recht auf Einhaltung der entsprechenden Umweltschutzvorschriften sowie Befugnis zur VwGH-Beschwerde **ingeräumt werden**.²¹³ Dadurch würde eine umfassendere Kontrolle bewirkt, die sich insbesondere auch auf die materielle Rechtmäßigkeit der von der Behörde ergriffenen konkreten bescheidförmigen Maßnahmen beziehen würde. Diesfalls würde sich eine feststellende Entscheidung über die Einleitung eines solchen Verfahrens gegenüber den Antragstellern erübrigen.

Eine solche bescheidmäßige Feststellung der Behörde wäre aber auch nicht vorzusehen, soweit sich der Antrag auf nachträglich Überprüfung auf die Frage der Rechtmäßigkeit einer von der Behörde erlassenen Verordnung bezieht. Dies erscheint im Hinblick auf das durch Art 139 iVm Art 89 B-VG statuierte Ordnungsprüfungsmonopol des Verfassungsgerichtshofes geboten. Für den Fall, dass eine Behörde der in einem Antrag auf nachträgliche Überprüfung geltend gemachten Rechtswidrigkeit einer von ihr erlassenen Verordnung nicht durch eine entsprechende Abänderung dieser Verordnung Rechnung trägt, sollte daher eine Befugnis des Antragstellers (also zB von Umwelthanwaltschaften, Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen) zur **Verordnungsanfechtung beim Verfassungsgerichtshof** normiert werden. Dies wäre wegen der de lege lata beschränkten Beschwerdelegitimation nach Art 139 B-VG²¹⁴ in Form einer Verfassungsbestimmung zu verankern.

dd) Amtshaftung

Alle Arten von Rechtswidrigkeiten behördlicher (Un-)Tätigkeit, die in einem der obgenannten Verfahren festgestellt bzw erwiesen wurden – also pflichtwidriges Unterlassen von Bescheiden,

UVS – solche Sofortmaßnahmen angeordnet werden könnten, oder etwa auch die Konsumation einer angefochtenen behördlichen Erlaubnis (zB Rodungsbewilligung) vorläufig untersagt werden könnte (vgl aus dem Bereich des Vergaberechts §§ 328 ff, insb § 329 Abs 2 BVergG).

²¹¹ Dazu gleich unten.

²¹² Eine Säumnis in dieser Hinsicht wäre im Wege eines Devolutionsantrages nach § 73 Abs 2 AVG bzw einer Säumnisbeschwerde nach Art 132 B-VG bekämpfbar.

²¹³ Vgl sinngemäß § 11 B-UHG.

²¹⁴ Siehe oben Seite 72.

verfahrensfreien Verwaltungsakten, Verordnungen und faktischen Akten sowie entsprechende fehlerhafte Akte – können **zusätzlich** (sieht man von der europarechtlichen Staatshaftung einmal ab) auch durch das Institut der **Amtshaftung** sanktioniert sein. Nämlich dann, wenn entsprechend dem AHG jemandem durch das rechtswidrige Verhalten der Verwaltung schuldhaft Schaden zugefügt wurde.²¹⁵

Im Zuge einer verbesserten Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV wäre es nun denkbar, die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen iZm **Umweltschäden**²¹⁶ aufgrund behördlicher Rechtsverstöße (neben den unmittelbar Betroffenen, zB den Eigentümern kontaminierter Grundstücke) auch Mitgliedern der Öffentlichkeit einzuräumen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht könnte dabei auch auf Überlegungen zurückgegriffen werden, die derzeit iZm der zivilrechtlichen Verbandsklage bzw Masseverfahren diskutiert werden.²¹⁷

²¹⁵ Vgl Art 23 Abs 1 B-VG iVm § 1 Abs 1 AHG.

²¹⁶ Gemeint sind hiermit alle iZm Rechtsverstößen gegen Umweltvorschriften iSd Art 9 Abs 3 AarhusKV eingetretenen Schäden und nicht etwa der weit engere, auf Gewässer- und Bodenschäden begrenzte, Begriff des „Umweltschadens“ nach dem B-UHG (siehe oben FN 154). Das B-UHG enthält auch nicht etwa ein zivilrechtliches Haftungsregime, sondern ein öffentlich-rechtliches, va auf verwaltungspolizeiliche Aufträge betreffend Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen gerichtetes Instrumentarium, dessen Einsatz iS von Art 9 Abs 3 AarhusKV mittels „Umweltbeschwerde“ gem § 11 B-UHG auch von Umweltorganisationen geltend gemacht werden können soll. - Ausführlich und teils kritisch zum B-UHG statt mehrerer jüngst *Köhler*, Umwelthaftung mWH.

²¹⁷ Auf die einschlägige Diskussion kann hier nur verwiesen werden: Vgl den Ministerialentwurf (70/ME XXIII. GP) zu einer Zivilverfahrens-Novelle 2007, in dem ein Gruppenverfahren für die Geltendmachung einer größeren Anzahl von Ansprüchen sowie ein als Verbandsklage gestaltetes Musterverfahren vorgesehen ist; aus der Literatur etwa *Klauser*, Sammelklage; *Kodek*, Sammelklage; *derselbe*, Möglichkeiten; *Nimmerrichter/Schrammel*, Entwurf; *Scheuba*, Sammelklage; *Schrammel*, „Sammelklage“; *Tunkel*, Massenverfahren.

III. Für und Wider verschiedener Umsetzungs- optionen

Versucht man nun – vor dem Hintergrund der bislang auf die Institution der Umweltschutzbehörden fokussierenden Rechtslage einerseits und dem Gedanken einer verstärkten Einbindung von Umweltorganisationen bzw. Bürgerinitiativen andererseits – das Für und Wider verschiedener Optionen zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltsachen abzuwägen, so zeigt sich unter Beachtung verfassungs- und insbesondere kompetenzrechtlicher Implikationen Folgendes:

1. Aufwertung der Umweltschutzbehörden

Eine Aufwertung der Umweltschutzbehörden durch ihnen zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe gegen Umweltrechtsverstöße von Privaten und Behörden – nach Art der oben vorgeschlagenen „Aufforderung zum Tätigwerden in Umweltsachen“, eines „Säumisantrages“ bzw. einer „Säumnisbeschwerde in Umweltsachen“ sowie eines „Antrages auf nachträgliche Überprüfung in Umweltsachen“ – stellt eine **klare Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltsachen** dar. Von Vorteil ist dabei, dass auf bewährte – unkomplizierte und bürgernahe – Strukturen und Einrichtungen des österreichischen Verwaltungssystems aufgebaut werden kann.

Auch würde die Funktion der Umweltschutzbehörden als **erste Anlaufstelle in Umweltsachen für die Bürgerinnen und Bürger** durch die Einrichtung einer (hier vorgeschlagenen) jedermann zustehenden Möglichkeit zur „Umweltbeschwerde“ gestärkt werden. Durch eine solche Beschwerde könnten aus der Öffentlichkeit mögliche Umweltrechtsverstöße an die Umweltschutzbehörden herangetragen werden, worauf diese die entsprechenden Umweltrechtsbehelfe gegenüber den Behörden zu ergreifen hätten.

Für sich allein genommen wäre eine solche Aufwertung der Umweltschutzbehörden allerdings **noch nicht hinreichend**, um den von Art 9 Abs 3 AarhusKV intendierten Zugang zu Gerichten in Umweltsachen für Mitglieder der Öffentlichkeit entsprechend zu verbessern; dazu wäre vielmehr auch eine stärkere Einbindung der Umweltorganisationen sowie allenfalls auch bestimmter Bürgerinitiativen erforderlich.

2. Umweltrechtsbehelfe auch für Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen

Weitergehend und den sich aus Art 9 Abs 3 AarhusKV ergebenden Anforderungen besser entsprechend wäre es somit, die oben genannten **Umweltrechtsbehelfe** nicht nur den Umweltanwaltschaften, sondern auch **anerkannten Umweltorganisationen** sowie in bestimmten, **lokal** bedeutsamen Fällen auch **Bürgerinitiativen** zur Verfügung zu stellen.

2.1. Umweltrechtsbehelfe im AVG

Die Überlegung, Rechtsbehelfe gegen Umweltrechtsverstöße von Behörden und damit indirekt auch solche von Privaten im AVG zu verankern, hätte für sich, dass damit das **zentrale Verwaltungsverfahrensgesetz**, welches kraft Art 11 Abs 2 B-VG für Verwaltungsverfahren sowohl des Bundes als auch der Länder Anwendung findet, **gleichsam umweltrechtsspezifisch ergänzt** würde. Sie zeigt aber insofern **keinen gangbaren Weg** auf, als mit den Art 9 Abs 3 AarhusKV entsprechenden Rechtsbehelfen für Mitglieder der Öffentlichkeit teils **implizit** zugleich auch korrespondierende und auf spezifische Verwaltungsmaterien (zB AWG, ForstG, Naturschutzgesetze etc) bezogene **materielle Rechte** verbunden wären, die diesen Rechtsbehelfen zugrunde lägen und mit ihrer Hilfe durchgesetzt würden; so etwa Ansprüche auf Erlassung umweltschützender Verordnungen oder das Setzen tatsächlicher Handlungen, wie Kontrollen, Datenerhebungen etc sowie schließlich allgemein Ansprüche auf die Einhaltung der mit den fraglichen Rechtsbehelfen geltend gemachten Umweltvorschriften des Bundes und der Länder.

Die Einrichtung solcher, wenngleich primär im Dienste des öffentlichen Interesses stehender, subjektiver Rechte, aber auch die Einräumung einer Formal- bzw Amtsparteistellung, insbesondere für die Umweltanwaltschaften, wäre freilich **Sache des Materien- und nicht des Verfahrens-gesetzgebers**, sodass eine entsprechende Änderung des AVG zu kurz griffe, bzw verfassungsrechtlich nicht gedeckt wäre.

2.2. Bundeseinheitliches Umweltrechtsbehelfsgesetz

Auch der gleichfalls auf der weitgehend verfahrensrechtlichen Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 6 B-VG betreffend Bürgerbeteiligungsverfahren beruhende Gedanke eines bundeseinheitlichen Umweltrechtsbehelfsgesetzes hätte **prima vista** den **Vorteil einer „Komplettlösung“** zur verbesserten Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV für sich, bildet **aber gleichwohl keine geeignete Option**:

Dies insbesondere deshalb, weil die „**Verfahrensbeteiligung von Bürgern**“ **nicht mit** der von Art 9 Abs 3 AarhusKV geforderten „**Anfechtbarkeit von Umweltrechtsverstößen durch Bürger**“

bzw sonstige Mitglieder der Zivilgesellschaft **gleichzusetzen** ist und sich **Art 11 Abs 6 B-VG** erkennbar **nur** auf **Genehmigungsverfahren** für vom Bundesgesetzgeber zu bestimmende, eher anlagenbezogene „**Vorhaben**“ nach Art jener des UVP-G bezieht, nicht aber auch auf Verfahren, in denen losgelöst und unabhängig von (Anlagen-)Genehmigungen Umweltrechtsverstöße verschiedenster Art (wie Säumnis iZm umweltrelevanten Verordnungen, Rechtswidrigkeiten iZm verfahrensfreien Verwaltungsakten oder faktischen Maßnahmen) geltend gemacht werden können.

Art 11 Abs 6 B-VG vermag somit **keine ausreichende Kompetenzgrundlage** für die verbesserte Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV im Rahmen eines allfälligen bundeseinheitlichen Umweltrechtsbehelfsgesetzes zu bieten.

2.3. Umweltrechtsbehelfe in Materiengesetzen des Bundes und der Länder

Im Sinne einer das Umweltrecht insgesamt erfassenden „Komplettlösung“ ließe sich daher – **auf Basis der gegebenen Kompetenzrechtslage** – eine umfassende Verbesserung des Zugangs zu Gerichten iSd Art 9 Abs 3 AarhusKV nur **durch den für die Regelung der jeweiligen Bundes- oder Landesrechtsmaterie zuständigen Gesetzgeber** durchführen. Dabei könnten entsprechende Umweltrechtsbehelfe der hier vorgeschlagenen Art, bezogen auf mögliche und eventuell nach Fallgruppen typisierte Rechtsverstöße, in die einzelnen Umweltrechtsgesetze des Bundes und der Länder aufgenommen werden.

Dass dies – und hierin liegt ein gravierender Nachteil (!) – zu einem **nahezu unübersehbaren Geflecht von Regelungen und Rechtsbehelfen** führen muss und damit aus legistischer und wohl auch rechtsstaatlicher Sicht inadäquat wäre, ist evident. - Es empfiehlt sich daher sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Erlassung eines jeweils materienübergreifenden Umweltrechtsbehelfsgesetzes.

2.4. Materienübergreifendes Umweltrechtsbehelfsgesetz des Bundes

Mit einem solchen materienübergreifenden Umweltrechtsbehelfsgesetz des Bundes wären **kompetenzrechtlich** gesehen die **wichtigsten Umweltrechtsbereiche** vom verbesserten Zugang zu Gerichten iSd Art 9 Abs 3 AarhusKV erfasst. Ein derartiges Gesetz würde die Möglichkeit bieten, Erfahrungen bei der Anwendung der neuen Umweltrechtsbehelfe zu sammeln und könnte auch Modellwirkung für entsprechende Landesgesetze entfalten.

Rechtstechnisch gesehen wären dabei im Wesentlichen die einer Anfechtung zugänglichen **potentiellen Umweltrechtsverstöße** – unter Bezugnahme auf die in einer Anlage enthaltene, taxative Aufzählung der jeweiligen Rechtsvorschriften – zu definieren und zu typisieren, die

entsprechenden Rechtsbehelfe (zB „Aufforderung zum Tätigwerden in Umweltsachen“, „Säumisantrag“ bzw „Säumnisbeschwerde in Umweltsachen“, „Antrag auf nachträgliche Überprüfung in Umweltsachen“) vorzusehen und schließlich der **Kreis der** zur Erhebung dieser Rechtsbehelfe **Legitimierten** (zB Umweltschutzvereine, anerkannte Umweltorganisationen, lokale Bürgerinitiativen) festzulegen.

Diese Variante erscheint in einem ersten Schritt als die gangbarste Option zur Verbesserung des Zuganges zu Gerichten iSd Art 9 Abs 3 AarhusKV.

IV. Zusammenfassung

A. Art 9 Abs 3 AarhusKV

Art 9 Abs 3 AarhusKV sieht – im Rahmen der so genannten dritten Säule der AarhusKV - „**Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten**“ vor und bestimmt, dass jede „Vertragspartei“ sicherzustellen hat, „dass

- Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen,
- Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben,
- um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

Gegenstand der vorliegenden Studie ist es, **Optionen für eine Verbesserung** des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu erarbeiten. Dabei wurde, den sich aus der AarhusKV ergebenden Anforderungen folgend, gefragt:

- **wer** („Kläger“)
- **wogegen** („Umweltrechtsverstöße“)
- **wie** („Rechtsbehelfe“)

aufgrund von Art 9 Abs 3 AarhusKV vorgehen können soll.

Im Wesentlichen zeigte sich dabei Folgendes:

B. „Wer“ (Kläger)

1. In Bezug auf die Frage der zur „Klage“ Legitimierten ergibt sich aus Art 9 Abs 3 AarhusKV ein gewisser Umsetzungsspielraum. Dabei gilt, dass:

- die Einräumung einer **actio popularis nicht erforderlich** ist,
- der von der Konvention bevorzugten Stellung der **Umweltverbände jedenfalls** durch Einräumung entsprechender Rechtsbehelfe und Rechtsmittelbefugnisse Rechnung zu tragen ist,
- der Gerichtszugang **nicht bloß repräsentativen Gruppen** oder Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit eingeräumt werden darf,

- **Ad-hoc-Gruppen ohne Rechtspersönlichkeit nicht voraussetzungslos** Zugang zu Gerichten eingeräumt werden muss,
- der **staatsnahen juristischen Personen und Organen**, wie **Gemeinden** bzw **Umweltanwaltschaften**, **eingeräumte Zugang zu Gerichten** den Zielen der AarhusKV Rechnung trägt und, obwohl für sich allein genommen nicht ausreichend, **eine über den Mindeststandard** von Art 9 Abs 3 AarhusKV **hinausgehende Umsetzungsmaßnahme** bildet.

Auch im Rahmen der solchermaßen abgesteckten „Umsetzungsbandbreite“ kann der Zugang zu Gerichten gemäß Art 9 Abs 3 der Konvention – unter Beachtung des Effektivitätsgrundsatzes - an (weitere), durch **innerstaatliches Recht festgelegte Kriterien** geknüpft werden.

Solche geeignete Kriterien zur Konkretisierung des Gerichtszugangs für Mitglieder der Öffentlichkeit können **nicht nur subjektive Rechte klassischen Zuschnitts**, also auf die (hinreichend konkrete) Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum von Nachbarn bezogene Rechte, sein. Aufgegriffen werden könnten vielmehr, etwa im Hinblick auf Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen, **verdünnte faktische Betroffenheiten**, wie örtliche Nähe, oder **gewisse ideelle Betroffenheiten** – insbesondere ein besonderes Engagement für den Umweltschutz. Denkbar wären also Gesichtspunkte wie:

- **Örtliche Nähe** (Wohnsitz, [Unternehmens-]Sitz, Tätigkeit im Umkreis eines Projekts)
- „**verdünnte“ faktische Betroffenheit** (zB Gesundheitsgefährdungen bloß geringerer Wahrscheinlichkeit)
- **Zahl der Interessierten** bzw **Betroffenen**
- **Tätigkeit im Umweltschutzbereich**
- **Grad des „öffentlichen Interesses“** (zB Medieninteresse)
- **Größe** bzw **umweltpolitische Bedeutung** einer **Angelegenheit** (Projekt, möglicher Missstand)

2. Solche Kriterien sind **in unterschiedlichem Maße operationalisierbar** (zB lässt sich das öffentliche Interesse an einer Angelegenheit an der Zahl der in einer „Unterstützungs- bzw Bürgerliste“ Eingetragenen ermesen) und können **einzel**n oder **kombiniert** herangezogen werden.

2.1. Im Hinblick auf den Zugang zu Gerichten für **Umweltorganisationen** erscheinen die bisher in der Rechtsordnung verankerten „**Qualifikationskriterien**“, nämlich satzungsmäßige Ausrichtung auf den Umweltschutz, Gemeinnützigkeit und mindestens dreijährige Tätigkeit, sachlich operationalisierbar und sollten somit **beibehalten** werden.

2.2. Den Gerichtszugang von **Ad-hoc-Gruppen** betreffend, bietet sich an, am **Modell der Bürgerinitiative** des UVP-G anzuknüpfen, also das Kriterium der örtlichen Nähe mit einer bestimmten

Zahl Betroffener bzw Interessierter zu verbinden. Dies könnte etwa derart geschehen, dass jede natürliche Person das Recht hätte, in der Gemeinde, in der sie für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt ist, zur Durchsetzung des Zugangs zu Gerichten in Umweltsachen eine Bürgerinitiative zu gründen. Dies würde dadurch erfolgen, dass bei der Gemeinde eine **von mindestens 200 Personen unterstützte Stellungnahme** eingebracht wird, in der das Bestehen eines **begründeten Verdachtes** dargelegt wird, dass **durch Handlungen oder Unterlassungen einer Behörde in erheblichem Ausmaß gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen** wird und dadurch im Gebiet der Gemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde eine **gravierende Umweltbeeinträchtigung** eintritt oder einzutreten droht. Unterstützungsberechtigt wären dabei Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer der betroffenen Gemeinden für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren.

2.3. Sowohl in Hinblick auf Umweltorganisationen als auch auf Bürgerinitiativen erscheint eine gewisse „**territoriale Abstufung des Zugangs zu Gerichten**“ zweckmäßig. So könnte vorgesehen werden, dass betreffend Handlungen oder Unterlassungen **bundesweit tätiger Verwaltungsbehörden** anerkannte Umweltorganisationen, deren Tätigkeitsbereich sich auf mehr als ein Land erstreckt, zur Erhebung von Umweltrechtsbehelfen legitimiert sein sollen, soweit es um **landes- oder bezirkswweit tätige Behörden** geht, anerkannte Umweltorganisationen, deren Tätigkeitsbereich sich jedenfalls auf das betreffende Land erstreckt, im Hinblick auf bezirks- bzw gemeindeweit tätige Behörden überdies in Gemeinden des betreffenden Bezirkes bzw in den betreffenden (und den angrenzenden) Gemeinden gebildete Bürgerinitiativen.

2.4. In welchem Rahmen bzw Ausmaß **einzelnen natürlichen oder juristischen Personen** mit einem „**qualifizierten Interesse**“ (das ebenfalls wieder durch die obgenannten Kriterien einer faktischen oder ideellen Betroffenheit operationalisiert werden könnte) ein Zugang zu Gerichten eingeräumt wird, ist weitgehend eine **Frage der rechtspolitischen Diskussion**.

Eine vermehrte Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Vollziehung des Umweltrechts kann dabei etwa insofern erreicht werden, als jeder natürlichen und juristischen Person das Recht auf **Umweltbeschwerde an die zuständige Umwelthanwaltschaft** eingeräumt werden könnte. Mit einer solchen Umweltbeschwerde könnten – **im Rahmen eines nicht verwaltungsverfahrensförmigen Procederes** – erhebliche und zu gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führende Umweltrechtsverstöße von Privaten und Behörden an die Umwelthanwaltschaft herangetragen werden, der dann das weitere Vorgehen, insbesondere die Ergreifung allfälliger Rechtsbehelfe, obliegen würde.

2.5. Im Rahmen dieser Funktion der **Umwelthanwaltschaft als erste Anlaufstelle der Bürgerinnen und Bürger in Umweltsachen**, aber auch unabhängig davon, wäre im Sinne einer Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltsachen gem Art 9 Abs 3 AarhusKV auch die **Rechtsstellung der Umwelthanwaltschaften** weiter zu **stärken und auszubauen**. Dies könnte

etwa dadurch geschehen, dass den Umweltschutzbehörden neu einzurichtende Umweltrechtsbehelfe zur Geltendmachung privater und behördlicher Umweltrechtsverstöße zur Verfügung gestellt würden.

C. „Wogegen“ (Umweltrechtsverstöße)

1. **Anfechtungsmaßstab** für Rechtsverstöße iSd Art 9 Abs 3 AarhusKV **sind alle „umweltbezogenen“ Bestimmungen innerstaatlicher Geltung**, dh sowohl nationalen als auch supranationalen, insb europarechtlichen Ursprungs. Dabei kommen neben generell-abstrakten Regelungen, wie Gesetzen, Verordnungen sowie unmittelbar anwendbaren staatsvertraglichen und europarechtlichen Bestimmungen, grundsätzlich auch individuell-konkrete Normen, wie behördliche Bescheide und gerichtliche Urteile, in Frage.

Insoweit dabei freilich **Gerichtsurteile** nicht der Umsetzung generell-abstrakter Verhaltenspflichten der Bürger dienen, sondern – was für das **Umweltprivatrecht** typisch ist – potentielle und vom Vorwurf der Rechtswidrigkeit abgekoppelte Rechtsansprüche zwischen Privaten aktualisieren (Verhaltenspflichten somit erst auf dieser sekundären Ebene inter privatos entstehen!) erscheint es angebracht, sie **nicht** einer Anfechtbarkeit durch Mitglieder der Öffentlichkeit iSd Art 9 Abs 3 AarhusKV zu unterziehen.

Soweit umweltrelevante Sachverhalte, was häufig der Fall ist, **durch die Rechtsordnung mehrfach** und aus jeweils unterschiedlicher Perspektive **erfasst** sind, ist es – ausgehend davon, dass die AarhusKV zwar durch Einbindung der Zivilgesellschaft behördliche Defizite im Umweltbereich ausgleichen, nicht aber grundsätzlich die Einhaltung objektiven Rechts zum Jedermannsrecht machen will – **nicht geboten**, Mitgliedern der Öffentlichkeit in Bezug auf solche Sachverhalte **Mehrfach- bzw Doppelgleisigkeiten beim Rechtsweg einzuräumen**.

Im Hinblick darauf, dass Umweltschutz als Anliegen der Allgemeinheit primär in Verhaltenspflichten des öffentlichen Rechts verankert ist, erscheint es demnach **vorrangig** geboten, die von Art 9 Abs 3 AarhusKV geforderten Anfechtungsbefugnisse betreffend **Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Umweltvorschriften** - und zwar auch mit den Mitteln des öffentlichen Rechts selbst - einzuräumen.

Erst in **zweiter Linie**, nämlich soweit das öffentliche Recht in gewissen umweltrelevanten Sachgebieten inhaltliche **Regelungsdefizite** aufweisen und demgegenüber das Privatrecht adäquate umweltschützende Verhaltenspflichten enthalten sollte, müsste auf **privatrechtliche Bestimmungen** zurückgegriffen werden.

Weiters ergibt sich daraus auch die **Subsidiarität des Strafrechts**. Ist nämlich die Durchsetzung der bestehenden, vorwiegend verwaltungsrechtlichen, Umweltschutzvorschriften mithilfe eines AarhusKV-konform erweiterten Instrumentariums gesichert, bedarf es nicht zusätzlich auch einer Öffnung strafrechtlicher Rechtsbehelfe für Mitglieder der Öffentlichkeit.

2. Anfechtungsgegenstände im Sinne des Art 9 Abs 3 AarhusKV sind alle **Verstöße von Privaten und Behörden gegen** (weitgehend verwaltungsrechtliche) „**umweltbezogene**“ **Bestimmungen** innerstaatlicher Geltung. Darunter fallen Handlungen und Unterlassungen **Privater**, die gegen

- **unmittelbare umweltschützende Ge- und Verbote**, wie Zerstörungs- und Eingriffsverbote, Schutz- und Vorsorgepflichten, Überwachungs-, Informations- und Meldepflichten, oder gegen
- **umweltschutzbezogene Verbote mit Erlaubnisvorbehalt**, wie Genehmigungspflichten in Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Änderung umweltbeeinträchtigender Anlagen, dem Inverkehrbringen umweltbeeinträchtigender Produkte, Eingriffen in Umweltmedien oder sonstigen umweltgefährlichen Tätigkeiten,

verstoßen.

Weiters zählen dazu Handlungen und Unterlassungen von **Behörden**, die gegen

- **umweltrelevante Behördenpflichten betreffend faktische Akte**, wie Kontrollpflichten, Datenerhebungs-, Berichts-, Informations-, Planungs- und Programmerstellungspflichten, oder gegen
- **umweltrelevante Behördenpflichten betreffend normative Akte** (Bescheide, verfahrensfreie Verwaltungsakte, Verordnungen) im Hinblick auf Erlaubnisse und Zulassungen in Zusammenhang mit umweltbeeinträchtigenden Anlagen, umweltbeeinträchtigenden Produkten, Eingriffen in Umweltmedien oder sonstigen umweltgefährlichen Tätigkeiten, weiters im Hinblick auf Schutzpflichten, Pflichten zur Erteilung von Aufträgen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes, Strafpflichten, sowie Planungs- und Programmerstellungspflichten

verstoßen.

Obzwar derartige Rechtsverstöße allgemein von Art 9 Abs 3 AarhusKV erfasst sind, bedeutet dies nicht, dass eine Anfechtung auch aufgrund jedes, noch so geringfügigen, Rechtsverstoßes zum Erfolg führen muss. Es lässt sich nämlich – **auf der Ebene des Anfechtungsinstrumentariums** - eine gewisse **Bagatellgrenze** einziehen.

Behördliche **Bescheide** sowie **sonstige Handlungen** oder **Unterlassungen**, die in den **Anwendungsbereich des Art 6 in Verbindung mit Art 9 Abs 2 AarhusKV** fallen, - und somit bereits der Verfahrensbeteiligung von (anfechtungsbefugten) Mitgliedern der Öffentlichkeit zu unterziehen sind – unterliegen nach den Anforderungen der Konvention **nicht neuerlich bzw. zusätzlich einer Anfechtbarkeit nach Art 9 Abs 3 AarhusKV**.

3. Im Rahmen des obgenannten primär „**verwaltungsrechtlichen Ansatzes**“ sind grundsätzlich entsprechende Rechtsbehelfe von Mitgliedern der Öffentlichkeit in den jeweiligen umweltrelevanten Verwaltungsgesetzen des Bundes und der Länder zu verankern. Dabei kommt es – weil mit derartigen Rechtsbehelfen auch subjektive Rechte und die Einräumung von Formal- bzw. Amtsparteistellungen verbunden sind – auf die **Kompetenz zur Materiengesetzgebung** an.

Somit kann die Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV nicht auf die Bedarfskompetenz des Bundes gemäß Art 11 Abs 2 B-VG gestützt werden. Auch **Art 11 Abs 6 B-VG** betreffend Bürgerbeteiligungsverfahren bietet **keine geeignete Kompetenzgrundlage**. Dies insbesondere deshalb, weil die „Verfahrensbeteiligung von Bürgern“ nicht mit der von Art 9 Abs 3 AarhusKV geforderten „Anfechtbarkeit von Umweltrechtsverstößen durch Bürger“ bzw sonstige Mitglieder der Zivilgesellschaft gleichzusetzen ist und sich Art 11 Abs 6 B-VG erkennbar nur auf Genehmigungsverfahren für vom Bundesgesetzgeber zu bestimmende, eher anlagenbezogene „Vorhaben“ nach Art jener des UVP-G bezieht, nicht aber auch auf Verfahren, in denen losgelöst und unabhängig von (Anlagen-) Genehmigungen Umweltrechtsverstöße verschiedenster Art (wie Säumnis in Zusammenhang mit umweltrelevanten Verordnungen, Rechtswidrigkeiten betreffend verfahrensfreie Verwaltungsakte oder faktische Maßnahmen) geltend gemacht werden können.

Die für eine verbesserte Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV einzuführenden Rechtsbehelfe wären somit einerseits vom Bund und andererseits von den einzelnen Ländern im Rahmen ihrer materiell-rechtlichen Zuständigkeit zur Gesetzgebung einzurichten, wobei freilich auf **Bundesebene** auch ein **materienübergreifendes „Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz“** denkbar wäre.

D. „Wie“ (Rechtsbehelfe)

1. Art 9 Abs 3 AarhusKV lässt den Staaten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechtssystems die **Wahl** zwischen entsprechenden öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Rechtswegen, sodass die oben vor dem Hintergrund der österreichischen Rechtsordnung herausgearbeitete Bevorzugung des ersteren konventionskonform ist.

Gemäß Art 9 Abs 4 AarhusKV müssen solche Verfahren insbesondere **angemessenen und effektiven Rechtsschutz** und soweit angemessen auch **vorläufigen Rechtsschutz**“ sicherstellen, weiters **fair, gerecht, zügig** und **nicht übermäßig teuer** sein. Im Lichte dieser erkennbar an

Art 6 Abs 1 EMRK orientierten Standards empfiehlt es sich daher, bei der Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV die **Unabhängigen Verwaltungssenate** entsprechend einzubinden.

2. Ein konventionskonformes Anfechtungsinstrumentarium könnte folgende Rechtsbehelfe vorsehen:

2.1. Umweltrechtsverstößen Privater kann mit Rechtsbehelfen begegnet werden, die die Behörden dazu veranlassen, entsprechend zu reagieren, also etwa **verwaltungspolizeiliche Aufträge** zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes zu erlassen. In Frage kommen dabei vor allem

- **Rechtsbehelfe, mit denen die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens beantragt bzw die Behörde zum Tätigwerden aufgefordert wird.**

Dabei erscheint es sachgerecht, wenn solche Rechtsbehelfe erst dann greifen, wenn die Behörden nicht ohnehin – ihren Amtspflichten entsprechend – von sich aus tätig geworden sind, wenn es also in diesem Zusammenhang **kumulativ** auch zu **behördlichen Unterlassungen bzw Versäumnissen** gekommen ist.

Insofern wird ein zweifacher Weg vorgeschlagen: Zum einen soll mit einer jedermann offen stehenden „**Umweltbeschwerde**“, ein begründeter Verdacht betreffend Umweltrechtsverstöße Privater und damit in Zusammenhang stehender behördlicher Versäumnisse aufgegriffen und **an die zuständige Umweltschutzbehörde** herangetragen werden können, welcher dann, nach einem Vorverfahren, die weiteren rechtlichen Schritte obliegen. Zum anderen soll Umweltschutzbehörden, anerkannten Umweltorganisationen, sowie in bestimmten Fällen auch Bürgerinitiativen, mit der „**Aufforderung zum Tätigwerden in Umweltsachen**“ ein als Verwaltungsverfahren gestaltetes Verfahren zur Verfügung stehen, in dem behördliches Unterlassen gerügt und damit indirekt auch gegen Umweltrechtsverstöße Privater vorgegangen werden kann.

Im Rahmen des von der AarhusKV gegebenen Umsetzungsspielraumes und im Sinne einer gewissen Verwaltungsökonomie erscheint es dabei adäquat, eine gewisse **Bagatellschwelle** derart einzuziehen, dass „Umweltbeschwerden“ bzw "Aufforderungen zum Tätigwerden in Umweltsachen“ nur dann greifen sollen, wenn der begründete Verdacht **erheblicher Umweltrechtsverstöße** und dadurch (direkt oder indirekt) bewirkter **gravierender Umweltbeeinträchtigungen** besteht.

2.2. Was das mögliche Anfechtungsinstrumentarium in Bezug auf **behördliche Rechtsverstöße** anbelangt, so gilt es, Rechtsbehelfe einzurichten, mit denen alle im gegebenen Zusammenhang relevanten **Anfechtungsgegenstände** erfasst sind, nämlich umweltrechtswidrige Handlungen und Unterlassungen von Behörden, und zwar sowohl soweit sie **normative Akte**, dh Bescheide, verfahrensfreie Verwaltungsakte und Verordnungen, als auch soweit sie **faktische Maßnahmen**

betreffen. Weiters ist es zweckmäßig, zum einen solche Rechtsbehelfe vorzusehen, mit denen rechtswidrige Unterlassungen von Behörden (Säumnis) geltend gemacht werden und andererseits solche, mittels derer die Rechtmäßigkeit (bereits) gesetzter behördlicher Handlungen überprüft werden kann.

Im Sinne eines konventionskonformen Umsetzungsspielraumes und aus dem Blickwinkel der Verwaltungsökonomie erscheint es dabei wiederum geboten, eine gewisse **Bagatellschwelle** einzuziehen und an den begründeten Verdacht erheblicher Umweltrechtsverstöße und dadurch direkt oder indirekt bewirkter gravierender Umweltbeeinträchtigungen als Rechtsmittelvoraussetzung anzuknüpfen.

Im Sinne einer Abgrenzung der von Art 9 Abs 2 AarhusKV einerseits und Art 9 Abs 3 AarhusKV andererseits vorgesehenen Überprüfungsverfahren gilt es auch sicherzustellen, dass behördliche **Bescheide sowie sonstige Handlungen** oder **Unterlassungen**, die in den **Anwendungsbereich des Art 6 in Verbindung mit Art 9 Abs 2 AarhusKV** fallen, und somit bereits der Verfahrensbeteiligung von (anfechtungsbefugten) Mitgliedern der Öffentlichkeit zu unterziehen sind, **nicht neuerlich bzw zusätzlich** einer **Anfechtbarkeit nach Art 9 Abs 3 AarhusKV** unterliegen.

Wiederum wird vorgeschlagen, einerseits eine jedermann zustehende **Umweltbeschwerde an die Umweltschutzbehörde** vorzusehen, welcher, nach einem Vorverfahren, entsprechende weitere rechtliche Schritte obliegen würden, und andererseits Umweltschutzbehörden, anerkannten Umweltorganisationen sowie in bestimmten Fällen auch Bürgerinitiativen **Umweltrechtsbehelfe** zur Anfechtung behördlicher Säumnisse und rechtswidriger behördlicher Handlungen zur Verfügung zu stellen.

2.2.1. Zur Anfechtung **rechtswidriger behördlicher Unterlassungen** kommen vor allem und zunächst die schon oben in Zusammenhang mit Umweltrechtsverstößen Privater angesprochenen

- **Rechtsbehelfe, mit denen eine säumige Behörde zum Tätigwerden aufgefordert wird,**
in Frage, in der Folge
- **Rechtsbehelfe, mit denen bei fortdauernder Säumnisse die Zuständigkeit auf eine übergeordnete/andere Behörde übergeht,**
und letztlich eine
- **Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, aufgrund derer der VwGH (in nicht auf Bescheide bezogenen Beschwerdefällen) das Vorliegen einer rechtswidrigen Säumnisse feststellt.**

Eine solche **Aufforderung zum Tätigwerden in Umweltsachen** wäre zweckmäßigerweise unter Beifügung sachlicher Informationen und Daten, die das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Säumnis, gravierende Umweltbeeinträchtigung etc) glaubhaft machen, **an die säumige Verwaltungsbehörde selbst** zu richten. Dieser würde damit zunächst als erstinstanzlich zuständiger Behörde Gelegenheit gegeben, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Kommt die zum Tätigwerden aufgeforderte Behörde zur Auffassung, dass entweder die **Rechtsmittellegitimation fehlt** oder die Aufforderung **inhaltlich nicht begründet** ist, so hätte sie die Aufforderung **mit Bescheid zurück- bzw abzuweisen**. Ein derartiger Bescheid wäre in der Folge im Instanzenzug, der insbesondere auch an die **UVS** eingerichtet werden könnte, bzw vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpfbar.

Andernfalls, wenn nämlich die Behörde die Aufforderung zum Tätigwerden als **inhaltlich berechtigt** erachtet, hätte sie die **entsprechenden** von der Rechtsordnung vorgesehenen **Handlungen zu setzen**, also etwa tatsächliche Akte, wie Kontrollen, Datenerhebungen etc vorzunehmen, oder Rechtsakte wie zB bescheidmäßige Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes oder Verordnungen zu erlassen. Derjenige, der die Aufforderung („Antragsteller“) eingebracht hat, wäre über die getroffenen Maßnahmen (nicht-bescheidförmig) zu informieren. Gegebenenfalls könnte auch vorgesehen werden, dass den Antragstellern in einem aufgrund einer Aufforderung zum Tätigwerden eingeleiteten Verwaltungsverfahren Parteistellung eingeräumt wird.

Bleibt eine zum Tätigwerden aufgeforderte Behörde weiterhin säumig, bzw erlässt sie auch keinen die Aufforderung zurück- oder abweisenden Bescheid, so wäre – mittels eines **Säumnisantrages in Umweltsachen** – der Übergang der Zuständigkeit auf eine übergeordnete/andere Behörde, etwa auch den UVS, vorzusehen. Ein solcher Rechtsbehelf könnte nach Art des Devolutionsantrages des AVG konzipiert sein, wäre aber der Sache nach über Bescheide hinausgehend auch auf verfahrensfreie Verwaltungsakte, Verordnungen und faktische Akte zu erstrecken.

In einem letzten Schritt könnte schließlich eine **Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof** eingerichtet werden. Dies derart, dass der VwGH – über die unberührt bleibenden Befugnisse einer auf Bescheide bezogenen Säumnisbeschwerde nach Art 132 B-VG hinausgehend – auch über den Vorwurf einer Säumnis hinsichtlich von verfahrensfreien Verwaltungsakten, Verordnungen und faktischen Akten zu entscheiden hätte. Zweckmäßigerweise wäre die Kognitionsbefugnis des VwGH dabei auf die Feststellung einer allfälligen Rechtswidrigkeit der behördlichen Unterlassung bzw auf die Frage einer allfälligen Umweltbeeinträchtigung zu beschränken. Ein solches Erkenntnis des VwGH könnte in der Folge als Grundlage eines Amtshaftungsverfahrens dienen.

2.2.2. Auch betreffend die **Anfechtung umweltrechtswidriger Handlungen von Behörden**, gilt es Rechtsbehelfe zu finden, mit denen sowohl **normative Akte**, dh Bescheide, verfahrensfreie Verwaltungsakte und Verordnungen, als auch **faktische Maßnahmen** einer Überprüfung unterzogen werden können.

In Bezug auf Rechtsbehelfe zur Anfechtung „umweltrechtswidriger Bescheide“ ist es dabei zweckmäßig, eine gewisse **Entkoppelung von Parteistellung im Verwaltungsverfahren und Anfechtungsbefugnis** vorzunehmen. Dies kann insbesondere durch nach Rechtskraft eines Bescheides ansetzende Rechtsbehelfe erreicht werden, so etwa

- **Anträge bzw Verfahren** betreffend die **nachträgliche Überprüfung eines Bescheides**, die – in Grenzen – auch zu Rechtskraftdurchbrechungen führen könnten.

Würde im Zuge eines solchen Verfahrens eine Rechtswidrigkeit festgestellt, könnten nach Art verwaltungspolizeilicher Aufträge oder nachträglicher Auflagen **Bescheide zur nachträglichen Herstellung der Rechtskonformität** ergehen. Solche **Durchbrechungen der Rechtskraft** wären – schon aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Vertrauensschutzes – freilich bloß **innerhalb gewisser zeitlicher und sachlicher Grenzen** zulässig.

So könnte eine gewisse **Bagatellgrenze** insofern gezogen werden, als, außerhalb des Bereichs von Lebens- und Gesundheitsgefahren, nachträgliche Bescheidmodifikationen nur dann zulässig wären, wenn

- sie **erforderlich sind, um gravierende Umweltbeeinträchtigungen hintanzuhalten** und
- die **Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Ertrag** der nachträglichen Maßnahmen gewahrt bzw auch
- die **wirtschaftliche Zumutbarkeit** für den Betroffenen gegeben ist.

Ein entsprechender Rechtsbehelf im Sinne des Art 9 Abs 3 AarhusKV könnte als „**Antrag auf nachträgliche Überprüfung in Umweltsachen**“ vorgesehen werden und hätte sich – über Bescheide hinausgehend – auf alle anderen im gegebenen Zusammenhang relevanten **normativen und faktischen Handlungen** von Behörden zu erstrecken, also auch auf verfahrensfreie Verwaltungsakte und Verordnungen sowie tatsächliche Akte. Wiederum wäre er unter Beifügung sachlicher Informationen und Daten, die das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Rechtswidrigkeit der Handlung, gravierende Umweltbeeinträchtigung etc) glaubhaft machen, **an die Behörde selbst zu richten**, die die betreffende Handlung gesetzt hat, um zunächst dieser die Korrektur der Rechtswidrigkeit zu ermöglichen.

Diese hätte im Fall fehlender **Rechtsmittellegitimation** oder **inhaltlicher Unbegründetheit** des Überprüfungsantrages einen **zurück- bzw abweisenden Bescheid** zu erlassen. Ein solcher

Bescheid wäre im Instanzenzug, der wiederum auch an die **UVS** eingerichtet werden könnte, bzw vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpfbar.

Andernfalls, wenn nämlich die Behörde den Antrag auf nachträgliche Überprüfung als **inhaltlich begründet** erachtet, hätte sie mit den ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen. Dies bedeutet zum einen, dass fehlerhafte tatsächliche und rechtliche Akte soweit wie möglich zu korrigieren wären; das heißt etwa, dass – neben der Abänderung von Bescheiden - fehlerhafte Messungen- und Datenerhebungen wiederholt, irreführende Informationen korrigiert oder gesetzwidrige Verordnungen novelliert werden müssten. Die **Herstellung eines der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes** könnte aber auch andere Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, die – insbesondere zur Hintanhaltung gravierender Umweltbeeinträchtigungen erforderlichen – Auswirkungen des überprüften Aktes zu reduzieren, so etwa die Vorschreibung nachträglicher Schutzmaßnahmen für Anlagen.

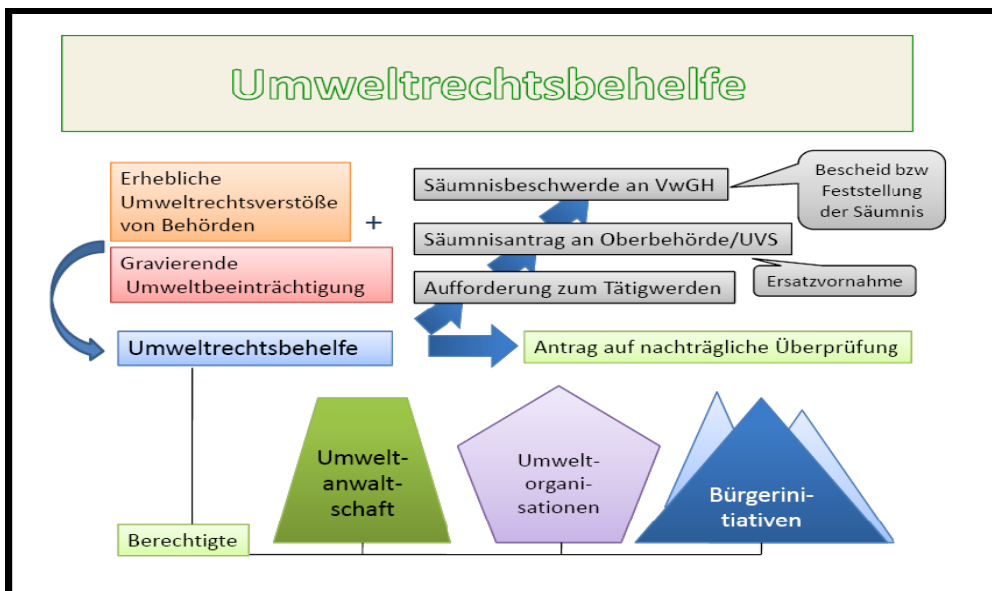
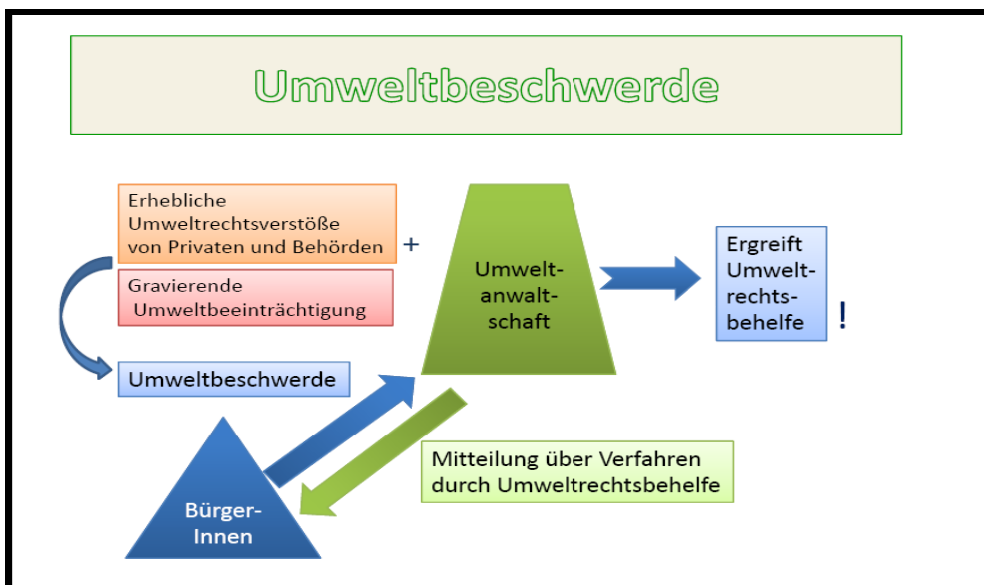
Erweisen sich im Zuge der nachträglichen Überprüfung zur Abwehr gravierender Umweltbeeinträchtigungen **Sofortmaßnahmen** (zB Vorkehrungen gegen die weitere Ausbreitung einer Boden- und Grundwasserkontaminierung) als erforderlich, so hätte die Behörde die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu setzen oder durchführen zu lassen

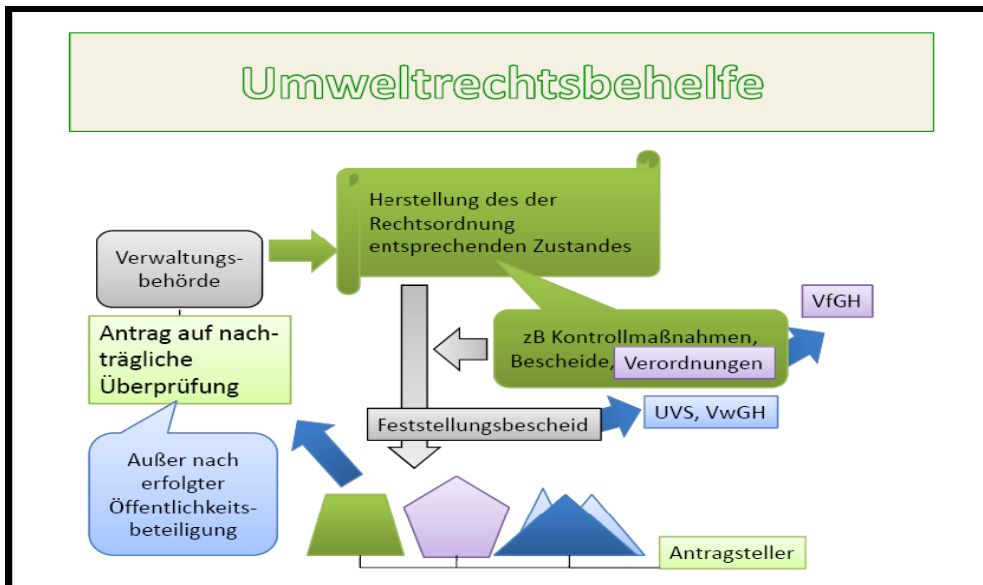
Gegenüber dem Antragsteller hätte die Behörde die von ihr als geboten erachtete Vorgangsweise, soweit diese nicht die Erlassung von Verordnungen betrifft, durch Bescheid festzustellen. Ein solcher **Feststellungsbescheid** und damit in abstracto gesehen die materielle **Rechtmäßigkeit** der von der Behörde als **erforderlich erachteten Maßnahmen** könnte etwa vor dem UVS bzw den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpfbar sein. **Darüber hinaus könnte** für den Fall, dass aufgrund eines Antrages auf nachträgliche Überprüfung von der Behörde ein Verwaltungsverfahren einzuleiten wäre, den Antragstellern **Parteistellung in diesem Verfahren** in Verbindung mit dem Recht auf Einhaltung der entsprechenden Umweltschutzvorschriften sowie Befugnis zur VwGH-Beschwerde **ingeräumt werden**.

Eine bescheidmäßige Feststellung der Behörde wäre nicht vorzusehen, soweit sich der Antrag auf nachträgliche Überprüfung auf die Frage der Rechtmäßigkeit einer von der Behörde erlassenen Verordnung bezieht. Für den Fall, dass die Behörde der im Antrag geltend gemachten Rechtswidrigkeit der Verordnung nicht durch eine entsprechende Abänderung dieser Verordnung Rechnung trägt, sollte vielmehr eine Befugnis des Antragstellers (also zB von Umweltschutzorganisationen, Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen) zur **Verordnungsanfechtung beim Verfassungsgerichtshof** normiert werden.

2.2.3. Alle Arten von Rechtswidrigkeiten behördlicher (Un-)Tätigkeit, die in einem der obgenannten Verfahren festgestellt bzw erwiesen werden – also pflichtwidriges Unterlassen von Bescheiden, verfahrensfreien Verwaltungsakten, Verordnungen und faktischen Akten sowie entsprechende fehlerhafte Akte – können **zusätzlich** auch durch das Institut der **Amtshaftung** sanktioniert sein. Im Zuge einer verbesserten Umsetzung von Art 9 Abs 3 AarhusKV wäre es nun denkbar, die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen in Zusammenhang mit **Umweltschäden** aufgrund behördlicher Rechtsverstöße (neben den Ansprüchen der unmittelbar Betroffenen, zB den Eigentümern kontaminierter Grundstücke) auch Mitgliedern der Öffentlichkeit einzuräumen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht könnte dabei auch auf Überlegungen zurückgegriffen werden, die in Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Verbandsklage bzw Massenverfahren diskutiert werden.

Graphischer Überblick – Umweltbeschwerde und Umweltrechtsbehelfe





Umweltrechtliche Vorschriften des Bundes – (demonstratives²¹⁸) Verzeichnis

I. Abfallwirtschaft

Umweltgesetze des Bundes

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2008/54
2. Altlastensanierungsgesetz, BGBl 1989/299 idF BGBl I 2009/52

Umweltverordnungen des Bundes

1. Abfallbehandlungspflichtenverordnung, BGBl II 2004/459 idF BGBl II 2006/363
2. Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl II 2003/618
3. Abfallverbrennungsverordnung, BGBl II 2002/389 idF BGBl II 2007/296
4. Abfallverzeichnisverordnung, BGBl II 2003/570 idF BGBl II 2008/498
5. Altfahrzeugeverordnung, BGBl II 2002/407 idF BGBl II 2006/184
6. Altlastenatlas-VO, BGBl II 2004/232 idF BGBl II 2009/86
7. Altölverordnung 2002, BGBl II 2002/389
8. Batterienverordnung, BGBl II 2008/159
9. Deponieverordnung 2008, BGBl II 2008/39
10. Elektroaltgeräteverordnung, BGBl II 2005/121 idF BGBl II 2008/496
11. Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle, BGBl II 1997/227 idF BGBl II 2000/178
12. Kompostverordnung, BGBl II 2001/292
13. Mobile Anlagen zur Behandlung von Abfällen, BGBl II 2002/472
14. Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl 1991/259
15. VerpackVO u VO über Vermeidung v Abfällen, BGBl II 1997/232

²¹⁸ Dieses Verzeichnis soll einen Überblick über die wichtigsten Umweltrechtsvorschriften des Bundes geben, wobei – insbesondere auf Verordnungsebene – eine bloß demonstrative Aufzählung angestrebt wird. Die Zuordnung der einzelnen Vorschriften zu bestimmten inhaltlichen Gebieten dient der besseren Übersichtlichkeit; sie ist lediglich typisierend und weist vielfach (beispielsweise im Bereich des Luftreinhalte- und Anlagenrechts) thematische Überschneidungen auf.

Umweltbezogene Staatsverträge des Bundes

1. Basler Übereinkommen, BGBl 1993/229 idF BGBl III 2000/6
2. Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, BGBl III 2001/169

II. Biologische Vielfalt

Umweltgesetze des Bundes

1. Artenhandelsgesetz, BGBl I 1998/33 idF BGBl I 2006/29

Umweltverordnungen des Bundes

1. Arten-Kennzeichnungsverordnung, BGBl II 2006/164
2. Einfuhrverbot von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus, BGBl 1996/248 idF BGBl I 1998/33

Umweltbezogene Staatsverträge des Bundes

1. Übereinkommen über biologische Vielfalt, BGBl 1995/213
- Übereinkommen über biologische Vielfalt – Protokoll, BGBl III 2003/94
2. Washingtoner Artenschutzübereinkommen, BGBl 1982/188 idF BGBl I 2008/2

III. Biotechnologie

Umweltgesetze des Bundes

1. Gentechnikgesetz, BGBl 1994/510 idF BGBl I 2006/13

Umweltverordnungen des Bundes

1. Anhörungsverordnung, BGBl II 1997/61 idF BGBl II 1998/164
2. Freisetzungsverordnung 2005, BGBl II 2005/260 idF BGBl II 2005/320 (VFB)
3. Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung, BGBl II 2006/5
4. Gentechnik-Registerverordnung, BGBl II 2006/141
5. Systemverordnung 2002, BGBl II 2002/431

6. Verbot des Inverkehrbringens von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON 863, BGBl II 2008/257
7. Verbot des Inverkehrbringens von gentechnisch verändertem Raps, BGBl II 2008/246

IV. Chemikalien und Pflanzenschutz

Umweltgesetze des Bundes

1. Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl I 2000/105 idF BGBl I 2004/151
2. Chemikaliengesetz 1996, BGBl I 1997/53 idF BGBl I 2006/13
3. Düngemittelgesetz 1994, BGBl 1954/513 idF BGBl I 2005/87
4. Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl 1995/532 idF BGBl I 2005/87
5. Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl I 1999/140 idF BGBl I 2005/87
6. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl I 1997/60 idF BGBl I 2007/55
7. Pflanzgutgesetz 1997, BGBl I 1997/73 idF BGBl I 2002/110
8. Saatgutgesetz 1997, BGBl I 1997/72 idF BGBl I 2004/83
9. Sortenschutzgesetz 2001, BGBl I 2001/109 idF BGBl I 2005/42

Umweltverordnungen des Bundes

1. Chemikalien-Verbotsverordnung 2003, BGBl II 2003/477 idF BGBl II 2008/361
2. Chemikalienverordnung 1999, BGBl II 2000/81 idF BGBl II 2008/393
3. Düngemittelverordnung 2004, BGBl II 2004/100 idF BGBl II 2007/53
4. Formaldehydverordnung, BGBl 1990/194
5. Giftverordnung 2000, BGBl II 2001/24
6. HFCKW-Verordnung, BGBl 1995/750
7. Lösungsmittelverordnung 2005, BGBl II 2005/398
8. Pflanzenschutz-Maßnahmen-Verordnung, BGBl II 2007/195
9. Pflanzenschutzverordnung, BGBl 1996/253 idF BGBl II 2009/207
10. Pflanzenschutzverordnung-Holz, BGBl II 2001/319 idF BGBl II 2005/402
11. Pflanzgutverordnung, BGBl II 1997/425 idF BGBl II 2006/37
12. Verbot von Pflanzenschutzmitteln, BGBl II 2002/308 idF BGBl II 2004/128

Umweltbezogene Staatsverträge des Bundes

1. Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Stoffe, BGBl III 2004/158 idF BGBl III 2008/1

V. Energie

Umweltgesetze des Bundes

1. Atomhaftungsgesetz 1999, BGBl I 1998/170 idF BGBl I 2003/33
2. Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich, BGBl I 1999/149
3. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz, BGBl I 1998/143 idF BGBl I 2008/112
4. Energielenkungsgesetz 1982, BGBl 1982/545 idF BGBl I 2008/2 (1. BVRBG)
5. Energie-Regulierungsbehördengesetz (Energie liberalisierungsgesetz), BGBl I 2000/121 idF BGBl I 2008/113
6. Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl 1982/546 idF BGBl I 2008/53
7. Gaswirtschaftsgesetz (Energie liberalisierungsgesetz), BGBl I 2000/121 idF BGBl I 2009/45)
8. Ökostromgesetz, BGBl I 2002/149 idF BGBl I 2008/114
9. Strahlenschutzgesetz, BGBl 1969/227 idF BGBl I 2006/13
10. Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung (Atomsperrgesetz), BGBl 1978/676

Umweltverordnungen des Bundes

1. Allgemeine Strahlenschutzverordnung, BGBl II 2006/191
2. Freigabe von Pflichtnotstandsreserven, BGBl II 2005/318
3. Frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, BGBl 1988/186
4. Interventionsverordnung, BGBl II 2007/145
5. Radioaktive Abfälle – Verbringungsverordnung 2009, BGBl II 2009/47

Umweltbezogene Staatsverträge des Bundes

1. Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen, BGBl 1990/87 idF BGBl I 2008/2 (1. BVRBG)
2. Kerntechnische Anlagen – Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses, BGBl 1987/454
3. Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz – Informationsaustausch, BGBl 1990/643
4. Physischer Schutz von Kernmaterial, BGBl 1989/53
5. Übereinkommen über die frühe Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, BGBl 1988/186
6. Übereinkommen über nukleare Sicherheit, BGBl III 1998/39

VI. Forstschutz

Umweltgesetze des Bundes

1. Forstgesetz 1975, BGBl 1975/440 idF BGBl I 2007/55

Umweltverordnungen des Bundes

1. Forstschutzverordnung, BGBl II 2003/19
2. Gefahrenzonenpläne, BGBl 1976/436
3. Schutzwaldverordnung, BGBl 1977/398
4. Waldentwicklungsplan, BGBl 1977/582
5. Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl 1984/199

VII. Gewässerschutz

Umweltgesetze des Bundes

1. Unschädliche Ableitung von Gebirgswässern, RGBI 1884/117 idF BGBl 1959/54
2. Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl 1985/148 idF BGBl I 2003/82
3. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/215 idF BGBl I 2006/123

Umweltverordnungen des Bundes

1. Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl 1996/186
2. Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, BGBl II 1998/4
3. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung, BGBl II 2006/479
4. Grundwasser im Raume von Friesach, BGBl 1963/58
5. Grundwasserschutzverordnung, BGBl II 2000/398
6. Grundwasserswellenwertverordnung, BGBl 1991/502 idF BGBl II 2002/147
7. Hainbach - wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung, BGBl 1971/299
8. Indirekteinleiterverordnung, BGBl II 1998/222 idF BGBl II 2006/523
9. Marchfeld - wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung, BGBl 1964/32
10. Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, BGBl II 2006/96 idF BGBl II 2007/267
11. Schutz der Grundwasservorkommen - Salzburger Becken, Lammertal, BGBl 1980/315
12. Schutz der Trinkwasservorkommen im Almtal, BGBl 1984/78
13. Schutz der Wasservorkommen – Hochschwabgebiet, BGBl 1973/345

14. Schutz der Wasservorkommen - Totes Gebirge, BGBl 1984/79
15. Schutz des Grundwasservorkommens - Mitterndorfer Senke, BGBl 1969/126 idF BGBl II 2000/167
16. Schutz des Grundwasservorkommens für Zwecke der Trinkwasserversorgung – Tullnerfeld, BGBl II 2001/265
17. Schutz des Grundwasserwerkes Graz-Feldkirchen, BGBl 1962/41
18. Schutz des Mondsees, Fuschlsees und Zellersees, BGBl 1974/252
19. Schutz des Wasservorkommens - Sarstein, Sandling und Loser, BGBl 1974/736 idF BGBl 1984/99
20. Schutz des Wasservorkommens - Schneeberg-, Rax-, Schneesalpeengebiet, BGBl 1965/353
21. Schutze des Wientalwasserwerkes in Untertullnerbach, BGBl 1964/220
22. Verbesserung der Wassergüte der Donau, BGBl 1977/210
23. Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer Zubringer, BGBl 1973/423
24. Wasserkraftnutzung der Drau von Villach abwärts, BGBl 1970/66
25. Wasserkraftnutzung der mittleren Enns, BGBl 1960/34
26. Wasserkraftnutzung der Traun unterhalb des Traunsees, BGBl 1964/144
27. Wassernutzung im Einzugsgebiet des Steyrflusses, BGBl 1971/114
28. Wasserrechtlich bewilligte Anlagen - Staumaße und Festpunkte, BGBl 1935/64
29. Wasserversorgung der Stadtgemeinde Villach, BGBl 1963/129
30. Wasserwirtschaftskataster, BGBl 1969/34

Umweltbezogene Staatsverträge des Bundes

1. Donauschutzübereinkommen, BGBl III 1998/139
2. Grenzgebiet - wasserwirtschaftliche Fragen, BGBl 1959/225
3. Grenzgewässer - wasserwirtschaftliche Fragen (Slowakei), BGBl 1970/106 idF BGBl 1994/1046
4. Grenzgewässer - wasserwirtschaftliche Fragen (Tschechien), BGBl 1970/106 idF BGBl III 1997/123
5. Mur-Abkommen - wasserwirtschaftliche Fragen, BGBl 1956/119
6. Mur-Abkommen - wasserwirtschaftliche Fragen (Slowenien), BGBl 1956/119
7. Regulierung des Rheines v. d. Staatsgrenze CH-L bis zur Illmündung, BGBl 1931/333
8. Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee, BGBl 1925/436
9. Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung, BGBl 1961/289

10. Schutz und Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und intern. Seen, BGBl 1996/578
11. Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, BGBl 1988/434 idF BGBl 1990/547
12. Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, BGBl 1975/574 idF BGBl I 2008/2
13. Wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau, BGBl 1991/17

VIII. Gewerberecht und sonstiges Anlagenrecht

Umweltgesetze des Bundes

1. Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194 (WV) idF BGBl I 2008/68
2. Mineralrohstoffgesetz, BGBl I 1999/38 idF BGBl I 2006/113
3. Rohrleitungsgesetz, BGBl 1975/411 idF BGBl I 2007/37

Umweltverordnungen des Bundes

1. Aufbereitung von bituminösem Mischgut in mobilen Einrichtungen, BGBl II 1998/170
2. Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen, BGBl 1992/793
3. Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen (Eisen und Stahl), BGBl II 1997/160 idF BGBl II 2007/290
4. Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen (Gips), BGBl 1993/717
5. Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen (Glas), BGBl 1994/498
6. Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen (Nichteisenmetalle und Refraktärmetalle), BGBl II 2008/86
7. Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen (Verordnung für Gießereien), BGBl 1994/447
8. Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen (Zementverordnung 2007), BGBl II 2007/60
9. Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen (Ziegel), BGBl 1993/720
10. Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl 1989/94 idF BGBl 1994/545
11. Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen, BGBl 1985/549 idF BGBl II 2000/123
12. Begrenzung von Emissionen (bituminöses Mischgut), BGBl 1993/489
13. Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln, BGBl II 2005/136
14. Betriebsanlagen - vereinfachtes Genehmigungsverfahren (keinesfalls), BGBl II 1999/20 idF BGBl II 1999/149 (DFB)

15. Betriebsanlagen - vereinfachtes Genehmigungsverfahren (keinesfalls), BGBl II 1998/265
16. Betriebsanlagen - vereinfachtes Genehmigungsverfahren, BGBl 1994/850 idF BGBl II 1999/19
17. Bohrlochbergbau-Verordnung, BGBl II 2005/367 idF BGBl II 2009/60
18. Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl II 1997/331
19. Flüssiggas-Verordnung 2002, BGBl II 2002/446
20. Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter, BGBl 1991/558 idF BGBl 1995/904
21. Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, BGBl II 2001/249 idF BGBl II 2006/347
22. HKW-Anlagen-Verordnung, BGBl II 2005/411
23. Industrieunfallverordnung, BGBl II 2002/354
24. Schaubergwerkeverordnung, BGBl II 2000/209 idF BGBl II 2006/298
25. VOC-Anlagen-Verordnung, BGBl II 2002/301 idF BGBl II 2005/42

Umweltbezogene Staatsverträge des Bundes

1. Grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl III 2000/119 idF BGBl I 2008/2 (1. BVRBG)

IX. Lärmschutz

Umweltgesetze des Bundes

1. Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz, BGBl I 2005/60
2. Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen, BGBl I 2005/40

Umweltverordnungen des Bundes

1. Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung, BGBl II 2006/144

X. Luftreinhaltung

Umweltgesetze des Bundes

1. Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl I 2002/137 idF BGBl I 2004/151
2. Emissionshöchstmengengesetz-Luft, BGBl I 2003/34
3. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl I 2004/150 idF BGBl I 2006/84

4. Emissionszertifikatengesetz, BGBl I 2004/46 idF BGBl I 2006/171
5. Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl I 1997/115 idF BGBl I 2007/70
6. Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl 1988/380 idF BGBl I 2004/150
7. Ozongesetz, BGBl 1992/210 idF BGBl I 2003/34
8. Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl 1993/405 idF BGBl I 2001/108

Umweltverordnungen des Bundes

1. Aktionsplan zum Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl II 2002/207
2. Einteilung des Bundesgebietes in Ozon-Überwachungsgebiete, BGBl 1992/513 idF BGBl II 1998/359
3. Emissionskatasterverordnung, BGBl II 2002/214
4. IG-L – Kennzeichnungsverordnung, BGBl II 2002/397
5. Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl II 2001/298
6. Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989, BGBl 1989/19 idF BGBl II 2007/292
7. Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl II 2004/263 idF BGBl II 2006/500
8. Ozon-Messkonzept-Verordnung, BGBl II 2004/99
9. Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungs-Verordnung, BGBl II 2007/339
10. VBA-Verordnung - IG-L, BGBl II 2007/302
11. Zuteilungsverordnung 2. Periode, BGBl II 2007/279

Umweltbezogene Staatsverträge des Bundes

1. Grenzüberschreitende Luftverunreinigung, BGBl 1983/158
 - Grenzüberschreitende Luftverunreinigung - Protokoll (1), BGBl 1987/525
 - Grenzüberschreitende Luftverunreinigung - Protokoll (2), BGBl 1988/41
 - Grenzüberschreitende Luftverunreinigung - Protokoll (3), BGBl 1991/273
 - Grenzüberschreitende Luftverunreinigung - Protokoll (4), BGBl III 1997/164
 - Grenzüberschreitende Luftverunreinigung - Protokoll (5), BGBl III 1999/60 idF BGBl I 2008/2 (1. BVRBG)
 - Grenzüberschreitende Luftverunreinigung - Protokoll (6), BGBl III 2004/141
 - Grenzüberschreitende Luftverunreinigung - Protokoll (7), BGBl III 2004/157 idF BGBl III 2005/53 (VFB)
2. Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, BGBl 1989/283 idF BGBl III 2005/94

3. Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, BGBl 1988/596

XI. Umweltverträglichkeitsprüfung

Umweltgesetze des Bundes

1. Bundesgesetz über den Umweltsenat, BGBl I 2000/114 idF BGBl I 2005/14
2. Strategische Prüfung im Verkehrsbereich, BGBl I 2005/96
3. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl 1993/697 idF BGBl I 2008/2

Umweltverordnungen des Bundes

1. Belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl II 2008/483

Umweltbezogene Staatsverträge des Bundes

1. Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl III 1997/201
2. Umsetzung - Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl III 2005/1

XII. Sonstiges Umweltrecht

Umweltgesetze des Bundes

1. Umweltinformationsgesetz, BGBl 1993/495 idF BGBl I 2005/6
2. Umweltkontrollgesetz, BGBl I 1998/152 idF BGBl I 2002/64

Umweltverordnungen des Bundes

1. Störfallinformationsverordnung, BGBl 1994/391 idF BGBl II 2004/498

Umweltbezogene Staatsverträge des Bundes

1. Alpenkonvention - Übereinkommen zum Schutz der Alpen, BGBl 1995/447 idF BGBl III 1999/18
 - Alpenkonvention - Protokoll "Tourismus" (P1), BGBl III 2002/230 idF BGBl III 2005/109 (VFB)
 - Alpenkonvention - Protokoll "Berglandwirtschaft" (P2), BGBl III 2002/231 idF

- BGBI III 2005/115 (VFB)
- Alpenkonvention - Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" (P3), BGBI III 2002/232 idF BGBI 2005/114 (VFB)
 - Alpenkonvention - Protokoll "Bergwald" (P4), BGBI III 2002/233 idF BGBI III 2005/112 (VFB)
 - Alpenkonvention - Protokoll "Verkehr" (P5), BGBI III 2002/234 idF BGBI III 2005/108 (VFB)
 - Alpenkonvention - Protokoll "Bodenschutz" (P6), BGBI III 2002/235 idF BGBI III 2005/111 (VFB)
 - Alpenkonvention - Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege" (P7), BGBI III 2002/236 idF BGBI III 2005/113 (VFB)
 - Alpenkonvention - Protokoll "Energie" (P8), BGBI III 2002/237 idF BGBI III 2005/110 (VFB)
2. Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre betroffenen Ländern, BGBI III 1997/139 idF BGBI I 2008/2 (1. BVRBG)
 3. Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und zu Gerichten, BGBI III 2005/88
 4. Umweltschutz – Zusammenarbeit, BGBI 1985/415
 5. Umweltschutz – Zusammenarbeit, BGBI 1990/39
 6. Umweltschutz - Zusammenarbeit (Tschechien), BGBI 1989/112 idF BGBI III 1997/123

Literaturverzeichnis

- Aichreiter, Josef*, Was ist und woran erkennt man eine Formalpartei? ZfV 1993, 333
- Andrusevych/Alge/Clemens* (eds), Case Law of the Aarhus Convention Compliance Committee (2004-2008), RACSE, Lviv 2008
- Berger, Wolfgang*, Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren, in *Ennöckl/Raschauer N.* (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008) 81
- Berger, Wolfgang*, UVP – Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung, in IUR/ÖWAV (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006, 105
- Bergthaler/Berger*, Die gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen des Betriebsanlagenrechts, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage³ (2008)
- BMLFUW*, Inventory of EU Member States' measures on access to justice in environmental matters – Comments by Austria, http://ec.europa.eu/environment/aarhus/pdf/comments_austria.pdf (20.6.2009)
- BMLFUW*, Umsetzungsbericht der Aarhus-Konvention vom 14.12.2007, <http://umwelt.lebensministerium.at/article/articleview/62563/1/7247> (20.6.2009)
- Bonine, John E.*, The public's right to enforce environmental law, in *Stec, Stephen* (ed), Handbook on Access to Justice under the Aarhus Convention (2003), <http://pdc.ceu.hu/archive/00002416/01/accesstojustice.pdf> (20.6.2009) 32
- Bumberger, Leopold*, Umweltgefahr und Gefahr im Verzug – Einleitung/Begriffe, in IUR/ÖWAV (Hrsg) Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2009 (2009), 163
- Domej, Tanja*, Die Amtspartei im Verwaltungsverfahren (2006)
- Ebbesson, Jonas*, Background Paper No. 5 – Information, Participation and Access to Justice: the Model of the Aarhus Convention, <http://www.unhcr.ch/environment/bp5.html> (20.6.2009)
- Economic Commission for Europe*, The Aarhus Convention – An Implementation Guide (2000), <http://www.unece.org/env/pp/acig.pdf> (20.6.2009) [Implementation Guide]
- Ennöckl, Daniel*, Kompetenzrechtliche Grundlagen des UVP-G, in *Ennöckl/Raschauer N.* (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008) 19
- Ennöckl/Raschauer N.* (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008)
- Ennöckl/Raschauer N.*, Kommentar zum UVP-G² (2006)
- Epiney, Astrid*, UN/ECE-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Konvention“) in *Fluck/Theuer* (Hrsg), Informationsfreiheitsrecht mit Umweltinformations- und Verbraucherinformationsrecht IFG/UIG, F II.1, 9. Erg.-Lfg. (Mai 2003)

- Epiney/Sollberger*, Zugang zu Gerichten und gerichtliche Kontrolle im Umweltrecht: Rechtsvergleich, völker- und europarechtliche Vorgaben und Perspektiven für das deutsche Recht. Unter Mitarbeit von Philipp *Do Canto Lagido* und Robert *Mosters*. Hrsg: Umweltbundesamt (2002)
- Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte*, Studie zum Thema "Access to Justice – Umsetzungsoptionen für die 3. Säule der Aarhus-Konvention im Lichte aktueller europarechtlicher Entwicklungen", <http://www.umwelt.net.at/article/articleview/27839/1/7247/> (20.6.2009) [Access to Justice]
- Gamper, Anna*, Staat und Verfassung – Einführung in die Allgemeine Staatslehre (2007)
- Grabenwarter, Christoph*, Die Beteiligung von Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen und Gebietskörperschaften am Verwaltungsverfahren, in FS Brünner (2007) 385
- Grabenwarter, Christoph*, Subjektive Rechte und Verwaltungsrecht, 16. ÖJT Bd I/1 (2006)
- Hauer, Wolfgang*, Der Nachbar im Baurecht⁶ (2008)
- Hecht, Michael*, Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich – Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, SchrR der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte „Informationen zur Umweltpolitik“ Nr 145 (2001)
- Holoubek/Lang (Hrsg)*, Allgemeine Grundsätze des Verwaltungs- und Abgabenverfahrens (2006)
- Holoubek/Lang (Hrsg)*, Rechtskraft im Verwaltungs- und Abgabenverfahren (2008)
- Kelsen, Hans*, Reine Rechtslehre² (1960)
- Klauser, Alexander*, Von der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ zur echten Gruppenklage, *ecolex* 2005, 744
- Knopp, Lothar*, Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, ZUR 6/2005, 281
- Kodek, Georg*, Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung von Massenverfahren im Zivilprozess, *ecolex* 2005, 751
- Kodek, Georg*, Die „Sammelklage“ nach österreichischem Recht – Ein neues prozessrechtliches Institut auf dem Prüfstand, ÖBA 2004, 615
- Koester, Veit*, The Compliance Committee of the Aarhus Convention – An Overview of Procedures and Jurisprudence, *Environmental Policy and Law*, 37/2 – 3 (2007), 83 ff
- Köhler, Matthias*, Öffentlich-rechtliche Umwelthaftung (2008)
- Köhler/Schwarzer*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (1997)
- Kroiss, Fritz*, Die Verbandsbeschwerde im Umweltrecht – neue Impulse für Österreich durch die Aarhus-Konvention, RdU 2001, 87
- Madner, Verena*, RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der RL 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABI L 156/17 v 25.6.2003), RdU 2003/53
- Mauerhofer, Volker*, NGOs und Einzelpersonen im UVP-Feststellungsverfahren – Zur Rechtsstellung aus europarechtlicher Sicht, RdU 2006/3

- Mayer, Heinz* (Hrsg), Fachwörterbuch zum Öffentlichen Recht (2003)
- Mayer, Heinz*, Bürgerbeteiligung zwischen Rechtsstaat und Demokratie (1988)
- Mayer, Heinz*, B-VG – Kurzkomentar⁴ (2007)
- Merl, Astrid*, Die Umweltorganisationen, in *Ennöckl/Raschauer N.* (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008) 181
- Meyer, Marlies*, Die Landesumweltsenatsverfahren, RdU 2003,4
- Meyer, Marlies*, Die Parteistellung für Bürgerinitiativen im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, RdU 1996, 10
- Milieu (ed)*, Measures on access to justice in environmental matters (Article 9(3)) – Country report for Austria [Country report for Austria] http://ec.europa.eu/environment/aarhus/study_access.htm (20.6.2009)
- Milieu (ed)*, Measures on access to justice in environmental matters (Article 9(3)) – Country report for Denmark [Country report for Denmark] http://ec.europa.eu/environment/aarhus/study_access.htm (20.6.2009)
- Milieu (ed)*, Summary Report on the inventory of EU Member States' measures on access to justice in environmental matters, http://ec.europa.eu/environment/aarhus/study_access.htm (20.6.2009)
- Nimmerrichter/Schrammel*, Der Entwurf der ZVN 2007 für ein Gruppenverfahren und ein Musterverfahren – Die geplanten neuen Möglichkeiten zur Durchsetzung von Ansprüchen in Massenverfahren, JAP 2007/2008/7
- Oberleitner, Franz*, Umweltgefahr und Gefahr im Verzug – Impuls-Statement aus der Sicht der Verwaltung, in *IUR/ÖWAV* (Hrsg.) Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2009 (2009), 171
- ÖGUT*, Diskussionspapier über den Anpassungsbedarf und Umsetzungsmöglichkeiten in der österreichischen Rechtsordnung, http://doku.cac.at/endaassung_aarhus_arbeitsgruppe.pdf (20.6.2009)
- Öhlinger, Theo*, „Rechtskraft“ – Die verfassungsrechtliche Dimension – Eine Problemskizze, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Rechtskraft im Verwaltungs- und Abgabenverfahren (2008) 27
- Öhlinger, Theo*, Verfassungsrecht⁷ (2007)
- Pernthaler, Peter*, Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre (1986)
- Pöschl, Magdalena*, Subjektive Rechte und Verwaltungsrecht, 16.ÖJT Bd I/2 (2008) 6
- Pürgy, Erich*, Die Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren, in *Ennöckl/Raschauer N.* (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008) 121
- Randl, Heike*, Der Umweltsenatsverfahren, in *Ennöckl/Raschauer N.* (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008) 147
- Raschauer, Bernhard*, Umweltrecht Allgemeiner Teil, in *Raschauer N. /Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht (2006) 13
- Raschauer, Bernhard*, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2003)

- Raschauer, Bernhard*, Wirtschaftliche Zumutbarkeit, in *Raschauer* (Hrsg), Beiträge zum Verfassungs- und Wirtschaftsrecht, FS Winkler (1989) 149
- Raschauer N. /Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht (2006)
- Raschhofer, Carolin*, Die Rechtsstellung des Umweltschutzes am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004/47
- Rebhahn, Robert*, Staatshaftung wegen mangelnder Gefahrenabwehr (1997)
- Scheuba, Elisabeth*, "Sammelklage" – Inhaltliche Anforderungen, Anwaltstag 2005, AnwBl 2006, 64
- Schmelz, Christian*, Schutzwürdige Interessen Dritter im Verwaltungsverfahren, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Allgemeine Grundsätze des Verwaltungs- und Abgabenverfahrens (2006) 459
- Schnedl, Gerhard*, Rechtswissenschaftliche und normative Umwelt(schutz)begriffe im nationalen und internationalen Kontext, in FS Brünner (2007) 511
- Schrammel, Ursula*, Die „Sammelklage“ in der Ausgestaltung des OGH, JAP 2006/07, 50
- Schulev-Steindl, Eva*, Subjektive Rechte (2008)
- Schulev-Steindl, Eva*, Subjektive Rechte im öffentlichen Interesse? Anmerkungen zur Aarhus-Konvention, JRP 2004, 128
- Schumacher, Jochen*, Umweltrechtsbehelfsgesetz, UPR 2008, 13
- Stec, Stephen (ed)*, Handbook on Access to Justice under the Aarhus Convention (2003), <http://pdc.ceu.hu/archive/00002416/01/accesstojustice.pdf> (20.6.2009)
- Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage³ (2008)
- Thallinger, Gerhard*, Subjektive Rechte und die Beschwerdelegitimation des Umweltschutzes vor dem VfGH, ZfV 2004, 607
- Thienel, Rudolf*, Verwaltungsverfahrensrecht⁴ (2006)
- Tunkel, Natascha*, Massenverfahren – Institute der ZPO, Musterverfahren und Sammelklage, JAP 2006/2007/7
- Vogelsang, Kai*, Sonderbestimmungen für IPPC-Betriebsanlagen, in: *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage³ (2008)
- Wagner, Erika*, Europarechtliche Vorgaben – Trends – Drittschutz, in *Wagner/Kerschner* (Hrsg), Immissionsschutzgesetz-Luft (2008) 39
- Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007)
- Wegener, Bernhard*, Rechte des Einzelnen – Die Interessentenklage im europäischen Umweltrecht (1998)
- Winkler, Roland*, Das Anlagenrecht zwischen Gemeinschaftsrecht und Verfassungsrecht – Überlegungen zur Umsetzung von IPPC-Recht und Öffentlichkeitsbeteiligung, RdU-UT 2007/13.

Links

- BMLFUW*, Zugang zu Gerichten, <http://www.partizipation.at/zugang-zu-gerichten.html> (20.6.2009)
- EU*, Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, http://europa.eu/legislation_summaries/environment/general_provisions/l28141_de.htm (20.6.2009)
- EU*, Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, http://europa.eu/legislation_summaries/environment/general_provisions/l28056_de.htm (20.6.2009)
- German Advisory Council on the Environment*, Access to Justice in Environmental Matters: The Crucial Role of Legal Standing for Non-Governmental Organisations, http://www.unece.org/env/pp/Media/Stellung_A_to_J_Feb_2005.pdf (20.6.2009)
- Ökobüro*, „Facts and Positions“ zur Aarhus – Konvention und ihrer Umsetzung in Österreich, http://doku.cac.at/Fact_and_position_paper.pdf (20.6.2009)
- Ökobüro*, Die Aarhus MOP entschied über die Nichteinhaltung der Konvention in verschiedenen Staaten, <http://www.oekobuero.at/detailprint.asp?ID=225124> (20.6.2009)
- Ökobüro*, Die European ECO-Forum Deklaration von Wien, <http://www.oekobuero.at/start.asp?ID=223610> (20.6.2009)
- Ökobüro*, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten für NGOs und Bürgergruppen in Umweltfragen, http://doku.cac.at/aarhus_rechtsschutz.pdf (20.6.2009)
- Ökobüro*, ÖKOBÜRO-Position zur Umsetzung der Aarhus Konvention in Österreich, http://doku.cac.at/oeko-buero_stgn_aarhus2007_final.pdf (20.6.2009)
- Ökobüro*, Stellungnahme zum EG-Richtlinienvorschlag „Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“, <http://doku.cac.at/oekobuero-access-to-justice.pdf> (20.6.2009)
- Ökobüro*, Tagungsbericht zur Aarhus Konvention in Wien, http://doku.cac.at/Tagungsbericht_aarhus_wien280504.pdf (20.6.2009)
- Ökobüro*, The Aarhus Convention in operation: Quick Scan – Austria, http://doku.cac.at/aarhus_quick_scan_austria.pdf (20.6.2009)
- Parlament*, Wie geht es mit der internationalen Umweltpolitik weiter? – Aarhuskonferenz als Thema im Umweltausschuss, Parlamentskorrespondenz/02/19.06.2008/Nr. 592, http://www.parlament.gv.at/PG/PR/JAHR_2008/PK0592/PK0592.shtml (20.6.2009)

- Rodenhoff*, Die „Aarhus Konvention“: Überblick und punktuelle Aspekte ihrer Bedeutung für das europäische und internationale Recht, <http://forum-umweltrecht.org/docs/13216.doc> (20.6.2009)
- Sadeleer/Roller/Dross*, Access to Justice in Environmental Matters – Final Report, http://ec.europa.eu/environment/aarhus/pdf/accesstojustice_final.pdf (20.6.2009)
- Schumacher*, Die Aarhus-Konvention – Umsetzung in Europäisches Recht und Handlungsbedarf des nationalen Gesetzgebers, <http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/NRPO-200302/aarhus-k.html> (20.6.2009)
- Tilburg University*, Complaint Procedures and Access to Justice for citizens and NGOs in the field of the environment within the European Union, http://ec.europa.eu/environment/impel/pdf/access_to_justice.pdf (20.6.2009)
- UfU*, 10 Jahre Aarhus-Konvention – Kein Grund zum Feiern in Deutschland, http://www.ufu.de/media/content/files/Fachgebiete/Umweltrecht/Positionspapier_10jahre_aarhus.pdf (20.6.2009)
- UfU*, Zähe Verhandlungen auf der Vertragsstaatenkonferenz in Riga, http://www.aarhus-konvention.de/index.php?option=com_content&task=view&id=51&Itemid=45 (20.6.2009)
- UfU*, Zugang zu Gerichten, http://www.aarhuskonvention.de/index.php?option=com_content&task=view&id=16&Itemid=101&limit=1&limitstart=5 (20.6.2009)
- UN*, Your Right to a healthy environment, [http://www.unece.org/env/documents/2006/pp/ece %20mp%20pp%205_E.pdf](http://www.unece.org/env/documents/2006/pp/ece%20mp%20pp%205_E.pdf) (20.6.2009)

**IM AUFTRAG
VOM**



lebensministerium.at

ISBN 978-3-200-01734-4